

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2012

A

Abfallentsorgung;

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2012 72
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012..... 120
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012 247
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012..... 301

Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

* 38, 136, 201, 296

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers
(*Diabrotica virgifera LeConte*) 311

Allgemeinverfügung für den Abfang und Abschuss von Bibern..... 325

5. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu 354

Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Mittelschule
Babenhausen und der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen..... 322

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen 250

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und
Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS) vom 21.05.2012..... 185

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 25.07.2012 243

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen
Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist..... 323

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2011/2012
können noch bis 31. Oktober 2012 eingereicht werden..... 309

Aufgebot von Sparurkunden

* 31, 76, 152, 198, 240, 243, 289, 289, 307

B

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 22. April 2012	64
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 22. April 2012	91
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.....	23
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	80
Betriebs- und Benutzungsordnung für die Inertstoffdeponie Breitenbrunn (Inertstoffdeponie Betriebsordnung - IDBO) Vom 22.02.2012	65

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

* 78, 324

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung.....	242
Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013.....	352
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2011	230
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2012	356

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu.....	225
---	-----

G

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses	309
Geplante Errichtung und Betrieb einer Restwasserkraftanlage am Wertachwehr Irsingen bei Fl.-km 48,8 mit einer Fischtreppe linksseitig am Wertachwehr durch die Firma SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86838 Türkheim	347

H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß	348
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	226
- Gemeinde Wolfertschwenden	116
- Gemeinde Woringen	126
- Marktes Bad Grönenbach.....	125
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	113
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule	57
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	193
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	44
- Schulverbandes Dirlewang	45
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	86
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	59
- Schulverbandes Ettringen	195
- Schulverbandes Heimertingen	115
- Schulverbandes Illerbeuren.....	128
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	157
- Schulverbandes Legau, Mittelschule.....	48

- Schulverbandes Memmingerberg	162
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule	291
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule.....	293
- Schulverbandes Pfaffenhausen	418
- Schulverbandes Türkheim, Hauptschule	165
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	342
- Schulverbandes Woringen.....	383
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	36
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	178
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	92
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	143
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	146
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	208
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren.....	50
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	210
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal.....	130
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen.....	20
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	87
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren	3
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	340
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96.....	433
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen.....	424
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg).....	435
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	61

- Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2012	29
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	197
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen.....	245
 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	422
- Schulverbandes Bad Grönenbach	
- Schulverbandes Dirlewang	429
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.....	413
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	431
 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012.....	
	169
 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	
	192
 Hochwasserfreilegung des Ortsteiles Mattsies im Einzugsbereich des Tiefenbaches und Westermahdgrabens durch den Markt Tussenhausen.....	
	347
 I	
 Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch die Christian und Günther Kutter GbR, Hauptstr. 3, 87761 Lauben, auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben.....	
	215
 Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Erdgas durch die Firma Tricor Packaging & Logistics AG, Haselbacher Str. 32, 87745 Eppishausen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 281, 282, 283, 284 und 285 der Gemarkung Kirchdorf	
	216

Immissionsschutz;

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) des Herrn Franz-Xaver Endres, Schulerloch 6, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 774 der Gemarkung Bad Grönenbach	300
--	-----

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung
anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2012)	310
- Christi Himmelfahrt (17.05.2012)	150
- Karfreitag (06.04.2012) und Ostermontag (09.04.2012)	83
- Maria Himmelfahrt (15.08.2012)	231
- Pfingstmontag (28.05.2012) und Fronleichnam (07.06.2012).....	156
- Tag der Arbeit (01.05.2012)	120
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2012).....	290
- Weihnachten (25./26.12.2012), Neujahr (01.01.2013)	393

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 168, 203, 350, 395, 415

L

Ländliche Entwicklung Dorferneuerung Amberg II Gemeinde Amberg, Landkreis Unterallgäu

Wahl von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter	56
--	----

Ländliche Entwicklung Unternehmensverfahren Ettringen III Gemeinde Ettringen,
Landkreis Unterallgäu

Schlussfeststellung	124
---------------------------	-----

N

Nachruf

* 1, 351

Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 7929-301
„Bechstein-Fledermausvorkommen um Bad Wörishofen“

Öffentliche Auslegung 222

O

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

* 96, 173, 180, 319, 416

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A 206

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2012.....

345

S

Satzung des Zweckverbandes "Interkommunaler Gewerbepark A 96
Bad Wörishofen / Allgäu" vom 29. Juni 2012

232

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 7. November 2012.....

375

Satzung über die Erschließungsbeiträge des Zweckverbandes

„Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“

106

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Land-
kreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 7. November 2012.....

359

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 7. November 2012.....	396
Satzung zur Änderung der Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	151
Satzungsänderung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller.....	192
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	
* 19, 221, 318	
Sitzung des Bauausschusses	
* 148, 204, 229	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 150, 381	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 32, 90, 173, 218, 295, 308, 355	
Sitzung des Kreistages	
* 55, 191, 241, 325, 380	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	317
Sitzung des Umweltausschusses	
* 35, 299	
Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft	380
 U	
Übung der US-Streitkräfte.....	33

Übung(en) der Bundeswehr

* 33, 79, 149, 200, 321

V

19. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller.....	84
20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller.....	394
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	
* 34, 299	
Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Pater Theobald Rieth, Mindelheim-Lohhof	220
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	421
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschöneegg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg (Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 und Quelle 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 152 der Gemarkung Dietershofen) vom 12. Januar 2012	6
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau und Kirchdorf (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Katzenhirn, Stadt Mindelheim(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 986 der Gemarkung Mindelau) vom 20. August 2012.....	268
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) und Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Niederrieden, Gemeinde Niederrieden (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1629 der Gemarkung Niederrieden) vom 20. August 2012.....	253
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburgischer Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. im Ortsteil Klosterwald des Marktes Ottobeuren (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg) vom 16. November 2012	385

Verordnung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)	153
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen der Gemeinde Sontheim	189
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen der Marktgemeinde Markt Rettenbach	190
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Salgen und Hausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen, Gemeinde Salgen (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/1 der Gemarkung Salgen und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/2 der Gemarkung Salgen)	191
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 22.11.2012	425
Vollzug der Wassergesetze; 2. Änderung der Ausführung des südlichen Badesufers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1045 und 1046 der Gemarkung Nassenbeuren der genehmigten Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1053 bis 1059, 1042, 1043 und 1045 der Gemarkung Nassenbeuren durch die Firma Mindelsee Immobilien GmbH	184
Vollzug der Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage (Brunnen 2) des Marktes Erkheim.....	27
Vollzug der Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Klosterwald (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg)	304
Vollzug der Wassergesetze; Auflösung des Wasserverbandes Kirchheimer Ried im Markt Kirchheim	142

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Uferbereichs an der Östlichen Günz durch Geländeauffüllung und Böschungsverbau mit Wasserbausteinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/4 der Gemarkung Sontheim durch Frau Karin Gropper, Forellenweg 7, 87776 Sontheim.....	207
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Ufers der Kammlach durch Errichtung einer Mauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 63 der Gemarkung Loppenhausen durch Herrn Günter Streitl.....	156
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Wiesengrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 397 der Gemarkung Loppenhausen durch die Gemeinde Mauerstetten.....	177
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Hawangen	346
Vollzug der Wassergesetze; Einbau von zwei Durchlässen in einen Graben im Bereich des Bau- und Wertstoffhofs in Ottobeuren auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1367/7 und 1378/2 der Gemarkung Ottobeuren durch die Kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Unterallgäu	177
Vollzug der Wassergesetze; Erneuerung von zwei Durchlässen und einem Vorlandabtrag am Schmittenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 365/2, 385/5 und 360 der Gemarkung Moosbach durch die Gemeinde Lachen	187
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage Frankenhofen bei Fluss-km 55,370 im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 935, 935/1, 935/2, 935/3, 935/4, 936, 2379 2379/1 und 2379/2 der Gemarkung Frankenhofen durch die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren	36
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 951, 952 und 953 der Gemarkung Derndorf an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 950 der Gemarkung Derndorf durch die Wasserkraftanlagen Eschenlohe UG, 87757 Kirchheim	55
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 214/2 und 224/1 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen	141

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Flachwasserzone auf dem Grundstück Fl.Nr. 475 der Gemarkung Weinried durch den Triebwerksanlagenbetreiber Herrn Max Fischer, 87727 Babenhausen	56
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Wassertretanlage im Langweidbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 787 und 783/11 der Gemarkung Ettringen durch die Gemeinde Ettringen	2
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Adolf Krössing, Könghausen, 87745 Eppishausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Könghausen	124
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Gerald Wagner, Alpenstr. 11, 86825 Bad Wörishofen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3166 der Gemarkung Bad Wörishofen	85
Vollzug der Wassergesetze; Fischzuchtanlage Graf, Engishausen, 87743 Egg a. d. Günz, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1895, 1896 und 1898/4 der Gemarkung Egg a. d. Günz sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 361 und 361/2 der Gemarkung Engishausen	142
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen am Tiefenbach und am Westermahdgraben sowie der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen am Tiefenbach, des Westerbaches, des Westermahdgrabens und dem Hierbach im Bereich des Ortsteiles Mattsies durch den Markt Tussenhausen	382
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopeiches (Tümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 397 der Gemarkung Loppenhausen durch die Gemeinde Mauerstetten.....	162
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopeiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1524 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Nikolaus Bersch, Rammingen.....	429
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Teiches und zweier Biotopeiche (Flachwassermulden) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1687 der Gemarkung Niederrieden durch Frau Doris Stiller, Otterwald 6, 87767 Niederrieden	219
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von drei Biotopeichen (Tümpel) auf dem Grundstück Fl.Nr. 610 der Gemarkung Schlingen durch den Landkreis Unterallgäu	208

Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Amberg am Kleinen Hungerbach und am Tummelbach und ökologischer Ausbau des Kleinen Hungerbachs, des Tummelbachs und des Inneren Langanwandgrabens südlich von Amberg durch die Gemeinde Amberg	222
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme im Kirchheimer Osten durch den Markt Kirchheim.....	76
Vollzug der Wassergesetze; Lehmabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 680, 706, 715-721, 732-741, 743-745, 745/2, 746-748 und 1437 der Gemarkung Klosterbeuren durch die Firma Ziegelwerk Klosterbeuren, Ludwig Leinsing GmbH & Co., Babenhausen hier: geplante Änderung der Rekultivierung (Verfüllung) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 680, 706, 716, 717, 719-721, 732-734, 736 und 1437 -östlicher Bereich- der Gemarkung Klosterbeuren	161
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau der Hasel nordwestlich des Ortsteiles Haselbach durch die Gemeinde Eppishausen	417
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage von Frau Manuela Rampp-Stiegeler, 87775 Bronnen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 642/1 der Gemarkung Bronnen an der Östlichen Mindel bei Fluss-km 4,490 - Errichtung einer Tieraufstiegshilfe	217
Vollzug der Wassergesetze; Teichanlage Michael Bader, Fricken, Böhen auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 der Gemarkung Böhen.....	161
Vollzug der Wassergesetze; Umgestaltung des Schweinwaldbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 der Gemarkung Böhen durch Herrn Michael Bader, Fricken, Böhen.....	184
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Auerbachs im Zuge eines Brückenneubaues über den Auerbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 248, 281, 815 und 817 der Gemarkung Stetten durch die Gemeinde Stetten	284
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Haizenbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/5 der Gemarkung Engetried durch Herrn Josef Huber, 87733 Markt Rettenbach	428
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Hungerbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 379 und 383/2 der Gemarkung Immelstetten durch Herrn Benjamin Frommelt, 86865 Markt Wald.....	183

Vollzug der Wassergesetze;

Verlegung des Krebsbaches in seinen ursprünglichen Gewässerlauf zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit und einer natürlichen Gewässerstruktur im Rahmen der Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 859 der Gemarkung Lachen durch die Weidegenossenschaft Niebers eG, Lachen 217

Vollzug der Wassergesetze;

Vorlandabtrag an der Mindel in Form einer „Altarm-artigen Nebenstruktur“ und die Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 161, 161/2 und 162 der Gemarkung Oberegg durch die Gemeinde Unteregg 177

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten Facebook-Party im Gemeindebereich der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Salgen am 23. und 24. Juni 2012 205

W

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

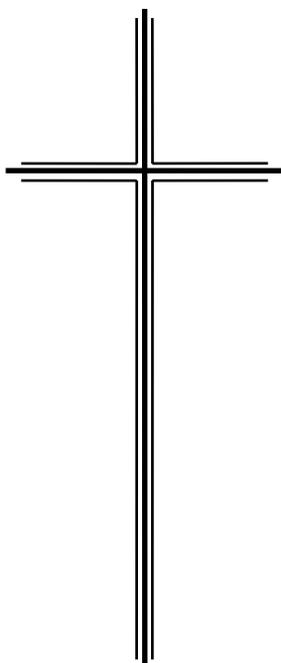
* 99, 140, 154

Z

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Lindau (B)..... 285

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Thannhausen 40

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Dr. Martin Kleint

verstorben ist.

Herr Dr. Kleint war von 1969 bis 1992 beim Landratsamt Unterallgäu als Amtlicher Tierarzt im Sachgebiet „Verwaltung, Allgemeiner Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung“ für die Durchführung der Fleischschau zuständig.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm innerhalb des Amtes sowie auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 30. Dezember 2011

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	1
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Wassertretanlage im Langweidbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 787 und 783/11 der Gemarkung Ettringen durch die Gemeinde Ettringen	2

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Wassertretanlage im Langweidbach
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 787 und 783/11
der Gemarkung Ettringen durch die Gemeinde Ettringen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung einer Wassertretanlage im Langweidbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 787 und 783/11 der Gemarkung Ettringen durch die Gemeinde Ettringen nach den Unterlagen des Ing.-Büros Schreer Dirlewang vom 24.10.2011 bzw. 03.11.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. Dezember 2011

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 2 Mindelheim, 12. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2012	3

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2012**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **6.767.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **2.387.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf 3.770.000 Euro festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 3.550.800 Euro und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 219.200 Euro. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.674.000 Euro enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 400.000 Euro wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 320.000 Euro und eine Investitionsumlage in Höhe von 80.000 Euro für den Markt Ottobeuren finanziert. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009 und 2010 anstelle der anteiligen Investitionsumlage aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 90.000 Euro zu entrichten. Diese Umlage wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Ottobeuren, 9. Januar 2012

gez.

Weirather
Landrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 22.12.2011 (Geschäftszeichen 12-1444-12/5/2) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und erteilte zu § 2 der Satzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung gem. Art. 40 Abs.1 und Art. 26 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschöneegg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg (Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 und Quelle 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 152 der Gemarkung Dietershofen) vom 12. Januar 2012	6
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	19
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	20

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschöneegg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg (Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 und Quelle 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 152 der Gemarkung Dietershofen)
vom 12. Januar 2012**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Oberschöneegg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Oberschöneegg.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung der Gemeinde Oberschöneegg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1 und 3.7)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grund- wasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnis- pflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.2 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.4 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.5 Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.6 Rodung	verboten	
6.7 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 12. Januar 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

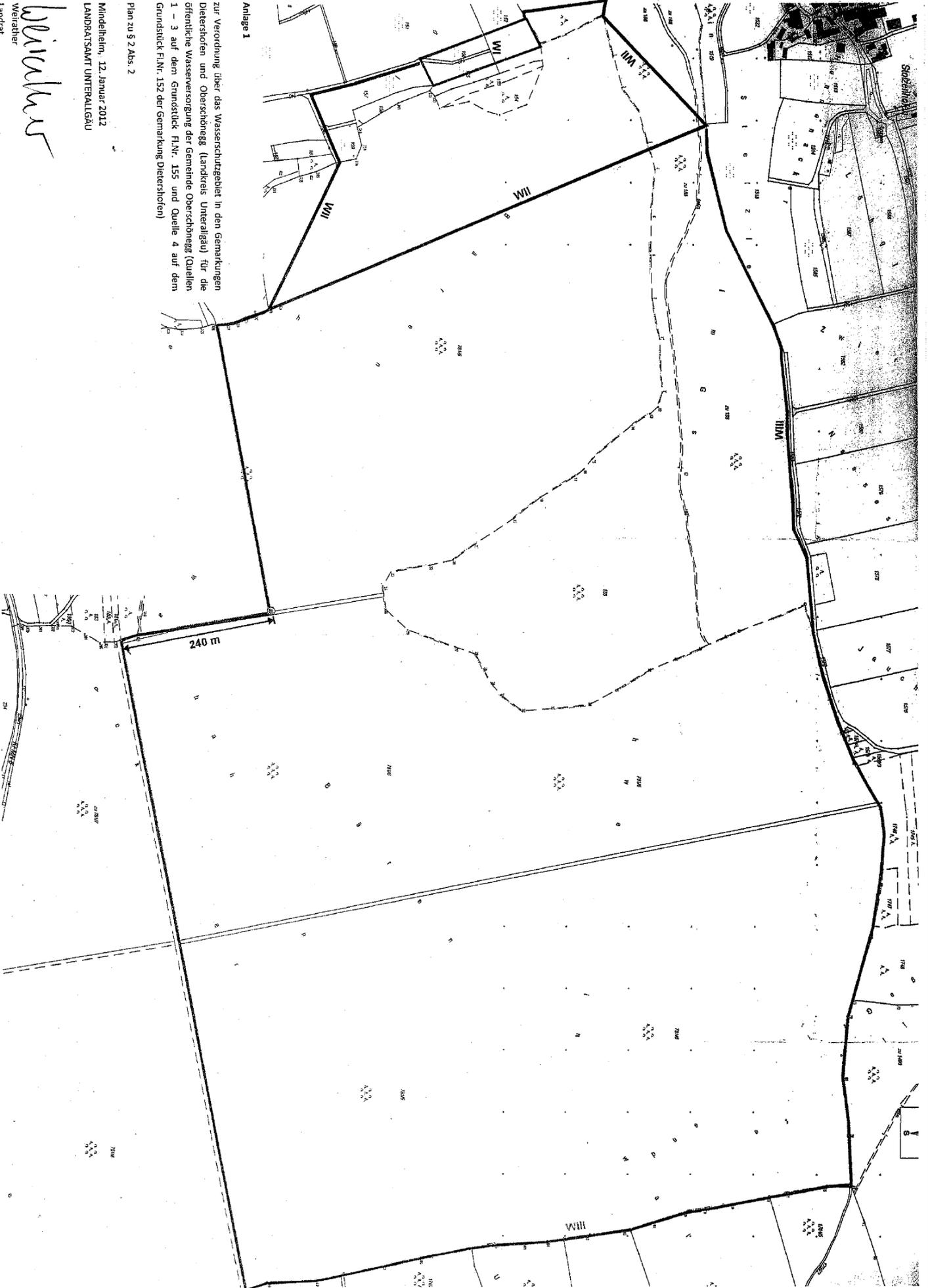
Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzbereich in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschnegg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschnegg (Quellen 1 - 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 und Quelle 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 152 der Gemarkung Dietershofen)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 12. Januar 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Winkler
Verwalter
Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschöneegg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberschöneegg (Quellen 1 – 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 und Quelle 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 152 der Gemarkung Dietershofen)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.10 und 4.11
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalsschlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.4)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.5)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 12. Januar 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 23. Januar 2012**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Finanzplanungsjahre 2013 - 2015;
 - a) Überblick Gesamthaushalt
 - b) Personalkosten
2. Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte
3. Leitlinien zum Seniorenkonzept
4. Umsetzung des Seniorenkonzepts - einzelne Projekte

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Januar 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 24/25/26

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **3.420.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **140.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 1.280.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.

2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 1.024.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 256.000 €.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 137, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 16. Januar 2012

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Weirather

Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 4 Mindelheim, 26. Januar

2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	23
Vollzug der Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage (Brunnen 2) des Marktes Erkheim	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2012	29
Aufgebot eines Sparkassenbuches	31

24 - 0150

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Landrätin/des Landrats

im Landkreis

Name des Landkreises

Unterallgäu

am Sonntag, Tag der Wahl 22.04.2012

1. Durchzuführende Wahl

Am Tag der Wahl Sonntag, dem 22.04.2012 findet die Wahl

der Landrätin/des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag Donnerstag, dem 01.03.2012, 18.00 Uhr
der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

in/im Bezeichnung des Dienstgebäudes, Anschrift Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33 Zimmer-Nr. 202
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit

4.1 Für das Amt der Landrätin/des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 21. Lebensjahr vollendet hat;

Hinweis: Zum Landrat kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die Ihren Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

LANDRATSWAHL

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) nicht wählbar ist. Zur Landrätin/Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

5. Aufstellungsversammlungen

5.1 Die von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellende sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson muss in einer

zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag (= ^{Datum} 22.01.2011) von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Landkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen/ggf. Ersatzpersonen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson kann auch durch eine für den Landkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Landkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein,

wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag (= ^{Datum} 22.04.2010) von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren.

5.2 Eine Ersatzperson, die für den Fall des Ausscheidens der sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrückt, ist in gleicher Weise wie die sich bewerbende Person aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (siehe auch Nr. 5.4). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

5.4 Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.4.1 Die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschrift über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag (= ^{Datum} 22.04.2010) von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson gewählt wurde,
- das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person/ggf. Ersatzperson,
- auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung eine Ersatzperson aufgestellt hat.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson darf die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen hat.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angaben der sich bewerbenden Person entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung, also Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Ein Wahlvorschlag muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten. Das Gleiche gilt für die Ersatzperson.
- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 41. Tag vor dem Wahltag
12.03.2012 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Personen oder Ersatzperson eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens Anzahl
385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei den Gemeinden/Städten oder Verwaltungsgemeinschaften aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags Datum
23.01.2012 vertreten waren bzw. nicht die/den bisherige/h Landrätin/Landrat gestellt haben; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Datum
23.01.2012 Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (= Datum
23.01.2012) vertreten waren bzw. die/den bisherige Landrätin/bisherigen Landrat gestellt haben oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person und Ersatzperson,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 9.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

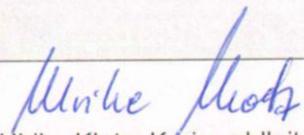
10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

52. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 01.03.2012 , 18.00 Uhr zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum
24.01.2012


Ulrike Klotz, Kreiswahlleiterin Unterschrift

Angeschlagen am: 24.01.2012 Abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: 26.01.2012 im/in der Amtsblatt Nr.4 /2012
(Amtsblatt, Zeitung)

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage (Brunnen 2) des Marktes Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu legt für das im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 10.000) dargestellte Gebiet (Teileinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erkheim) mit den Teilbereichen A und B fest, dass ihm geplante Erdaufschlüsse (Bohrungen, Abgrabungen) im Bereich A ab 6 m unter Geländeoberkante und im Bereich B ab 10 m unter Geländeoberkante einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind.

Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten im Landkreis Unterallgäu, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor deren Beginn dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Für bestimmte Gebiete kann das Landratsamt die Tiefe bestimmen, ab der eine Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse besteht.

Um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erkheim zu erhalten, dürfen hier keine großflächigen Bodeneingriffe oder sonstigen umfangreichen Schwächungen der Grundwasserüberdeckung erfolgen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Unterallgäu im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten das im Anhang dargestellte Gebiet festgelegt und die Eindringtiefen bestimmt, ab der Erdaufschlüsse in diesem Gebiet dem Landratsamt anzuzeigen sind, damit die Zulässigkeit der Erdaufschlüsse hinsichtlich deren mögliche Auswirkungen auf die Bewegung, Höhe oder Beschaffenheit des Grundwassers geprüft werden kann.

Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz - BayWG).

Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

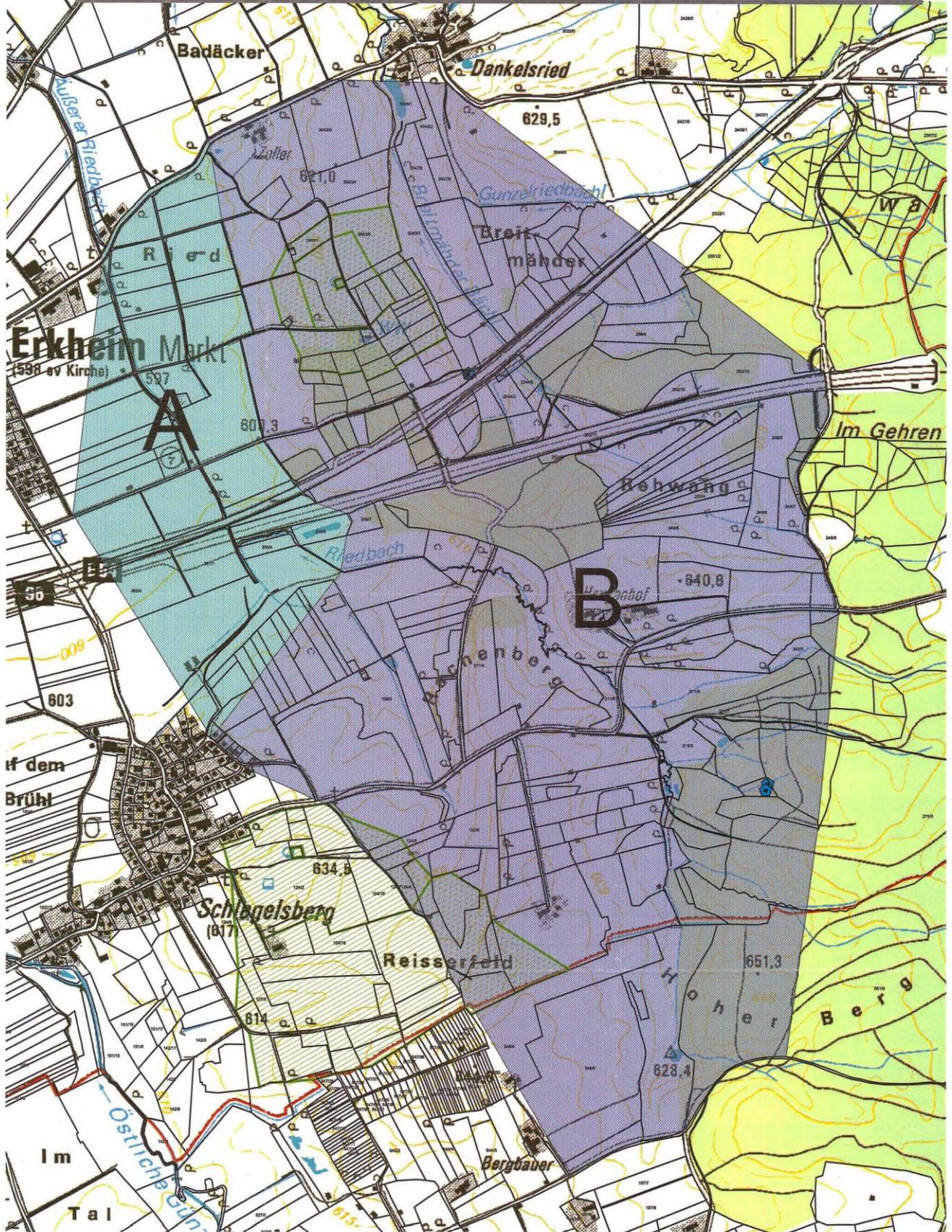
Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz oder nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Ob geplante Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erkheim im Hinblick auf den Grundwasserschutz zugelassen werden können, hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten anhand der Anzeige im Einzelfall festzustellen. Vorbehaltlich dieser Einzelfallprüfung unterliegen laut Wasserwirtschaftsamt Kempten Erdaufschlüsse, die innerhalb des im Anhang dargestellten Gebietes erfolgen sollen, erhöhten wasserwirtschaftlichen Anforderungen, wenn deren Tiefe im Bereich A mehr als 20 m unter Geländeoberkante und im Bereich B mehr als 23 m unter Geländeoberkante beträgt. Falls bei einem geplanten Erdaufschluss in dem genannten Gebiet tiefer als 570 m ü. NN in den Boden eingedrungen werden soll, kann der Bodeneingriff nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes wahrscheinlich nicht mehr zugelassen werden.

Mindelheim, 23. Januar 2012

vorgeschlagene Gebietskulisse für den Vollzug des § 49(1) WHG

Maßstab 1:10000



0.4 0 0.4 0.8 Kilometer

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

S 2 - 9410

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2012**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.450.000 €
	in den Aufwendungen mit	1.450.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	605.000 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von **570.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Marktoberdorf, 28. Dezember 2011
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleschhut
Landrat und Verbandsvorsitzender

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 131 792

ist abhandengekommen und wurde gesperrt.

Herr Nexhmi Fazliu, Braunstr. 31, 87700 Memmingen, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 18. Januar 2012
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 5 Mindelheim, 2. Februar 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	32
Übung der US Streitkräfte	33

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 6. Februar 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Finanzplanungsjahre 2013 - 2015;
Zweite Vorberatung des Haushaltsplanes
2. Information zum Sachstand der Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu und dem Klinikum der Stadt Memmingen und Ausblick;
Antrag der CSU/JWU-Kreistagsfraktion vom 20. Dezember 2011

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 25. Januar 2012



21 - 0831

Übung der US Streitkräfte

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung

vom 20.02.2012 bis 16.03.2012

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Rad- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Nachtübungen finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 26. Januar 2012

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 6 Mindelheim, 9. Februar 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	34
Sitzung des Umweltausschusses	35
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischeaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage Frankenhofen bei Fluss-km 55,370 im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 935, 935/1, 935/2, 935/3, 935/4, 936, 2379 2379/1 und 2379/2 der Gemarkung Frankenhofen durch die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren	36
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012	36

BL - 0091.1

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Otto Jörg, Stetten

Herr Bundespräsident Christian Wulff hat Herrn Otto Jörg, Stetten, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Geehrte hat sich durch sein vorbildliches Engagement um die Katholische Landvolkbewegung und die Kommunalpolitik großartige ehrenamtliche Verdienste erworben.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 7. Februar 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 13. Februar 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Klimaschutzkonzept Unterallgäu;
Zwischenbericht
2. Erfassung von Verkaufsverpackungen;
Abstimmung des Erfassungssystems mit den Betreibern Dualer Systeme
für die Jahre 2013 bis 2015

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Februar 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage Frankenhofen
bei Fluss-km 55,370 im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 935, 935/1, 935/2,
935/3, 935/4, 936, 2379 2379/1 und 2379/2 der Gemarkung Frankenhofen
durch die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH,
Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 935, 935/1, 935/2, 935/3, 935/4, 936, 2379 2379/1 und 2379/2 der Gemarkung Schlingen (an der Wasserkraftanlage Frankenhofen) der Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH nach den Unterlagen des Ing.-Büros Dr.-Ing. Koch, Kempten, vom 10.11.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 30. Januar 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.326.730 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **48.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **988.830 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 auf **11.184 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **72,50 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **190.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Babenhausen, 2. Februar 2012

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 7 Mindelheim, 16. Februar 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	38
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Thannhausen	40
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	44
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	45
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	48
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	50

Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2012 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 12.03.2012	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen, Unterharter Straße

Dienstag, 13.03.2012		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 14.03.2012		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	P&R Parkplatz, östl. des Bauhofes
Amberg	12:00 - 12:30 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:00 - 14:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Donnerstag, 15.03.2012		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneck	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof
Freitag, 16.03.2012		
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäu
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Samstag, 17.03.2012		
Bad Grönenbach	08:30 - 09:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:00 - 10:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	12:30 - 13:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 13. Februar 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

der Stadt Thannhausen

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Georg Schwarz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Stadt Thannhausen sind jeweils aufgrund der §§ 1 und 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Stadt Thannhausen tätig werden.
- b.) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c.) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Mindelheim Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Stadt Thannhausen überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim für die Mitgliedskommune Stadt Thannhausen. Die Stadt Thannhausen unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Stadt Thannhausen erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a. Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b. Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
- c. Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Thannhausen für die Stadt Thannhausen verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Stadt Thannhausen.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Thannhausen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Thannhausen der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 23,45 €**.
2. Kosten, die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Thannhausen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Zustellgebühren) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Thannhausen gesondert zu erstatten.
 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Thannhausen ergeben. Ersatzweise können auch Quartals bzw. Monatsabrechnungen erstellt werden.
 4. Die Stadt Thannhausen leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mindelheim informiert die Stadt Thannhausen unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die Stadt Thannhausen unterhält ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarngelder im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Thannhausen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6 In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2013.
2. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2013 eine Beendigung vereinbart wurde.
3. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht in binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Stadt Thannhausen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, 13. Dezember 2011
STADT MINDELHEIM

Thannhausen,
STADT THANNHAUSEN

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Georg Schwarz
Erster Bürgermeister

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **234.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **55.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **173.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf **135 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.283,7037 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von **31.600 €** nach dem tatsächlichen Bedarf erhoben.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.01.2011 auf **135 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **234,07407 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Boos, 9. Februar 2011
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Michael Ehrentreich
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.02.2012 bis 24.02.2012 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **333.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **4.700 €.**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **250.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2011 von insgesamt **199** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.256,281407 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 199 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	82
Apfeltrach	38
Stetten	16
Unteregg	54
<u>Eggenthal</u>	<u>9</u>
Gesamt	199

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	103.015 €
Apfeltrach	47.739 €
Stetten	20.101 €
Unteregg	67.839 €
<u>Eggenthal</u>	<u>11.306 €</u>
Gesamt	250.000 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Dirlewang, 19. Januar 2012
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **480.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **70.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **282.100 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **93.800 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **188.300 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von **93.800 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren, des Schulverbandes Mittelschule Legau und des Marktes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2011):

Gemeinde Kronburg	100 Schüler	27.588 €
Gemeinde Lautrach	47 Schüler	12.966 €
Markt Legau	<u>193 Schüler</u>	<u>53.246 €</u>
	340 Schüler	93.800 €

Umlage je Schüler 275,88 €

Zu b)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **188.300 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2011 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	25 Schüler	50.080 €
Gemeinde Lautrach	7 Schüler	14.022 €
Markt Legau	<u>62 Schüler</u>	<u>124.198 €</u>
	94 Schüler	188.300 €

Umlage je Schüler 2.003,19 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **62.500 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler sowie der Anzahl der Grundschüler des Marktes Legau, die im Schulgebäude untergebracht sind, umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	25 Schüler	9.705 €
Gemeinde Lautrach	7 Schüler	2.717 €
Markt Legau	<u>129 Schüler</u>	<u>50.078 €</u>
	161 Schüler	62.500 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 161 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage 2 je Schüler 388,20 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2012

15.04.2012

15.07.2012

15.10.2012

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Legau, 9. Februar 2012
SCHULVERBAND LEGAU

Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 09.02.2012 bis 01.03.2012, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **3.228.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.151.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.270.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **988.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 vorläufig wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	7.883
Gemeinde Hawangen	1.256
Gemeinde Böhen	<u>719</u>
Gesamt:	<u>9.858</u>

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **100,253601 € je Einwohner**.
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	790.299 €
Gemeinde Hawangen	125.919 €
Gemeinde Böhen	<u>72.082 €</u>
Gesamt:	<u>988.300 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **921.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **920.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen;
Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den
Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2011 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 583. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	427	944
Gemeinde Hawangen	91	163
Gemeinde Böhen	<u>65</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>583</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffern 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	673.825 €	1.043 €	674.868 €
f.d. Gemeinde Hawangen	143.602 €	180 €	143.782 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>102.573 €</u>	<u>177 €</u>	<u>102.750 €</u>
Gesamt:	<u>920.000 €</u>	<u>1.400 €</u>	<u>921.400 €</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **1.578,044597 €**, bei der Umlage 1 b) auf **1,104972 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **495.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	267.498 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	219.780 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	<u>7.722 €</u>
Summe:			<u>495.000 €</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2012.

- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Ottobeuren, 14. Februar 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 08.02.2012, Gz: 24 - 9410.2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO u. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 8 Mindelheim, 23. Februar 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	55
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 951, 952 und 953 der Gemarkung Derndorf an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 950 der Gemarkung Derndorf durch die Wasserkraftanlagen Eschenlohe UG, 87757 Kirchheim	55
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Flachwasserzone auf dem Grundstück Fl.Nr. 475 der Gemarkung Weinried durch den Triebwerksanlagenbetreiber Herrn Max Fischer, 87727 Babenhausen	56
Ländliche Entwicklung Dorferneuerung Amberg II Gemeinde Amberg, Landkreis Unterallgäu Wahl von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter	56
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	57
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	61



BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 27. Februar 2012**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2011 bis 2015
2. Information zum Sachstand der Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu und dem Klinikum der Stadt Memmingen und Ausblick;
Antrag der CSU/JWU-Kreistagsfraktion vom 20. Dezember 2011

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Februar 2012

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 951, 952 und 953 der Gemarkung Derndorf an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 950 der Gemarkung Derndorf durch die Wasserkraftanlagen Eschenlohe UG, 87757 Kirchheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 951, 952 und 953 der Gemarkung Derndorf an der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 950 der Gemarkung Derndorf durch die Wasserkraftanlagen Eschenlohe UG, 87757 Kirchheim, nach den eingereichten Unterlagen vom 07.12.2011, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. Februar 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Flachwasserzone auf dem Grundstück Fl.Nr. 475 der Gemarkung Weinried
durch den Triebwerksanlagenbetreiber Herrn Max Fischer, 87727 Babenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung einer Flachwasserzone auf dem Grundstück Fl.Nr. 475 der Gemarkung Weinried durch den Triebwerksanlagenbetreiber Herrn Max Fischer, 87727 Babenhausen, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Wasserbau Ringler, 86899 Landsberg am Lech, vom 28.11.2011, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16.Februar 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

34 - 6111

**Ländliche Entwicklung
Dorferneuerung Amberg II
Gemeinde Amberg, Landkreis Unterallgäu
Wahl von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zu einer Teilnehmerversammlung geladen, in der die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und ihre Stellvertreter gewählt werden.

Die Versammlung findet statt am

**Dienstag, dem 6. März 2012, um 20:00 Uhr,
Ort: Gasthaus "Deutscher Kaiser"
Frühlingsstraße 3, 86854 Amberg.**

Hierzu ist eine Bekanntmachung und Ladung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim, vom **20.02.2012 mit 05.03.2012** niedergelegt, die dort während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Hinweis

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

VG Türkheim, 16. Februar 2012

Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **906.368 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.243.850 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **110.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **421.443 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **387** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.089 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2012** auf **557.662€** festgesetzt und nach der durchschnittlichen Zahl der Verbandsschüler aus den Jahren 2007 - 2011 auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage wird nach diesem Durchschnitt wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	% nach durchschnittlicher Schülerzahl 07-11	Investitionsumlage
Babenhhausen	34,7	193.508,71 €
Boos	12,9	71.938,40 €
Egg	2,2	12.268,56 €
Kettershausen	13,3	74.169,05 €
Kirchhaslach	11,9	66.361,78 €
Niederrieden	9,1	50.747,24 €
Oberschönegg	9,0	50.189,58 €
Winterrieden	6,9	38.478,68 €
	100,0	557.662,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Babenhausen, 17. Februar 2012
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.02.2012 (Gesch-Nr. 24 - 9410.0) die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung - Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - in Höhe von **110.000 €** erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **580.290 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **130.390 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **198.090 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **279 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **710 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **279 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **96.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Erkheim, 16. Februar 2012
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 01.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **560.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.570.360 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **140.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

ZWECKVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **354.950 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **283.960 €**; auf den Markt Babenhausen **70.990 €**.
3. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **215.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
4. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **172.000 €**, auf den Markt Babenhausen **43.000 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Babenhausen, 20. Februar 2012
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **140.000 €** mit Schreiben vom 16.02.2012, Nr. RvS-SG12-1444-17/6/2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Weirather
Landrat

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Mindelheim, 22. Februar 2012

Ulrike Klotz
Kreiswahlleiterin

Z 6 - 6362.0/1

**Betriebs- und Benutzungsordnung
für die Inertstoffdeponie Breitenbrunn
(Inertstoffdeponie Betriebsordnung - IDBO)
Vom 22.02.2012**

Auf Grund von Art. 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) und § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Deponieverordnung (DepV) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1

Geltungs- und Regelungsbereich

- (1) Die Betriebs- und Benutzungsordnung regelt den Betrieb und die Benutzung der Inertstoffdeponie Breitenbrunn im Landkreis Unterallgäu. Die Deponie ist zur Ablagerung der in § 6 genannten Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu bestimmt; Ausnahmen von der Gebietsabgrenzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

§ 2

Betrieb der Deponie

Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Betrieb öffentlicher Einrichtungen nach dem Abfallgesetz und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) Dritter bedienen. Die Gemeinde Breitenbrunn betreibt die Deponie für den Landkreis.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Regelöffnungszeiten der Deponie ergeben sich aus einem Anschlag an der Zufahrt der Deponie. Diese Öffnungszeiten werden im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht.
- (2) Annahmeschluss ist jeweils 10 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

§ 4 Betretungsrecht und Zufahrt

- (1) Unbefugten ist das Betreten des Geländes untersagt.
- (2) Besichtigungen und Besuche sind nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- (3) Im Übrigen darf die Deponie nur zur Abfallentsorgung und zur Durchführung notwendiger Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen betreten und befahren werden.

§ 5 Für den Betrieb verantwortliche Personen und deren Aufgaben

- (1) Deponieleiter und Deponiewart werden durch den Landkreis bzw. den mit dem Betrieb der Deponie beauftragten Dritten bestimmt.
- (2) Der Deponieleiter erteilt Weisungen an das Deponiepersonal. Er leitet die Beseitigung von Betriebsstörungen, ist Ansprechpartner für Behörden, Privatpersonen und Firmen.
- (3) Der Deponiewart sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie unter Beachtung des Betriebshandbuches und der Unfallverhütungsvorschriften. Er führt die Eingangskontrolle und den Deponiebetrieb durch und ist weisungsbefugt gegenüber Anlieferern.
- (4) Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer des Deponieleiters und Deponiewarts sind im Betriebshandbuch zu vermerken und werden durch Anschlag auf der Deponie öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 Zugelassene Abfälle, unerlaubte Ablagerungen

- (1) Zur Anlieferung zugelassen sind folgende Abfallarten:

01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (auch Kleinmengen aus Wertstoffhöfen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 02 02	Glas
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
19 12 05	Glas

- (2) Zugelassen sind nur nicht kontaminierte oder gering belastete mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus dem Landkreis Unterallgäu oder Bereichen, für die eine Vereinbarung mit dem Landkreis Unterallgäu besteht und die die Zuordnungswerte in Anhang 3 der Deponieverordnung für die Deponieklasse 0 einhalten.
- (3) Zugelassen ist auch Bodenaushub (natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist).
- (4) Mutterboden (humoser Oberboden) wird mit Ausnahme für Rekultivierungszwecke nicht angenommen. Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (§ 202 BauGB).
- (5) Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (Abfallschlüssel 170904), d.h. nicht-mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste), Heraklith sowie Gipskarton, -putz und ähnliche gipshaltigen Abfälle.
- (6) Anlieferungen sind nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (7) Zur Anlieferung berechtigt sind sowohl Baufirmen, Transportunternehmer, private Abfallentsorgungsdienstleister, der Landkreis Unterallgäu und dessen Beauftragte als auch Privatpersonen. Alle Anlieferungen werden dokumentiert.
- (8) Das Ablagern oder Zwischenlagern von Abfällen außerhalb der Deponie oder der dafür vorgesehenen Flächen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt beziehungsweise als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (9) Das Befahren des Deponiegeländes und das Parken außerhalb der eigens dafür ausgewiesenen Zonen ist nur mit Genehmigung gestattet.
- (10) Falls erforderlich, haben Abfallanlieferer bzw. Transporteure beim Verlassen ihres Fahrzeuges, beim Be- oder Entladen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechende Schutzausrüstung zu tragen.

§ 7

Rekultivierungszwecke

Die Annahme von Bodenaushub, Erdaushub und Mutterboden ist möglich, wenn derartiges Material für Rekultivierungszwecke benötigt wird.

§ 8

Annahmeveraussetzungen

- (1) Der Abfallerzeuger hat dem Deponiewart rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben darzulegen:
 1. Abfallherkunft und Abfallerzeuger,
 2. Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
 3. Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
 4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
 5. Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,

6. Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nummer 2 der DepV. (Die Probenahme hat gemäß der LAGA PN98 in der Regel durch Haufwerksbeprobungen zu erfolgen).
 7. Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nummer 3.1.1 der Deponieverordnung,
 8. Analyseberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse 0, bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Satz 4 DepV, bei vollständig stabilisierten Abfällen unter Beachtung von § 6 Abs. 2 DepV.
 9. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit.
- (2) Weitere Unterlagen und Analysen können, soweit dies zur Charakterisierung des Abfalls erforderlich ist, vor Anlieferung angefordert werden.
- (3) Ohne grundlegende Charakterisierung und Analyse werden nur Abfälle angenommen, die als unbelastet einzustufen sind. Dies kann angenommen werden, wenn
1. der Abfall aus einem einzigen Herkunftsbereich (aus einer einzigen Quelle) stammt,
 2. keine Anhaltspunkte bestehen, dass er durch Schadstoffe verunreinigt ist,
 3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die DK 0 überschritten werden und
 4. der Abfall nicht mehr als 5 Masseprozent an Fremdstoffen wie Metall, Kunststoffe, Humus, organische Stoffe, Holz, Gummi enthält.

Die Annahme kann ausschließlich bei folgenden Abfällen Anwendung finden:

Abfallschlüssel gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung	Beschreibung	Einschränkung
10 11 03	Glasfaserabfall	Nur ohne organische Bindemittel
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
17 01 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 02	Ziegel	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 05 04	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundesbodenschutzgesetzes
19 12 05	Glas	

§ 9

Verhalten auf der Deponie

- (1) Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten. Das Deponiepersonal besitzt Weisungsrecht im Zusammenhang mit der Benutzung und dem Betrieb der Deponie.
- (2) Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich dem Deponiepersonal zu melden.

- (3) Außerhalb der Sozialräume besteht auf dem gesamten Deponiegelände Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.
- (4) Privatpersonen dürfen nur unter Beaufsichtigung von Deponiepersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (5) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist auf der Deponie nicht gestattet. Auf dem Deponiegelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten.
- (6) Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten, wenn sich der Fahrzeughalter damit einverstanden erklärt und auf eine Inanspruchnahme des Landkreises bzw. des Deponiepersonals wegen bei der Bergung entstehender Sach- und Personenschäden verzichtet.
- (7) Bei der Anlieferung und beim Betrieb der Deponie sind vermeidbare Belästigungen der Umgebung, z. B. durch Lärm, Staub und Geruchsentwicklung zu vermeiden. Falls unzumutbare Arbeitsbedingungen geschaffen werden (Geruch, Staub, Lärm) können dem Verursacher damit verbundene Mehrkosten bis zur vollen Höhe gegen Nachweis zusätzlich berechnet werden.
- (8) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist das Deponiegelände unverzüglich zu verlassen.

§ 10 Eingangskontrolle

- (1) Alle Anlieferungen unterliegen der Sichtkontrolle durch das Betriebspersonal. Voraussetzung für die Anlieferung ist eine vollständig ausgefüllte Erklärung über die Abfallbeschaffenheit (Herkunft, Art, Zusammensetzung, Menge) bzw. das Vorliegen einer schriftlichen Annahmeerklärung. Das Deponiepersonal ist verpflichtet, die Angaben des Anlieferers zu überprüfen. Ergeben sich Zweifel, so ist die Annahme zu verweigern.
- (2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und ggf. von der Annahme auszuschließen. Auf Verlangen ist der Laderaum zugänglich zu machen. Der Benutzer ist verpflichtet, verschlossene Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (3) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung dürfen die Abfälle nicht eingebaut werden.
- (4) Im Zuge der Eingangskontrolle hat der Anlieferer über die Erklärung der Abfallbeschaffenheit hinaus dem Deponiepersonal anzugeben
 - den Fahrzeughalter,
 - das Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeugs,
 - die Abfallart,
 - den Abfallerzeuger.

§ 11 Abladeverfahren

- (1) Nach der Abfertigung sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Deponiepersonals selbst zu entladen.
- (2) Die Ladung ist so zu sichern, dass auf den Zufahrtswegen keine Ladung verloren geht.
- (3) Das Deponiepersonal ist verpflichtet, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Nicht angezeigte oder nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Dies gilt auch für bereits abgeladene Abfälle. Die Kosten für die Entfernung trägt der Benutzer.
- (4) Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (5) Stimmt das angelieferte Material mit dem Inhalt der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers überein, erhält der Abfallerzeuger oder –transporteur einen Lieferschein.

§ 12 Kleinanlieferer

Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblichen Mengen bis 100 Liter sind über die Wertstoffsammelstellen zu entsorgen.

§ 13 Gebühren

Der Landkreis Unterallgäu erhebt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren.

§ 14 Eigentumsübergang und Haftungsregelungen

- (1) Die Eigentumsübertragung ist in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Das Betreten und Befahren der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr. Der Anlieferer und sein Auftraggeber sowie Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung oder dieser Betriebs- und Benutzungsordnung bei der Anlieferung von Abfällen entstehen. Der Anlieferer und sein Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Im Übrigen haftet ein Benutzer oder Besucher für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.
- (4) Für Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Deponie entstehen, wird keine Haftung übernommen.

- (5) Für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtungen der Abfallwirtschaft wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können, wird keine Haftung übernommen.

§ 15
Verhalten bei Betriebsstörungen,
Erste Hilfe

- (1) Die Vorgaben des Alarmplanes sind zu beachten.
- (2) Auffällige Vorgänge (z. B. auffälliger Geruch, Feuer oder Wasseraustritt) sind sofort der Deponieleitung zu melden.
- (3) Im Bedarfsfall wird Erste Hilfe durch das Betriebspersonal geleistet. Der Rettungsdienst ist über die Rettungsleitstelle (Tel.: 1 92 22) anzufordern.

§ 16
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- (1) Auf dem Gelände der Deponie gelten ohne Einschränkungen die Unfallverhütungsvorschriften des GUV. Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind besondere Richtlinien zu beachten (z. B. Gefahrstoffverordnung).
- (2) Das Deponiepersonal hat die zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen zu benutzen. Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in Schächten sind grundsätzlich zu zweit auszuführen.

§ 17
Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren,
Mit der Ausführung von Arbeiten beauftragte Dritte

- (1) Anlieferer von Betriebsstoffen und Waren bzw. mit der Durchführung von Arbeiten auf dem Deponiegelände beauftragte Personen haben sich vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände beim Deponiewart zu melden und ggf. ihre Lieferscheine vorzuweisen.
- (2) Nach Beendigung der Tätigkeit haben die beauftragten Dritten die Deponie unverzüglich wieder zu verlassen. Sie haben sich beim Verlassen des Geländes beim Deponiewart abzumelden.

§ 18
Kontroll- und Wartungsarbeiten

Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, werden regelmäßig Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Einrichtungen der Deponie durchgeführt. Das Nähere regelt das Betriebshandbuch.

§ 19
Verstöße gegen die Betriebsordnung

- (1) Leistet der Anlieferer oder Besucher den Weisungen des Deponiepersonals nicht Folge, so ist das Deponiepersonal berechtigt, den Anlieferer oder Besucher des Geländes zu verweisen. Dieser ist dann verpflichtet, das Deponiegelände sofort zu verlassen.
- (2) Der Landkreis oder der mit dem Betrieb der Anlage beauftragte Dritte kann Abfälle auf Kosten des Anlieferers beseitigen lassen, wenn diese entgegen § 6 oder unsachgemäß ohne bzw. entgegen einer Weisung des Deponiepersonals abgeladen werden.

- (3) Abfallerzeuger oder Anlieferer, die gegen die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) oder diese Satzung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung auf der Deponie ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für

1. Abfallerzeuger und Anlieferer, die ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Abfälle anliefern, die nicht aus dem Landkreis Unterallgäu stammen,
2. Abfallerzeuger und Anlieferer, die keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. Anlieferer, die die Ladung des Anliefererfahrzeugs ungenügend gesichert haben, so dass auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können,
4. Anlieferer oder Besucher, die den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Betriebs- und Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 22. Februar 2012

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2012

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2012 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	22.03.2012 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	22.03.2012 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	22.03.2012 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	22.03.2012 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	22.03.2012 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	22.03.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	29.03.2012 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	29.03.2012 ab 07:00 Uhr
Woringen	29.03.2012 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	28.03.2012 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	23.03.2012 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Fellheim, Pleß	23.03.2012 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	23.03.2012 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	20.04.2012 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	19.04.2012 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	19.04.2012 ab 07:00 Uhr
Stetten	21.03.2012 ab 07:00 Uhr
Unteregg	18.04.2012 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	12.04.2012 ab 07:00 Uhr
Kammlach	21.03.2012 ab 07:00 Uhr
Lauben	12.04.2012 ab 07:00 Uhr
Westerheim	17.04.2012 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	02.04.2012 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	11.04.2012 ab 07:00 Uhr
Lautrach	11.04.2012 ab 07:00 Uhr
Legau	11.04.2012 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim	26.03.2012 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	26.03.2012 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	18.04.2012 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	02.04.2012 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	05.04.2012 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	13.04.2012 ab 07:00 Uhr
Lachen	05.04.2012 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	20.04.2012 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	13.04.2012 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	13.04.2012 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 27.03.2012 ab 06:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 27.03.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 29.03.2012 ab 07:00 Uhr

Hawangen 30.03.2012 ab 07:00 Uhr

Ottobeuren

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 30.03.2012 ab 07:00 Uhr

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 30.03.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 20.03.2012 ab 07:00 Uhr

Pfaffenhausen 26.03.2012 ab 08:00 Uhr

Salgen 03.04.2012 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

17.04.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof 04.04.2012 ab 07:00 Uhr

Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen 04.04.2012 ab 07:00 Uhr

Wiedergeltingen, Amberg, Berg 04.04.2012 ab 07:00 Uhr

Rammingen 03.04.2012 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies 03.04.2012 ab 07:00 Uhr

Zaisertshofen 03.04.2012 ab 07:00 Uhr

Ziegelstadel 03.04.2012 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen holzige Abfälle (Baumschnitt, Strauchschnitt ohne Grün) aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die holzigen Abfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel.-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 22. Februar 2012

33 -6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahme im Kirchheimer Osten durch den Markt Kirchheim**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.05.2010 wurde der Plan des Marktes Kirchheim u.a. für die Errichtung eines Grabens mit 1 m Sohlbreite, 4 m oberer Breite und ca. 750 m Länge zur Ableitung von Oberflächenwasser, der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem 4,75 m hohen und ca. 108 langen Erdschüttdammes wie die Herstellung eines Ablaufgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 360/1, 295, 363/1, 283, 471, 453, 462, 463, 464, 462 und 453/2 der Gemarkung Kirchheim festgestellt.

Mit Schreiben vom 15.11.2011 beantragte der Markt Kirchheim zur o.g. Hochwasserschutzmaßnahme die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Plangenehmigung für folgende sich im Rahmen der Tekturplanung des Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult mbH & Co. KG, Neusäß, vom 02.11.201, ergebenden Abweichung vom festgestellten Plan:

- Verkürzung des Dammes entlang des bestehenden Feldweges in Richtung Süden durch Anbindung des Dammkörpers auf das Grundstück Fl.Nr. 465 der Gemarkung Kirchheim,
- Anbindung an das bestehende Feldwegenetz unter Wegfall einer Überfahrt des Dammkörpers,
- Reduzierung der Dammhöhe und Verbreiterung der Dammkrone,
- Verkürzung der verrohrten Einleitungsstrecke und
- naturnahe Gestaltung des Ablaufgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 461 der Gemarkung Kirchheim.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Änderungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 22. Februar 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot von Sparurkunden

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 282 214

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Krista Grolig, Eduard-Flach-Str. 66, 87700 Memmingen, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 15. Februar 2012
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 10 Mindelheim, 8. März 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	78
Übung der Bundeswehr	79
Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)	80
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (06.04.2012) und Ostermontag (09.04.2012)	83
19. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	84

BL - 0092.13

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Rudi Broda , Memmingerberg und Harald Heintze , Lautrach

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat den o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Broda gebührt für seinen langjährigen unermüdlichen Einsatz um den Bayerischen Landessportverband, hier insbesondere als Sportabzeichenprüfer, großes Lob und Anerkennung.

Auch Herr Heintze hat sich weit über das übliche Maß hinaus für den Breitensport ehrenamtlich eingesetzt und sich insbesondere um die Entwicklung des TSV Lautrach/Illerbeuren großartige Verdienste erworben.

Ich danke den Geehrten für ihren Einsatz und spreche ihnen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 29. Februar 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

24 - 0150

Hinweis zur Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am Sonntag, 22. April 2012

Gemäß den Anforderungen des Bayerischen Datenschutzbeauftragten sind in der Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am Sonntag, 22. April 2012 personenbezogene Daten enthalten, welche nur bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens am 13.03.2012 im Internet veröffentlicht werden durften. Aus diesem Grunde wurde die Bekanntmachung aus dem Internetangebot entfernt.

Mindelheim, 13. März 2012

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 25.03. - 29.03.2012

eine Übung im Raum Ulm - Memmingen - Ravensburg - Pfullendorf - Sigmaringen angemeldet.

Es werden Luft- und Räderfahrzeuge eingesetzt. Leuchtkörper und Manövermunition werden verwendet. Nachtmärsche sind geplant.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 5. März 2012

31 - 1711.0/2

**Bekanntmachung
über die Erteilung einer Genehmigung
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur manuellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle durch die Firma ALBA R-plus GmbH** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 28.02.2012, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, lautet:

„1.1 Die Firma ALBA R-plus GmbH, Heilbronner Str. 13, 75031 Eppingen, erhält für die Betriebsstätte Mühle 1, 86879 Wiedergeltingen, auf Grundlage der unter Nr. 4 aufgeführten Unterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 5 festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur manuellen Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott und zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1833 der Gemarkung Wiedergeltingen.

1.2 Die Änderung besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Erweiterung der Gesamtbehandlungskapazität von Elektro- und Elektronikschrott,
- Erweiterung der Kapazität zur zeitweiligen Lagerung von Elektro- und Elektronikschrott,
- Errichtung und Betrieb einer maschinellen Vorzerkleinerungsanlage von Elektro- und Elektronikschrott,
- Errichtung und Betrieb eines Zerlegearbeitsplatzes für ölhaltigen Elektro- und Elektronikschrott,
- Errichtung und Betrieb einer zentralen Entstaubungsanlage zur Absaugung der Zerlegearbeits-tische für die manuelle Zerlegung von Elektro- und Elektronikschrott.

2. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Zweck der Anlage ist die Behandlung (maschinelle Vorzerkleinerung und manuelle Zerlegung) von Abfällen (Elektro- und Elektronikschrott) einschließlich der zeitweiligen Lagerung dieser Abfälle vor und nach der Behandlung mit dem Ziel, die Abfälle einer stofflichen und/oder energetischen Verwertung oder gegebenenfalls Wiederverwendung zuzuführen.

2.1 Betriebszeiten, Behandlungs- und Lagerkapazitäten

Beantragte Anlieferzeiten (= Betriebszeiten):	Montag bis Freitag 06:00 – 22:00 Uhr
Betriebsstunden pro Jahr: (Behandlungs-/Zerlegetätigkeit)	ca. 3.500 h/a bei ca. 250 Arbeitstagen pro Jahr
Umfang/Leistung der Behandlung (manuelle Zerlegung, einschließlich Vorsortierung):	40 t/d; 10.000 t/a
Umfang/Leistung der Behandlung (maschinelle Zerlegung, einschl. Vorsortierung):	80 t/d; 20.000 t/a
Gesamtbehandlungskapazität:	120 t/d; 30.000 t/a
Aufnahmekapazität zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen:	< 30 t/d
Lagerkapazität für gefährliche Abfälle:	170 t/a
Gesamtlagerkapazität (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle):	600 t/a
Bruttolagerfläche auf dem befestigten Freigelände (asphaltiert)	ca. 1.850 m ²
Bruttolagerfläche innerhalb bedachter Flächen (freitragende Überdachung Halle 2; Halle 1):	ca. 1.800 m ²
Bruttolagerfläche auf nicht überdachten Freiflächen in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern auf gefestigtem Kies:	8.500 m ²

2.2 Technische Ausrüstung

Die maschinentechnische Ausstattung besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten und Betriebsmitteln:

- Arbeitsplätze für die Zerlegung von Bildschirmgeräten und Schadstoffentfrachtung mit zentral angeschlossener Entstaubungsanlage,
- Vorreißer, Förderbänder und Sortierkabine der Anlage zur maschinellen Vorzerkleinerung inkl. Entstaubungsanlage,
- Stapler, Radlader, Bagger o.ä.

2.3 Zugelassene Abfälle und Tätigkeiten

Folgende Abfälle dürfen angenommen und hierzu folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

(In einer Tabelle sind alle Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnisverordnung und die für sie zugelassenen Tätigkeiten aufgeführt.)

3. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben und das durchgeführte Genehmigungsverfahren werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Entscheidung nicht Rechnung getragen wurde.“

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Der Bescheid und seine Begründung können vom **9. März 2012 bis einschließlich 22. März 2012**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Str. 25, 86879 Wiedergeltingen, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Str. 32, 86842 Türkheim

während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 28. Februar 2012

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (06.04.2012) und Ostermontag (09.04.2012)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 06.04.2012
-----------------------	-----------------------

verlegt auf	Samstag 07.04.2012
----------------	-----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 09.04.2012	Dienstag 10.04.2012	Mittwoch 11.04.2012	Donnerstag 12.04.2012	Freitag 13.04.2012
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 10.04.2012	Mittwoch 11.04.2012	Donnerstag 12.04.2012	Freitag 13.04.2012	Samstag 14.04.2012
----------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 7. März 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 09292

**19. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Freitag, dem 16.03.2012 findet um 9:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, die 19. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Bekanntgabe des Ergebnisses der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2010 sowie Feststellung des Jahresabschlusses 2010
- TOP 1.2** Tätigkeitsbericht ZRF 2011
- TOP 1.3** Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung 2012
- TOP 1.4** Tätigkeitsbericht ÄLRD
- TOP 1.5** Integrierte Leitstelle (ILS) Donau-Iller - Statusbericht
- TOP 1.6** Rund um die Uhr besetzter Stellplatz Babenhausen;
Änderung zur Rettungswache gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AVBayRDG
- TOP 1.7** 3. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller;
Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich § 8 Absatz 3 zur Ladung der Verbände der privaten Rettungsdienstorganisationen zur Verbandsversammlung
- TOP 1.8** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 5. März 2012

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Julia Lindner
Geschäftsführerin

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 11 Mindelheim, 15. März 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Gerald Wagner, Alpenstr. 11, 86825 Bad Wörishofen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3166 der Gemarkung Bad Wörishofen	85
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	86
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	87

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage des Herrn Gerald Wagner, Alpenstr. 11, 86825 Bad Wörishofen,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 3166 der Gemarkung Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung der Fischteiche 1 und 2 mit Wasserflächen von ca. 2.000 m² und 450 m² sowie einer Wassertiefe von jeweils ca. 1,30 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 3166 der Gemarkung Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Herrn Gerald Wagner, Bad Wörishofen, vom 10.12.2010, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. März 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **100.760 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **91.260 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **108** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **845 €** festgesetzt.

4. Die Erhebung einer Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist für das Haushaltsjahr 2012 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Babenhausen, 12. März 2012
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 31. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **603.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **700.000 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **760.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	360.000 €
Vermögenshaushalt	400.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim entfallen im Haushaltsjahr 2012 vom ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushalts auf den

Landkreis Unterallgäu	288.300 €
Markt Türkheim	71.700 €

Begründung: Der in 2012 eventuell anfallende Zinsaufwand ist vom Landkreis Unterallgäu allein zu tragen.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim entfallen im Haushaltsjahr 2012 vom ungedeckten Bedarf des Vermögenshaushalts auf den

Landkreis Unterallgäu	280.000 €
Markt Türkheim	120.000 €

Begründung: Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf in Höhe von 600.000 € wird über eine Investitionsumlage des Landkreises Unterallgäu in Höhe von 280.000 € und eine Investitionsumlage des Marktes Türkheim in Höhe von 120.000 € sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von 200.000 € finanziert. Die Kreditaufnahme ist darauf zurückzuführen, dass die Investitionsumlage des Landkreises Unterallgäu 46,66 % (statt 80 %) des nicht gedeckten Investitionskostenbedarfs beträgt. Der aus der Kreditaufnahme resultierende Zinsaufwand ist daher allein vom Landkreis Unterallgäu zu tragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Türkheim, 12. März 2012
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 und Art 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO bzw. Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000 € und § 3 der Haushaltssatzung: Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 250.000 € mit Schreiben vom 8. März 2012, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-14/4/7 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

20. März 2012 bis 27. März 2012

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 12. März 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 12	Mindelheim, 22. März	2012
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	90
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 22. April 2012	91
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	92

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 26. März 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
 2. Fahrplan 2012 des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV);
 - Antrag der SPD-Fraktion zur Behandlung des Themas im Kreistag
 - aktuelle Entwicklungen
 3. Vollzug der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse vom 16. Juni 2008;
Niederschriften
 4. Förderung der Feuerwehren 2012
 5. Kreisstraßen MN 19/22 - Umstufung, Widmung und Einziehung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- 

6. Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen;
 - a) Kreisstraße MN 19 - Woringen, Zell, Bad Grönenbach, Wolfertschwenden und Böhen
 - b) Kreisstraße MN 22 - Wolfertschwenden und Ittelsburg

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 14. März 2012

24 - 0150

Die Landkreishauptleiterin des
Landkreises Unterallgäu

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses
für die Wahl des Landrats
am Sonntag, 22. April 2012**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 24. April 2012 um 17:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Zi.Nr. 205, 2. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Mindelheim, 14. März 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **656.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **51.500 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **319.990 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.096 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	952 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.372 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.398 Einwohner</u>
Gesamt	5.818 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **55 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	115.280 €
Gemeinde Apfeltrach	52.360 €
Gemeinde Stetten	75.460 €
Gemeinde Unteregg	76.890 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Dirlewang, 9. März 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Z 4 - 620

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 22,
Fax-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 33, E-Mail: kreisbau@ira.unterallgaeu.de
- b) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) entfällt
- d) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen, Bauvertrag
- e) **Orte der Ausführung:** Mindelheim
- f) **Auftragsgegenstände:** Verschiedene Bauleistungen

Staatliche Berufsschule Mindelheim - Brandschutzmaßnahme

Gewerk 01:

Trockenbau

- ca. 340 m² Brandschutzdecken E30
- ca. 150 m² Gipskartondecken
- Demontage vorhandener Paneeldecke mit Entsorgung

Gewerk 02:

Elektroinstallation I

- Sicherheitsbeleuchtung als Zentralbatterieanlage
- Sicherheitsleuchten
- ca. 180 m Kabelrinne E30
- ca. 300 m Brandmeldekabel
- 2 Rauchabzugsanlagen in Treppenhäusern

Gewerk 03:

Brandmeldeanlage

- Erneuerung der vorhandenen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf ILS
- ca. 30 automatische Melder + ca. 10 Handmelder

Landwirtschaftsschule und -amt Mindelheim

Gewerk 04:

Schreinerarbeiten

Erneuerung einer Schullehrküche (Holz) bestehend aus
10 Kochkojen mit Ausstattung
Putz- und Vorratsraum

Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindelheim

- Gewerk 05:** **Bodenbelagsarbeiten**
- Abbruch des Bestandbelags
 - Untergrundvorbehandlung
 - Verlegen eines Textil- oder Linoleumbodenbelag Fläche 360 m²
- Gewerk 06:** **Trockenbauarbeiten**
- Abbruch der Bestandsdecken
 - Einbau einer Akustikdecke
 - Fläche 375 m²
- Gewerk 07:** **Elektroinstallation II**
- Demontage der Bestandsbeleuchtung
 - Montage einer neuen Beleuchtung einschl. Tafellicht
 - Umfang: 6 Klassenzimmer/3 Nebenräume 500lx
- g) Planungsleistungen:** nein
- h) Aufteilung in Lose:** nein
- i) Ausführungsfristen:** Gewerke 01 - 03 und 05 - 07 von Ende Juli bis Mitte September 2012
Gewerke 04 Einbau Ende August 2012
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen**
- k) Anforderung der Ausschreibungsbedingungen schriftlich, siehe a)**
Sachgebiet Z 4, bis spätestens 20. April 2012
Versand der LV's ab 4. April 2012 bzw. 10. April 2012 für Gewerke 05 - 07
- l) Kostenbeitrag:** Gewerke 01 - 07 20,- €
als Verrechnungsscheck (keine Rückerstattung) oder bar
- m) Angebotsfrist:** siehe p)
- n) Die Angebote sind zu richten an:** siehe a), Poststelle, Zimmer 2
- o) Sprache:** deutsch
- p) Angebotseröffnung:** **26. April 2012**, Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 100 für
- | | | |
|-----------|-------------------------|-----------|
| Gewerk 01 | - Trockenbau | 10.00 Uhr |
| Gewerk 02 | - Elektroinstallation I | 10.20 Uhr |
| Gewerk 03 | - Brandmeldeanlage | 10.40 Uhr |
| Gewerk 04 | - Schreinerarbeiten | 11.00 Uhr |

30. April 2012, Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 100 für
Gewerk 05 - Bodenbelagsarbeiten 10.00 Uhr
Gewerk 06 - Trockenbauarbeiten 10.20 Uhr
Gewerk 07 - Elektroinstallation II 10.40 Uhr

- q) **Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
- r) **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
- s) **Nachweise zur Eignung:** Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (liegt den Vergabeunterlagen bei) erbracht werden. Darüber hinaus hat der Bieter Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen.
- t) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 15. Juni 2012
- u) **Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27-24 68, Fax: (08 21) 3 27 - 26 60

Mindelheim, 26. März 2012

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu
--

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Neubau der Kreisstraße MN 19 (neu) - Äussere Bahnhofstraße in Wolfertschwenden	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) bei km 12,277	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) bei km 12,888
Gemeinde Wolfertschwenden	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. Bezeichnete				
<input checked="" type="checkbox"/>	neu gebaute	<input type="checkbox"/>	bestehende	Straße wird/wurde
<input checked="" type="checkbox"/>	gewidmet	<input type="checkbox"/>	aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
<input type="checkbox"/>	eingezogen	<input type="checkbox"/>	teilweise eingezogen	
zur	<input checked="" type="checkbox"/>	Kreisstraße MN 19		
	<input type="checkbox"/>	Gemeindeverbindungsstraße		
	<input type="checkbox"/>	Ortsstraße		
2.2 Widmungsbeschränkungen				

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Datum

Wirksamwerden der Verfügung	<u>01.05.2012</u>
Tag der Verkehrsfreigabe	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	_____
Tag der Sperrung	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkungen
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Mit der Errichtung der Kreisstraße MN 19 (neu) südlich von Wolfertschwenden ist eine neue Straße entstanden, die mit der Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. (Art. 6 BayStrWG)
Im weiteren Verlauf von km 12,888 bis km 12,973 Wolfertschwenden wird die Kreisstraße MN 22 zur Kreisstraße MN 19 umbenannt.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden

Mo - Fr 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nr.)

Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213

in der Zeit von - bis

02.04.2012 - 16.04.2012

Mindelheim, 27. März 2012



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 5 - 630

Anlage 1 VollzBek

Straßenbaubehörde	Ort, Datum
Landkreis Unterallgäu	27.03.2012

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)

Kreisstraße MN 19 (alt) von km 14,331 bis km 14,737

Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)
bei km 14,331

Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
bei km 14,737

Gemeinde
Wolfertschwenden

Landkreis
Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. Bezeichnete				
<input type="checkbox"/>	neu gebaute	<input checked="" type="checkbox"/>	bestehende	Straße wird/wurde
<input type="checkbox"/>	gewidmet	<input type="checkbox"/>	aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
<input checked="" type="checkbox"/>	eingezogen	<input type="checkbox"/>	teilweise eingezogen	
zur				
<input type="checkbox"/>	Kreisstraße			
<input type="checkbox"/>	Gemeindeverbindungsstraße			
<input type="checkbox"/>	Ortsstraße			
<hr/>				
2.2 Widmungsbeschränkungen				

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Datum

Wirksamwerden der Verfügung	<u>01.05.2012</u>
Tag der Verkehrsfreigabe	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	_____
Tag der Sperrung	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/>	Widmung	<input type="checkbox"/>	Widmungsbeschränkungen		
	<input type="checkbox"/>	Umstufung	<input checked="" type="checkbox"/>	Einziehung	<input type="checkbox"/>	Teileinziehung
Mit der Errichtung der Kreisstraße MN 19 (neu) südlich von Wolfertschwenden ist das einziehende Teilstück von 406m entbehrlich geworden, bzw. befindet sich auf dem Firmengelände der Firma Multivac und somit als öffentliche Straße einzuziehen.						
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden						
Mo - Fr 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr						
Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nr.)						
Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213						
in der Zeit von - bis						
02.04.2012 - 16.04.2012						

Mindelheim, 27. März 2012



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum 27.03.2012
--	--------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Teilstück der Kreisstraße MN 19 (alt)	
<hr/>	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) km 14,737, östliche Einfahrt Fa. Multivac	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) km 14,852, Einmünd.in die Kreisstraße MN 22
<hr/>	
Gemeinde Wolfertschwenden	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. Bezeichnete		
<input type="checkbox"/> neu gebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende	Straße wird/wurde
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
zur <input type="checkbox"/> Kreisstraße		
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<hr/>		
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Gemeinde Wolfertschwenden
--

4. Wirksamwerden

	Datum
Wirksamwerden der Verfügung	<u>01.05.2012</u>
Tag der Verkehrsfreigabe	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	_____
Tag der Sperrung	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkungen
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Mit der Errichtung der Kreisstraße MN 19 (neu) südlich von Wolfertschwenden hat das abgestufte Teilstück wesentlich an Verkehrsbedeutung verloren, sodass die Voraussetzungen zur des Art 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (Ortsstraße) vorliegen.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden

Mo - Fr 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nr.)

Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213

in der Zeit von - bis

02.04.2012 - 16.04.2012

Mindelheim, 27. März 2012



Hans-Joachim Weirather

Landrat

Z 5 - 630

Anlage 1 VollzBek

Straßenbaubehörde	Ort, Datum
Landkreis Unterallgäu	27.03.2012

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)

Einmündungsbereich Kreisstraße MN 19/MN 22 (neu) km 7,134 bis km 7,209 = 75 m

Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)

bei km 7,134

Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)

bei km 7,209

Gemeinde

Wolfertschwenden

Landkreis

Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. Bezeichnete				
<input checked="" type="checkbox"/>	neu gebaute	<input type="checkbox"/>	bestehende	Straße wird/wurde
<input checked="" type="checkbox"/>	gewidmet	<input type="checkbox"/>	aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
<input type="checkbox"/>	eingezogen	<input type="checkbox"/>	teilweise eingezogen	
zur				
<input checked="" type="checkbox"/>	Kreisstraße MN 22			
<input type="checkbox"/>	Gemeindeverbindungsstraße			
<input type="checkbox"/>	Ortsstraße			
<hr/>				
2.2 Widmungsbeschränkungen				

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Datum

Wirksamwerden der Verfügung	<u>01.05.2012</u>
Tag der Verkehrsfreigabe	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	_____
Tag der Sperrung	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/>	Widmung	<input type="checkbox"/>	Widmungsbeschränkungen
	<input type="checkbox"/>	Umstufung	<input type="checkbox"/>	Einziehung <input type="checkbox"/> Teileinziehung
Mit der Errichtung der Kreisstraße MN 19 (neu) südlich von Wolfertschwenden wurde auch der Einmündungsbereich MN 19/MN 22 umgestaltet, sodass ein Teilstück von 75 m neu entstanden ist, das zur Kreisstraße MN 22 gewidmet wird.				
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden				
Mo - Fr 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr				
Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nr.)				
Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213				
in der Zeit von - bis				
02.04.2012 - 16.04.2012				

Mindelheim, 27. März 2012

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu	Ort, Datum 27.03.2012
--	--------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Einmündungsbereich Kreisstraße MN 19/MN 22 (alt) km 6,799 bis km 6,903 = 104 m	
_____	_____
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km)	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
_____	_____
Gemeinde Wolfertschwenden	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. Bezeichnete		
<input type="checkbox"/> neu gebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende	Straße wird/wurde
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
<input checked="" type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	

2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

	Datum
Wirksamwerden der Verfügung	<u>01.05.2012</u>
Tag der Verkehrsfreigabe	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	_____
Tag der Sperrung	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkungen
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Mit der Errichtung der Kreisstraße MN 19 (neu) südlich von Wolfertschwenden wurde auch der Einmündungsbereich MN 19/MN 22 umgestaltet, sodass ein Teilstück von 104 m zurückgebaut wurde und als öffentliche Straße einzuziehen ist.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden

Mo - Fr 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nr.)

Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213

in der Zeit von - bis

02.04.2012 - 16.04.2012

Mindelheim, 27. März 2012



Hans-Joachim Weirather

Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Satzung über die Erschließungsbeiträge des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ erlässt auf Grund des § 132 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -, Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in Verbindung mit der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ vom 05.08.2010 folgende

Erschließungsbeitragssatzung

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Erschließungsanlagen erhebt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- | | | |
|------|---|---|
| I. | für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in | bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege)
von |
| 1. | Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. | Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| | a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| | b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| | c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| | d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| | a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| | b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| | c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| | d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. | Industriegebieten | |
| | a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| | b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| | c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| II. | für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m, | |
| III. | für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m, | |

- IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S. von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S. von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

 - VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Bürgersteige,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
 - k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert von dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerkepark Pfaffenhausen - Salgen“ aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen i.S. des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlungen des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs.1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen und Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Anteil Zweckverband

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Zweckverbands „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.
- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit ein Halb anzusetzen.

Dies gilt nicht:

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen - Salgen“ das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an dem für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstück erlangt.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.

Pfaffenhausen, den 23. März 2012

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN - SALGEN“

Roland Krieger
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **381.720 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **60.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **232.947 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2011 von insgesamt **362 Schülern** besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **643,50 €** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Babenhausen, 27. März 2012
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **183.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **38.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **140.400 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf 153 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **917.647,06 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Heimertingen, 28. März 2012
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Armin Bauer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 28.04.2011 - 05.05.2011 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.051.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.292.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden bereits durch die Hebesatzsatzung vom 16.01.2009 festgesetzt. Nachrichtlich werden die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wie folgt aufgeführt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 220 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 230 v.H.
2. Gewerbesteuer		240 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Wolfertschwenden, 26. März 2012
GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Karl Fleschhut
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 29.03.2011 bis 05.04.2011 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 14 Mindelheim, 5. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Arbeit“ (01.05.2012)	120
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012	120
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Adolf Krössing, Könghausen, 87745 Eppishausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Könghausen	124
Ländliche Entwicklung Unternehmensverfahren Ettringen III Gemeinde Ettringen, Landkreis Unterallgäu Schlussfeststellung	124
Haushaltssatzung des Marktes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	125
Haushaltssatzung der Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	126
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	128
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	130

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
„Tag der Arbeit“ (01.05.2012)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.05.2012	Mittwoch 02.05.2012	Donnerstag 03.05.2012	Freitag 04.05.2012
verlegt auf	Mittwoch 02.05.2012	Donnerstag 03.05.2012	Freitag 04.05.2012	Samstag 05.05.2012

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 29. März 2012

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	10.05.2012 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	10.05.2012 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	10.05.2012 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	10.05.2012 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	10.05.2012 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	10.05.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

09.05.2012 ab 07:00 Uhr
09.05.2012 ab 07:00 Uhr
09.05.2012 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)

07.05.2012 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos
Niederrieden
Heimertingen, Pleß, Fellheim

11.05.2012 ab 07:00 Uhr
11.05.2012 ab 07:00 Uhr
16.05.2012 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

04.06.2012 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach
Dirlewang
Stetten
Unteregg

31.05.2012 ab 07:00 Uhr
31.05.2012 ab 07:00 Uhr
03.05.2012 ab 07:00 Uhr
29.05.2012 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim
Kammlach
Lauben
Westerheim

21.05.2012 ab 08:00 Uhr
03.05.2012 ab 07:00 Uhr
21.05.2012 ab 08:00 Uhr
30.05.2012 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

22.05.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg
Lautrach
Legau

23.05.2012 ab 07:00 Uhr
23.05.2012 ab 07:00 Uhr
23.05.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

14.05.2012 ab 08:00 Uhr
14.05.2012 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

29.05.2012 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

22.05.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

04.05.2012 ab 07:00 Uhr
06.06.2012 ab 07:00 Uhr
04.05.2012 ab 07:00 Uhr
04.06.2012 ab 08:00 Uhr
06.06.2012 ab 07:00 Uhr
06.06.2012 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	15.05.2012	ab 06:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	15.05.2012	ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	09.05.2012	ab 07:00 Uhr
Hawangen	08.05.2012	ab 07:00 Uhr
Ottobeuren		
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	08.05.2012	ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	08.05.2012	ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	02.05.2012	ab 08:00 Uhr
Pfaffenhausen	14.05.2012	ab 08:00 Uhr
Salgen	24.05.2012	ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

30.05.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof	25.05.2012	ab 07:00 Uhr
Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen	25.05.2012	ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen, Amberg	25.05.2012	ab 07:00 Uhr
Berg	25.05.2012	ab 07:00 Uhr
Rammingen	24.05.2012	ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies	24.05.2012	ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	24.05.2012	ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	24.05.2012	ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons

- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 4. April 2012

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischteichanlage des Herrn Adolf Krössing, Königshausen, 87745 Eppishausen,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Königshausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die wesentliche Umgestaltung der Fischteiche 2 und 3 zu einem Fischteich mit einer Wasserfläche von ca. 5.250 m² und einer Wassertiefe von ca. 1,00 m bis 1,80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 271 der Gemarkung Königshausen nach den Unterlagen des Herrn Adolf Krössing, Königshausen, 87745 Eppishausen, vom 24.01.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 28. März 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 7150

**Ländliche Entwicklung
Unternehmensverfahren Ettringen III
Gemeinde Ettringen, Landkreis Unterallgäu
Schlussfeststellung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat das Unternehmensverfahren Ettringen III mit der Schlussfeststellung abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim, vom 02.04.2012 mit 16.04.2012 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Türkheim, 28. März 2012

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

Ortsüblich angeschlagen am: 29.03.2012
 abgenommen am: 17.04.2012

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Marktes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.707.200 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.512.100 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **393.200 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 300 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer		310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Grönenbach, 30. März 2012
MARKT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO: 393.200 € (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 28.03.2012, Gz.: 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 11.04.2012 bis 18.04.2012 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.411.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.261.200 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 330 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer		290 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Woringen, 30. März 2012
GEMEINDE WORINGEN

Volker Müller
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 12.04.2012 bis 19.04.2012 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **170.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **103.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf **115** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **900,87 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kronburg, 28. März 2012
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 28. März 2012 bis 13. April 2012, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **520.975 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **379.667 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2011 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.075 Einwohnerwerte	entspricht	27,733 Prozent
Holzgünz	1.195 Einwohnerwerte	entspricht	10,777 Prozent
Lauben	1.289 Einwohnerwerte	entspricht	11,625 Prozent
Sontheim	2.382 Einwohnerwerte	entspricht	21,483 Prozent
Ungerhausen	1.029 Einwohnerwerte	entspricht	9,280 Prozent
Westerheim	2.118 Einwohnerwerte	entspricht	19,102 Prozent
Verbandssumme:	11.088 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2010 - 11/2011) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	32.728 m ³	entspricht	24,4315 Prozent
Holzgünz	19.122 m ²	entspricht	14,2746 Prozent
Lauben	19.154 m ³	entspricht	14,2985 Prozent
Sontheim	19.528 m ³	entspricht	14,5777 Prozent
Ungerhausen	15.536 m ³	entspricht	11,5977 Prozent
Westerheim	27.890 m ³	entspricht	20,8200 Prozent
Verbandssumme:	133.958 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2011	Errechnete Umlage 2011	Differenzausgleichs- betrag
Erkheim	106.734,68 €	98.024,51 €	- 8.710,17 €
Holzgünz	54.381,60 €	45.190,28 €	- 9.191,32 €
Lauben	53.302,60 €	47.113,55 €	- 6.189,05 €
Sontheim	79.371,24 €	69.478,70 €	- 9.892,54 €
Ungerhausen	47.476,00 €	37.882,48 €	- 9.593,52 €
Westerheim	90.333,88 €	73.443,62 €	- 16.890,26 €
Verbandssumme:	431.600,00 €	371.133,14 €	- 60.466,86 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **398.138,89 €** festgesetzt.

Von diesen **398.138,89 €** entfallen auf Betriebskosten **431.600 €**, auf Kapitalkosten-Sammler **6.298,25 €**, auf Kapitalkosten-Kläranlage **20.707,50 €** sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2011: - **60.466,86 €**.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	26,41	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	113.985,56 €
Holzgünz	12,18	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	52.568,88 €
Lauben	12,69	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	54.770,04 €
Sontheim	18,72	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	80.795,52 €
Ungerhausen	10,21	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	44.066,36 €
Westerheim	19,79	Prozent von 431.600,00 €	ergibt	85.413,64 €
Verbandssumme:				431.600,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2011	Errechnete Umlage 2011	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	106.734,68 €	98.024,51 €	- 8.710,17 €
Holzgünz	54.381,60 €	45.190,28 €	- 9.191,32 €
Lauben	53.302,60 €	47.113,55 €	- 6.189,05 €
Sontheim	79.371,24 €	69.478,70 €	- 9.892,54 €
Ungerhausen	47.476,00 €	37.882,48 €	- 9.593,52 €
Westerheim	90.333,88 €	73.443,62 €	- 16.890,26 €
Verbandssumme:	431.600,00 €	371.133,14 €	- 60.466,86 €

c) Kapitalkostenumlage-Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von	6.298,25 €	ergibt	1.560,08 €
Holzgünz	11,53 Prozent von	6.298,25 €	ergibt	726,19 €
Lauben	9,20 Prozent von	6.298,25 €	ergibt	579,44 €
Sontheim	23,21 Prozent von	6.298,25 €	ergibt	1.461,82 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von	6.298,25 €	ergibt	951,66 €
Westerheim	16,18 Prozent von	6.298,25 €	ergibt	1.019,06 €
Verbandssumme:				6.298,25 €

d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von	20.707,50 €	ergibt	8.200,17 €
Holzgünz	8,40 Prozent von	20.707,50 €	ergibt	1.739,43 €
Lauben	9,60 Prozent von	20.707,50 €	ergibt	1.987,92 €
Sontheim	18,00 Prozent von	20.707,50 €	ergibt	3.727,35 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von	20.707,50 €	ergibt	1.987,92 €
Westerheim	14,80 Prozent von	20.707,50 €	ergibt	3.064,71 €
Verbandssumme:				20.707,50 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **300.000 €** festgesetzt.

Von diesen **300.000 €** entfallen auf die Kläranlage **200.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen - Kläranlage) und auf den Bereich Sammler **100.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen- Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	79.200,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	16.800,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	36.000,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	19.200,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 200.000,00 €	ergibt	29.600,00 €
Verbandssumme:			200.000,00 €

b) Investitionsumlage Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	24.770,00 €
Holzgünz	11,53 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	11.530,00 €
Lauben	9,20 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	9.200,00 €
Sontheim	23,21 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	23.210,00 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	15.110,00 €
Westerheim	16,18 Prozent von 100.000,00 €	ergibt	16.180,00 €
Verbandssumme:			100.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 86.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Erkheim, 26. März 2012
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.03.2011, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	136

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2012 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 07.05.2012		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	11:15 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 08.05.2012		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 09.05.2012		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	P & R Parkplatz, östl. des Bauhofes
Wiedergeltingen	11:15 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:30 - 13:00 Uhr	Hauptstraße 47
Tussenhausen	13:30 - 14:30 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung

Donnerstag, 10.05.2012		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
Freitag, 11.05.2012		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	ehemalige Molkerei
Samstag, 12.05.2012		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Oberkammlach/Memmingen Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Bedernau	15:00 - 15:45 Uhr	Bretagne-Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimeter bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 10. April 2012

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 16 Mindelheim, 19. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	140
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 214/2 und 224/1 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen	141
Vollzug der Wassergesetze; Fischzuchtanlage Graf, Engishausen, 87743 Egg a. d. Günz, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1895, 1896 und 1898/4 der Gemarkung Egg a. d. Günz sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 361 und 361/2 der Gemarkung Engishausen	142
Vollzug der Wassergesetze; Auflösung des Wasserverbandes Kirchheimer Ried im Markt Kirchheim	142
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	143
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	146

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu
--

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße „Bahnhofstraße“ in Woringen	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) bei km 0+000	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) bei km 0+424
Gemeinde Woringen	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. Bezeichnete

<input type="checkbox"/> neu gebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende	Straße wird/wurde
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input checked="" type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	

zur Kreisstraße MN 22 neu
 Gemeindeverbindungsstraße
 Ortsstraße

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Datum

Wirksamwerden der Verfügung	<u>01.07.2012</u>
Tag der Verkehrsfreigabe	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck	_____
Tag der Sperrung	_____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung Widmungsbeschränkungen
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Mit der Errichtung der Kreisstraße MN 22 (neu) als Ortsentlastungsstraße hat sich für das Teilstück die Verkehrsbedeutung gesteigert. Es beinhaltet den Zubringer/Anschluss zur Autobahn A 96 Ost mit der dazugehörigen Abbiegespur.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden

Mo - Fr 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nr.)

Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213

in der Zeit von - bis

23.04.2012 bis 07.05.2012

Mindelheim, 16. April 2012



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 214/2 und 224/1
der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 214/2 und 224/1 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen, 86825 Bad Wörishofen, nach den eingereichten Unterlagen des Ingenieurbüros IWA, Kempten, von Dezember 2011, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPg).

Mindelheim, 16. April 2012

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Fischzuchtanlage Graf, Engishausen, 87743 Egg a. d. Günz, auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 1895, 1896 und 1898/4 der Gemarkung Egg a. d. Günz
sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 361 und 361/2 der Gemarkung Engishausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die wesentliche Umgestaltung der Teiche 5, 6, 18, 20, 21, 22, 23 und 24 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1896 und 1895 der Gemarkung Egg a. d. Günz,
- die Beseitigung des Teiches 26 auf dem Grundstück Fl.Nr. 361 der Gemarkung Engishausen,
- die Beseitigung der Teiche 1 bis 4 durch die Errichtung von Betonhälterbecken und 6 Rundbecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 1896 der Gemarkung Egg a. d. Günz,
- die Beseitigung der Teiche 1, 2 und 3 durch die Herstellung von 12 Rundbecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 1898/4 der Gemarkung Egg a. d. Günz,
- die Herstellung eines neuen Teiches (Teich 4 b) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1898/4 der Gemarkung Egg a. d. Günz,
- die Beseitigung des Zulaufgrabens zwischen Teich 9 und dem Biotopteich 10 durch Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1898/4 der Gemarkung Egg a. d. Günz und
- die Errichtung eines neuen Teiches (Teich 11) südlich des Teiches 9 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1898/4 der Gemarkung Egg a. d. Günz

durch Herrn Hanspeter Graf, Engishausen, 87743 Egg a. d. Günz, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft Hirche, Obergünzburg, vom 17.10.2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 16. April 2012

33 - 6440.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Auflösung des Wasserverbandes Kirchheimer Ried im Markt Kirchheim**

Der Wasserverband Kirchheimer Ried wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 16.04.2012, Az.: 33 - 6440.1 aufgelöst.

Die Gläubiger des Wasserverbandes werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Manfred Schwarz, Mühlenweg 8, 87757 Kirchheim, anzumelden.

Mindelheim, 16. April 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **944.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **81.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **709.450 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage	208.800 €
b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf	500.650 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

– Gemeinde Kronburg	30 %	62.640 €	
– Gemeinde Lautrach	25 %	52.200 €	
– Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>93.960 €</u>	
	100 %	208.800 €	208.800 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2011 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	1.794 EW	148.090 €	
– Gemeinde Lautrach	1.179 EW	97.323 €	
– Markt Legau	<u>3.092 EW</u>	<u>255.237 €</u>	
	6.065 EW	500.650 €	500.650 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) Abwasserbeseitigung je EW	34,43 €
b) allgemeine Verwaltung je EW	82,55 €

Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2012 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **60.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

– Gemeinde Kronburg	25 %	15.000 €	
– Gemeinde Lautrach	20 %	12.000 €	
– Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>33.000 €</u>	
	100 %	60.000 €	60.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:

aa) Abwasserbeseitigung 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

ab) allgemeine Verwaltung 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.

b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Legau, 30. März 2012

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 30.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **718.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **175.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 auf **4.229** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **334.700 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **16.735 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **317.965 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **75,186805 €** festgesetzt.

Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.470 E)	185.711,41 €
Eppishausen (1.759 E)	132.253,59 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 16. April 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 17 Mindelheim, 26. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	148
Übungen der Bundeswehr	149
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	150
Kommunale Abfallwirtschaft, Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (17.05.2012)	150
Satzung zur Änderung der Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen	151
Aufgebot einer Sparurkunde	152

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 30. April 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Generalsanierung des Schulzentrums und des Schülerheims Bad Wörishofen;
Durchführung eines VOF-Verfahrens zur Planerfindung
2. Bericht zur Einführung und Umsetzung von Stationszeichen auf Kreisstraßen im
Landkreis Unterallgäu

3. Oberflächenbehandlungen, Deckenbau- und Brückensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2012

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. April 2012

21 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen

- 1. Vom 02.05.2012. bis 04.05.2012**
im Raum Sonthofen - Kempten - Bad Grönenbach - Woringen - Memmingen
- 2. Vom 09.05.2012 bis 15.05.2012**
im Raum Lagerlechfeld - Pestenacker - Finning - Wessobrunn - Hohenpeisenberg - Schönberg - Steingaden - Halblech - Füssen - Pfronten-Kappel - Göresried - Marktoberdorf - Kaufbeuren - Bad Wörishofen - Ettringen
- 3. Vom 29.05.2012 bis 01.06.2012**
im Raum Bad Grönenbach - Ottobeuren - Memmingen - Heimertingen - Legau

angemeldet.

Es werden Räder- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 23. April 2012

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 07.05.2012, 14:00 Uhr, findet in der Erlebnispädagogischen Landschaft Klosterwald, Klosterwald 34, 87724 Ottobeuren die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Top 1: MMUM - Interventionsmodell gegen häusliche Gewalt

Top 2: Elterntalk

Top 3: Bericht über Tätigkeit und Planungen zum präventiven Kinderschutz der Koordinierenden Kinderschutzstelle (Koki)

Top 4: Familienpaten und präventive Elternbildung im Landkreis Unterallgäu

Top 5: Erhöhung der Pflegepauschale bei der Vollzeitpflege

Mindelheim, 23. April 2012

Z 6 - 6360.1/2

Kommunale Abfallwirtschaft, Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (17.05.2012)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 17.05.2012	Freitag 18.05.2012
verlegt auf	Freitag 18.05.2012	Samstag 19.05.2012

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 23. April 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Entschädigung der Mitglieder
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen
Vom 01.03.2011**

Der Zweckverband Realschule Babenhausen erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen:

§ 1

Die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen vom 19.02.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"Die Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen und des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro als Entschädigung."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Babenhausen, 1. März 2011

Zweckverband Realschule Babenhausen

Weirather
Zweckverbandsvorsitzender

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 12 129 383

ist abhandengekommen und wurde gesperrt.

Herr und Frau
Walter und Maria Baer
Glockengießerstr. 1
87700 Memmingen

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 2. April 2012
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 18 Mindelheim, 3. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)	153
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	154
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (28.05.2012) und Fronleichnam (07.06.2012)	156
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Ufers der Kammlach durch Errichtung einer Mauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 63 der Gemarkung Loppenhausen durch Herrn Günter Streitel	156
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	157

33 - 6420.1

**Verordnung
über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der
Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung
des Zweckverbandes der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück
Fl. Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)
vom 24.04.2012**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 3 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 52 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes wird gem. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG die durch Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.06.2009 im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 18.06.2009 (KABl. 2009 S. 173) festgesetzte Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 24. April 2012
Landratsamt Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 5 - 630

Anlage 1 VollzBek

Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu
--

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Neubau der Kreisstraße MN 22 als Ortsentlastungsstraße	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) bei km 0+424	Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) bei km 1,122
Gemeinde Woringen	Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. Bezeichnete

- neu gebaute bestehende Straße wird/wurde
 gewidmet aufgestuft abgestuft
 eingezogen teilweise eingezogen

zur Kreisstraße MN 22 neu
 Gemeindeverbindungsstraße
 Ortsstraße

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
Landkreis Unterallgäu

4. Wirksamwerden

Datum

Wirksamwerden der Verfügung 01.07.2012
Tag der Verkehrsfreigabe _____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck _____
Tag der Sperrung _____

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung Widmungsbeschränkungen
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

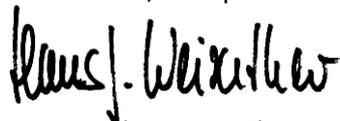
Mit der Errichtung der Kreisstraße MN 22 (neu), östlich von Woringen zur Autobahn A 7 ist eine neue Straße entstanden.

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden
Mo - Fr 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nr.)

Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213
in der Zeit von - bis
07.05.2012 bis 21.05.2012

Mindelheim, 25. April 2012



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (28.05.2012) und Fronleichnam (07.06.2012)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 28.05.2012	Dienstag 29.05.2012	Mittwoch 30.05.2012	Donnerstag 31.05.2012	Freitag 01.06.2012
verlegt auf	Dienstag 29.05.2012	Mittwoch 30.05.2012	Donnerstag 31.05.2012	Freitag 01.06.2012	Samstag 02.06.2012
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 07.06.2012	Freitag 08.06.2012
verlegt auf				Freitag 08.06.2012	Samstag 09.06.2012

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 24. April 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Ufers der Kammlach durch Errichtung einer Mauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 63
der Gemarkung Loppenhausen durch Herrn Günter Streitel**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den bereits durchgeführten Ausbau des Ufers der Kammlach durch Errichtung einer Mauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 63 der Gemarkung Loppenhausen durch Herrn Günter Streitel, Loppenhausen, nach den Unterlagen vom 14.03.2012, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 23. April 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **519.140 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **900.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **425.140 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2011 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2011 von 278 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.529,2806 €/Schüler:

Markt Kirchheim	150 Schüler	229.392,09 €
Gemeinde Eppishausen	105 Schüler	160.574,46 €
Markt Markt Wald	1 Schüler	1.529,28 €
Gemeinde Salgen	2 Schüler	3.058,56 €
Markt Tussenhausen	<u>20 Schüler</u>	<u>30.585,61 €</u>
	278 Schüler	425.140,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **500.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2011 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2011 von 278 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.798,5612 €/Schüler:

Markt Kirchheim	150 Schüler	269.784,18 €
Gemeinde Eppishausen	105 Schüler	188.848,92 €
Markt Markt Wald	1 Schüler	1.798,56 €
Gemeinde Salgen	2 Schüler	3.597,12 €
Markt Tussenhausen	<u>20 Schüler</u>	<u>35.971,22 €</u>
	278 Schüler	500.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 2. Mai 2012
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 19

Mindelheim, 10. Mai

2012

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Lehmabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 680, 706, 715-721, 732-741, 743-745, 745/2, 746-748 und 1437 der Gemarkung Klosterbeuren durch die Firma Ziegelwerk Klosterbeuren, Ludwig Leinsing GmbH & Co., Babenhausen hier: geplante Änderung der Rekultivierung (Verfüllung) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 680, 706, 716, 717, 719-721, 732-734, 736 und 1437 -östlicher Bereich- der Gemarkung Klosterbeuren	161
Vollzug der Wassergesetze; Teichanlage Michael Bader, Fricken, Böhen auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 der Gemarkung Böhen	161
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopeiches (Tümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 397 der Gemarkung Loppenhausen durch die Gemeinde Mauerstetten	162
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2012	162
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	165
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	168

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Lehmabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 680, 706, 715-721, 732-741, 743-745,
745/2, 746-748 und 1437 der Gemarkung Klosterbeuren durch die
Firma Ziegelwerk Klosterbeuren, Ludwig Leinsing GmbH & Co., Babenhausen
hier: geplante Änderung der Rekultivierung (Verfüllung) auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 680, 706, 716, 717, 719-721, 732-734, 736 und 1437 -östlicher Bereich-
der Gemarkung Klosterbeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Änderung der Rekultivierung des mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.08.1998 i.d.F. vom 30.07.1991 genehmigten Lehmabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 680, 706, 716, 717, 719-721, 732-734, 736 und 1437 -östlicher Bereich- der Gemarkung Klosterbeuren durch die Firma Ziegelwerk Klosterbeuren, Ludwig Leinsing GmbH & Co., Babenhausen, nach den Unterlagen der LARS consult GmbH, Memmingen, vom 08.12.2011, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26.April 2012

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Teichanlage Michael Bader, Fricken, Böhen auf dem Grundstück Fl.Nr. 922
der Gemarkung Böhen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die wesentliche Umgestaltung des Teiches 3 mit einer Wasserfläche von ca. 300 m² (vorher ca. 900 m²) und einer Wassertiefe bis max. 0,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 der Gemarkung Böhen nach den Unterlagen des Herrn Michael Bader, Fricken, Böhen, vom 21.12.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 2. Mai 2012

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches (Tümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 397 der Gemarkung
Loppenhausen durch die Gemeinde Mauerstetten**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 100 m² und einer Wassertiefe bis max. 0,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 397 der Gemarkung Loppenhausen durch die Gemeinde Mauerstetten, 87665 Mauerstetten, nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer, Wiedergeltingen, vom 26.01.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 26. April 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **645.078 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **170.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **437.124 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2011 von insgesamt **438** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **998 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 438 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	32
Holzgünz	81
Lachen	34
Memmingerberg	176
Trunkelsberg	61
<u>Ungerhausen</u>	<u>54</u>

Gesamt 438

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	31.936 €
Holzgünz	80.838 €
Lachen	33.932 €
Memmingerberg	175.648 €
Trunkelsberg	60.878 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>53.892 €</u>

Gesamt 437.124 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2011 von insgesamt **438** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 438 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	32
Holzgünz	81
Lachen	34
Memmingerberg	176
Trunkelsberg	61
<u>Ungerhausen</u>	<u>54</u>
Gesamt	438

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>
Gesamt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **107.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Memmingerberg, 26. April 2012
SCHULVERBAND MEMMINGENBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 24. April 2012 folgende Haushaltssatzung 2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **569.895 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **116.500 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 217 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	106
Gemeinde Amberg	24
Gemeinde Rammingen	26
Markt Tussenhausen	32
Gemeinde Wiedergeltingen	29

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 404.155 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	323.330 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	53.700 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	27.125 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 1.490 €. Somit entfallen auf

Türkheim	157.940 €
Amberg	35.760 €
Rammingen	38.740 €
Tussenhausen	47.680 €
Wiedergeltingen	43.210 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	26.850 €
für den Schulverband Hauptschule	26.850 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler 125 €. Somit entfallen auf

Türkheim	13.250 €
Amberg	3.000 €
Rammingen	3.250 €
Tussenhausen	4.000 €
Wiedergeltingen	3.625 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 97.650 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 450 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	47.700 €
Amberg	10.800 €
Rammingen	11.700 €
Tussenhausen	14.400 €
Wiedergeltingen	13.050 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Türkheim, 7. Mai 2012
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Seemüller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 3. Mai 2012, Az.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16. Mai 2012 bis 23. Mai 2012 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 131 792

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 3. Mai 2012

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

**Haushaltssatzung
des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.223.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.960.600 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2012 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 4.037.462 €
in den Aufwendungen mit 4.142.036 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 384.684 €

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2012 wird im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.781.838 €
in den Aufwendungen mit 1.916.251 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 306.909 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhausen für das Haushaltsjahr 2012 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.482.044 €
	in den Aufwendungen mit	2.674.149 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	323.703 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 800.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 47.461.132 € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.336.068 €
Grundsteuer B	9.900.915 €
Gewerbesteuer	31.959.985 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	40.462.079 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>3.942.991 €</u>
Zwischensumme (Steuerkraft)	87.602.038 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2011	<u>11.897.190 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2012)	99.499.228 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 47,7 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Mindelheim, 15. Mai 2012
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 08.05.2012 Nr. 12-1512.11/3 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 800.000 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 18.05.2012 bis 25.05.2012 während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 21. Mai 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Bericht zum seniorenpolitischen Gesamtkonzept für den Landkreis Unterallgäu; Seniorenbericht 2012
2. Jahresrechnung 2011; Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
3. Vorlage der Jahresrechnung 2011
4. Planfeststellung für die Verlegung der Staatsstraße 2020 bei Holzgünz; Stellungnahme des Landkreises

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. Mai 2012

Z 4 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel.-Nr.: 0 82 61/9 95-3 22, Fax-Nr.: 0 82 61/9 95-3 33, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de
- b) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c)** entfällt
- d) Vertragsform:** Bauleistungen, Bauvertrag
- e) Ort der Ausführung:** Staatl. Berufsschule Mindelheim -Außenstelle Memmingen- in 87700 Memmingen, Mindelheimer Str. 6
- f) Leistung:** **Bauleistungen zur Generalsanierung „Altbau“ mit Erstellung Verbindungsbauwerk und Aufzug**

- Gewerk 01: Baumeisterarbeiten (Entgelt 45 €)**
- 150 cbm BRI Gebäudeabbruch
 - 630 qm Stahlbetonböden, -wände und -decken
 - 110 cbm Brunnengründung/Unterfangung
 - 35 Stck. Wand- u. Deckenöffnung im Bestand herstellen
- Gewerk 02: Trockenbauarbeiten (Entgelt 35 €)**
- 2.000 qm Abbruch abgeh. Decken/Leichtbauwände
 - 1700 qm GK-Decken und Metalldecken F30
 - 500 qm GK-Wände
 - 70 Stck. Stahlz.-Türelemente
- Gewerk 03: Metall-Verglasungsarbeiten (Entgelt 25 €)**
- 12 Stck. Alu-Eingangs- u. WF-Türelemente
 - 12 Stck. Rauch- u. Feuerschutztürelemente
 - 16 Stck. Demontage von Alu-Glastürenelementen
 - 6 Stck. F90 Verglasungen
- Gewerk 04: Sanitärinstallation (Entgelt 40 €)**
- 65 Stck. Demontage Einrichtungsgegenstände
 - 330 m Demontage Trinkwasser- und Abwasserleitungen
 - 100 qm Trockenbauwand
 - 300 m Abwasser- und Regenwasserleitungen PE
 - 360 m Trinkwasserleitung Metallverbundrohr
 - 100 Stck. Einrichtungsgegenstände
 - 3 Stck. Hebeanlage und Kleinhebeanlage
 -
- Gewerk 05: Heizungsinstallation (Entgelt 35 €)**
- 420 m Demontage Rohrleitung und Sockelleiste
 - 560 m Rohrleitung C-Stahl
 - 200 m Sockelleiste
 - 106 Stck. Heizkörper Demontage und Remontage
 - 150 Absperr-, Durchgangs- und Regulierventile
- Gewerk 06: Lüftungstechnik (Entgelt 40 €)**
- 1 Stck. RLT-Gerät mit WRG 9.500 m³/h
 - 400 m² verzinkte Lüftungskanäle
 - 425 m Wickelfalzrohr
 - 100 Stck. Luftauslässe
 - 160 Stck. Schalldämpfer, Volumenstromregler, Jalousie- und Brandschutzklappen
- Gewerk 07: Elektrotechnik (Entgelt 55 €)**
- 1 NSHVT, 6 UVT, 1 Sicherheitsbeleuchtungsanlage
 - 535 Stck. Beleuchtungskörper mit EVG/Dali-EVG
 - 18.500 m Leitung, 21.000 m Schwachstromleitung
 - 3 EDV-Schränke, 1 Erweiterung vorhandener ELA-Anlage
 - KNX-Steuerung Beleuchtung und Jalousie
 - Baustrom, Demontage und Entsorgung

- Gewerk 08:** **Brandmeldeanlage (Entgelt 20 €)**
- 1 Zentrale mit F90-Gehäuse, FSD als Edelstahlstandsäule
 - FIZ, 241 RM, 28 HM, 12 Koppler
- Gewerk 09:** **Aufzugsanlage (Entgelt 20 €)**
- Behindertengerechter Personenaufzug, bis 1.000 kg
 - 5 Haltestellen, Durchlader, ohne Maschinenraum, Türzargen
 - RWA-System einschl. Motorjalousie
- Gewerk 10:** **Gebäudeautomation (Entgelt 25 €)**
- 150 Stck. Feldgeräte, 5 Stck. Schaltschrank
 - 1 Stck. Automations-Bedienstation
- g) Planungsleistungen:** nein
- h) Aufteilung in Lose:** nein
- i) Ausführungsfristen:** voraussichtlich für
- Gewerk 01 - Neubau ab KW 32/012 bis KW 47/012
 - Umbauarb. Altbau ab KW 32/012 bis KW 37/014
 - Gewerk 02 - ab KW 32/012 bis KW 23/014
 - Gewerk 03 - ab KW 35/012 bis KW 26/014
 - Gewerk 04 - ab KW 32/012 bis KW 37/014
 - Gewerk 05 - ab KW 32/012 bis KW 37/014
 - Gewerk 06 - ab KW 01/013 bis KW 37/014
 - Gewerk 07 - ab KW 32/012 bis KW 40/014
 - Gewerk 08 - ab KW 32/012 bis KW 40/014
 - Gewerk 09 - ab KW 36/012 bis KW 12/013
 - Gewerk 10 - ab KW 01/013 bis KW 37/014
- j) Nebenangebote** sind nicht zugelassen
- k) m) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich, siehe a)**
Sachgebiet Z 4, bis spätestens **15. Juni 2012**
Versand der LV's ab **23. Mai 2012**
- l) Kostenbeitrag:** siehe f)
als Verrechnungsscheck (keine Rückerstattung) oder bar
- n) Angebotsfrist:** siehe q)
- o) Die Angebote sind zu richten an:** siehe a), Poststelle, Zimmer 2
- p) Sprache:** deutsch

- q) Angebotseröffnung:** - **20. Juni 2012**, Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 100 für
- | | | |
|-----------|------------------------------|-----------|
| Gewerk 01 | - Baumeisterarbeiten | 10:00 Uhr |
| Gewerk 02 | - Trockenbauarbeiten | 10:15 Uhr |
| Gewerk 03 | - Metall-Verglasungsarbeiten | 10:30 Uhr |
| Gewerk 04 | - Sanitärinstallation | 10:45 Uhr |
| Gewerk 05 | - Heizungsinstallation | 11:00 Uhr |
| Gewerk 06 | - Lüftungstechnik | 11:15 Uhr |
| Gewerk 07 | - Elektrotechnik | 11:30 Uhr |
| Gewerk 08 | - Brandmeldeanlage | 11:45 Uhr |
| Gewerk 09 | - Aufzugsanlage | 12:00 Uhr |
| Gewerk 10 | - Gebäudeautomation | 12:15 Uhr |
- r) Sicherheiten:** siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen:** nach VOB
- t) Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
- u) Nachweise zur Eignung:** Der Bieter hat mit seinem Angebot eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemeine zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden; zusätzl. sind Angaben gem. VOB A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 20. Juli 2012
- w) Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68, Fax: (08 21) 3 27 - 26 60

Mindelheim, den 15. Mai 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Einbau von zwei Durchlässen in einen Graben im Bereich des Bau- und Wertstoffhofs in
Ottobeuren auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1367/7 und 1378/2 der Gemarkung Ottobeuren
durch die Kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von zwei Durchlässen in einen Graben im Bereich des Bau- und Wertstoffhofs in Ottobeuren auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1367/7 und 1378/2 der Gemarkung Ottobeuren durch die Kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Unterallgäu nach den Unterlagen des Ingenieurbüros IWA, Kempten, vom Juli 2009 und der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu vom Oktober 2010 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 9. Mai 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorlandabtrag an der Mindel in Form einer „Altarm-artigen Nebenstruktur“ und die Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 161, 161/2 und 162 der
Gemarkung Oberegg durch die Gemeinde Unteregg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den linksseitigen Vorlandabtrag an der Mindel in Form einer „Altarm-artigen Nebenstruktur“ und die Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 161, 161/2 und 162 der Gemarkung Oberegg durch die Gemeinde Unteregg nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer, Wiedergeltingen, vom 01.02.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 10. Mai 2012

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Wiesengrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 397 der Gemarkung Loppenhausen
durch die Gemeinde Mauerstetten**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Wiesengrabens durch teilweisen Vorlandabtrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 397 der Gemarkung Loppenhausen durch die Gemeinde Mauerstetten, 87665 Mauerstetten, nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer, Wiedergeltingen, vom 26.01.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 11. Mai 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.043.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **61.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **740.450 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 auf **6.915 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **107,078814 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Boos, 15. Mai 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Ehrentreich
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.05.2012 bis 01.06.2012 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

d) **Vertragsform:** Bauleistungen, Bauvertrag

e) **Ort der Ausführung:** Mindelheim

f) **Leistung:** **Bauleistungen zur
Generalsanierung Nebengebäude-Süd der
Staatl. Berufsschule Mindelheim**

Gewerk 01: Baumeisterarbeiten

- Abbrucharbeiten
- 310 m² Fassadenbekleidung mit Stahlbetonfertigteileplatten
- 1 St. Stahlbetontreppe über 3 Geschosse
- 360 m² vorgehängte Fassade mit Alufensterelementen
- Erdarbeiten
- 200 m³ Baugrubenaushub für Fundamente und Stützwände
- Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 25 m³ Böschungsstütz- und Fundamentwände d = 30 -40 cm
- 1 St. Stahlbetontreppe über 3 Geschosse
- 50 m² Zementstrich für Kleinflächen
- Maurerarbeiten
- 70 m² Nichttragende Innenwände
- Putzarbeiten
- 200 m² Innenwand- und Deckenputz
- 300 lfdm Wandschlitze verputzen

Gewerk 02: Steinmetzarbeiten

- 38 St. Natursteinstufen, Abm. 180/35/8 cm ausbauen, zwischenlagern und wiederversetzen
- 40 m² Plattenbeläge Serizzo für Treppenpodeste
- 20 m² Fenstersimse in Jura, d = 5 cm
- 60 m² Plattenbeläge in Jura

Gewerk 03: Metallbauarbeiten Fassadenelemente in Alu-Glas-Konstruktion

- 1 St. Fensterelement Treppenhaus, Abm. 3,40 x 4,50 m
- 1 St. Eingangstürelement mit 2-flügliger Türe, Abm. 3,40 x 2,80 m
- 1 St. Oberlicht in Pyramidenform, Abm. 2,55 x 2,55 m

Gewerk 04: Fensterelemente Fassade in Holz-Alu-Konstruktion

- 14 St. Fensterelemente 4-flüglig, Abm. 2,90 x 2,20 m
- 28 St. Fensterelemente 6-flüglig, Abm. 2,90 x 3,07 m
- 42 St. Sturzbekleidungen, Abm. 3,25 x 0,40 m
- 48 St. Stützenbekleidungen, Abm. 3,07 x 0,40 m
- 4 St. Fensterelemente mehrteilig, Abm. 3,00 x 3,07 m

Gewerk 05: Elektroinstallation

- ca. 23.000 m Kabel und Leitungen
- ca. 140 m Kabelrinne E 30
- 3 Unterverteiler als Standverteiler
- ca. 150 m Brüstungskanal mit Einbaugeräten
- ca. 230 Ein- bzw. Aufbauleuchten
- ca. 7.000 m Datenkabel

- Gewerk 06: Lüftungsanlage DIN 18379**
- 1 St. Lüftungsanlage ca. 6000 m³/h als Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung
 - ca. 150 m² Luftleitungen
 - ca. 200 m Spiralfalzrohre
 - 10 St. Brandschutzklappen
 - 24 St. Volumenstromregler
 - 1 St. MSR-Schalt- und Regelungsanlage
 - ca. 50 m² Wärmedämmung
- g) Planungsleistungen:** nein
- h) Aufteilung in Lose:** nein
- i) Ausführungsfristen:**
- | | |
|-----------------------------|---|
| Gewerk 01 | |
| - Abbrucharbeiten: | 31. bis 37. KW 2012 |
| - Stahlbetonarbeiten: | 35. bis 43. KW 2012 |
| - Maurer- und Putzarbeiten: | bis 35. KW 2013 |
| Gewerk 02 | |
| - Ausbauarbeiten: | 31. bis 32. KW 2012 |
| - Treppenbeläge: | 44. bis 48. KW 2012 |
| Gewerk 03 - | 37. bis 41. KW 2012 |
| Gewerk 04 - | 31. bis 41. KW 2012 |
| Gewerk 05 - | ab KW 31 bis Anfang Sept. 2013 |
| Gewerk 06 - | Beginn: Mitte/Ende Oktober 2012
Ende: Mitte/Ende November 2012 |
- j) Nebenangebote** sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
- k) m) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich, siehe a)**
Sachgebiet Z 4, bis spätestens **15. Juni 2012**
Versand der LV's ab **29. Mai 2012**
- l) Kostenbeitrag:**
- | | |
|-----------------|--------|
| Gewerk 01: | 40,- € |
| Gewerk 02 - 06: | 30,- € |
- als Verrechnungsscheck (keine Rückerstattung) oder bar
- n) Angebotsfrist:** siehe q)
- o) Die Angebote sind zu richten an:** siehe a), Poststelle, Zimmer 2
- p) Sprache:** deutsch
- q) Angebotseröffnung:** 20. Juni 2012, Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 100 für
- | | | |
|-----------|------------------------------|-----------|
| Gewerk 01 | - Baumeisterarbeiten | 14.00 Uhr |
| Gewerk 02 | - Steinmetzarbeiten | 14.20 Uhr |
| Gewerk 03 | - Metallbauarbeiten | |
| | Fassadenelemente in | |
| | Alu-Glas-Konstruktion | 14.40 Uhr |
| Gewerk 04 | - Fensterelemente Fassade in | |
| | Holz-Alu-Konstruktion | 15.00 Uhr |
| Gewerk 05 | - Elektroinstallation | 15.20 Uhr |
| Gewerk 06 | - Lüftungsanlage DIN 18379 | 15.40 Uhr |

- r) **Sicherheiten:** siehe Vergabeunterlagen
- s) **Zahlungsbedingungen:** nach VOB
- t) **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
- u) **Nachweise zur Eignung:** Der Bieter hat mit seinem Angebot eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemeine zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsnacheis) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden; zusätzl. sind Angaben gem. VOB A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen.
- v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 20. Juli 2012
- w) **Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.-Nr.: (08 21) 3 27 - 24 68, Fax: (08 21) 3 27 - 26 60

Mindelheim, den 21. Mai 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Hungerbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 379 und 383/2
der Gemarkung Immelstetten durch Herrn Benjamin Frommelt, 86865 Markt Wald**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verlegung des Hungerbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 379 und 383/2 der Gemarkung Immelstetten durch Herrn Benjamin Frommelt, 86865 Markt Wald, nach den eingereichten Unterlagen vom 19.03.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 15. Mai 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
2. Änderung der Ausführung des südlichen Badesufers auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 1045 und 1046 der Gemarkung Nassenbeuren der genehmigten
Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1053 bis 1059, 1042, 1043 und 1045
der Gemarkung Nassenbeuren durch die Firma Mindelsee Immobilien GmbH**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die 2. Änderung der Ausführung des südlichen Badesufers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1045 und 1046 der Gemarkung Nassenbeuren der genehmigten Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1053 bis 1059, 1042, 1043 und 1045 der Gemarkung Nassenbeuren durch die Firma Mindelsee Immobilien GmbH, nach den eingereichten Unterlagen vom 22.02.2012, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 15. Mai 2012

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Umgestaltung des Schweinwaldbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 922
der Gemarkung Böhen durch Herrn Michael Bader, Fricken, Böhen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die wesentliche Umgestaltung des Schweinwaldbaches zur Herstellung der Durchgängigkeit auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 der Gemarkung Böhen nach den Unterlagen des Herrn Michael Bader, Fricken, Böhen, vom 21.12.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 18. Mai 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8633.1

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS) vom 21.05.2012

Aufgrund der Art. 22, 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach):

§ 1 Änderungen

- (1) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (3) § 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler nicht verwendet, so wird eine einmalige Gebühr von 20,00 € erhoben.

- (4) § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Grundgebühr

- (1) Befindet sich ein Wasserzähler im Eigentum des Zweckverbandes (§ 19 Abs. 1 WAS) wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenndurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	Qn	2,5 m ³ /h	12,00 pro Jahr
ab	Qn	2,5 m ³ /h	24,00 pro Jahr

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Breitenbrunn, den 21. Mai 2012

Hauptshofer
Zweckverbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 22 Mindelheim, 31. Mai 2012

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Vollzug der Wassergesetze; Erneuerung von zwei Durchlässen und einem Vorlandabtrag am Schmittenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 365/2, 385/5 und 360 der Gemarkung Moosbach durch die Gemeinde Lachen 187

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Erneuerung von zwei Durchlässen und einem Vorlandabtrag am Schmittenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 365/2, 385/5 und 360 der Gemarkung Moosbach durch die Gemeinde Lachen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Erneuerung von zwei Durchlässen und einem Vorlandabtrag am Schmittenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 365/2, 385/5 und 360 der Gemarkung Moosbach durch die Gemeinde Lachen, nach den eingereichten Unterlagen des Klinger Ingenieurbüros, 87463 Dietmannsried, vom 12.04.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 25. Mai 2012

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 23 Mindelheim, 6. Juni 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen der Gemeinde Sontheim	189
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen der Marktgemeinde Markt Rettenbach	190
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Salgen und Hausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen, Gemeinde Salgen (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/1 der Gemarkung Salgen und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/2 der Gemarkung Salgen)	191
Sitzung des Kreistages	191
Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	192
Satzungsänderung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	192
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2012	193
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	195
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012	197
Aufgebot einer Sparurkunde	198

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Attenhausen der Gemeinde Sontheim
Vom 25. Mai 2012

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen der Gemeinde Sontheim vom 16.10.1985 (KABl 1985 S. 382), geändert mit Verordnung vom 18.12.2003 (KABl S. 416), wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 25. Mai 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Holetschek
Stellv. Landrat

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in der Gemarkung Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Eutenhausen der Marktgemeinde Markt Rettenbach
Vom 25. Mai 2012

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 02.09.1985 (KABI 1985 S. 316), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18.12.2003 (KABI 2003 S. 416), wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 25. Mai 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Holetschek
Stellv. Landrat

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Salgen und
Hausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen,
Gemeinde Salgen (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/1 der Gemarkung Salgen und
Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/2 der Gemarkung Salgen)
Vom 25. Mai 2012

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Salgen und Hausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Salgen, Gemeinde Salgen (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/1 der Gemarkung Salgen und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 155/2 der Gemarkung Salgen) vom 04.01.2005 (KABl 2005 S. 7) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 25. Mai 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Holetschek
Stellv. Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 18. Juni 2012**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Fahrplan 2012 des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV);
- Antrag der SPD-Fraktion zur Behandlung des Themas im Kreistag
- aktuelle Entwicklungen
3. Bericht zum Seniorenpolitischen Gesamtkonzept für den Landkreis Unterallgäu;
Seniorenbericht 2012

Mindelheim, 4. Juni 2012

2 - 0920.2

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Jahr 2011 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 6 vom 8. Mai 2012 bekannt gemacht.

Mindelheim, 25. Mai 2012

2 - 0920.2

Satzungsänderung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, hat in ihrer Sitzung vom 16.03.2012 eine Änderung der Verbandsatzung beschlossen. Die Änderung der Satzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2012 bekannt gemacht.

Mindelheim, 30. Mai 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **215.895 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **29.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **162.150 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2011 von insgesamt **141** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.150 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 141 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	83
<u>Lachen</u>	<u>58</u>
Gesamt	141

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	95.450 €
<u>Lachen</u>	<u>66.700 €</u>
Gesamt	162.150 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Benningen, 21. Mai 2012
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Rabus
2. Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **547.224 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.185.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 139.000 € festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 383.851 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2011 von insgesamt 222 Schülern besucht.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.729,06 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 222 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	175
<u>Markt Wald</u>	<u>47</u>

Gesamt 222

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	302.585 €
<u>Markt Wald</u>	<u>81.266 €</u>

Gesamt 383.851 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage über die Schülerzahlen wird nicht erhoben.

Die Investitionsumlage für den Bau der Turnhalle für das Jahr 2012 (1.100.000 €) wird unabhängig von den Schülerzahlen wie folgt festgesetzt:

Ettringen	1.010.000 €
Markt Wald:	90.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ettringen, 4. Juni 2012
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **134.680 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **109.458 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Breitenbrunn, 1. Juni 2012

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Gerhard Haupeltshofer

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 25.05.2012, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 4 11 623 788

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr und Frau Peter und Christel Koerl, Josef-Hemmerle-Str. 6, 87730 Bad Grönenbach, beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 31. Mai 2012

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24 Mindelheim, 14. Juni 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der Bundeswehr	200
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	201
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	203

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 18.06.2012 bis 21.06.2012

eine Übung im Raum Pfullendorf - Memmingen - München - Bad Tölz angemeldet.

Es werden Luftfahrzeuge und Rad-Kfz eingesetzt. Außenlandungen und Nachtmärsche sind geplant. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. Juni 2012



Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2012 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 09.07.2012		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	10:00 - 10:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
Dienstag, 10.07.2012		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Trunkelsberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalle
Benningen	12:30 - 13:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Woringen	13:45 - 14:30 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Mittwoch, 11.07.2012		
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen, Unterharter Straße
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 12.07.2012		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	12:15 - 12:45 Uhr	Wertstoffhof
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
Freitag, 13.07.2012		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 14.07.2012

Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	P & R Parkplatz, östl. des Bauhofes
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimeter bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 11. Juni 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 282 214

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 25. Mai 2012

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. MN 12 - Deckenbaumaßnahme zwischen Schöneberg und Hasberg

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Juni 2012

21 - 1312

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten Facebook-Party im Gemeindebereich der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Salgen am 23. und 24. Juni 2012

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 23. Juni 2012, 00:00 Uhr bis einschließlich 24. Juni 2012, 06:00 Uhr werden für den Gemeindebereich der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Salgen alle Aktionen einzelner Personen bzw. Personengruppen, die zur Vorbereitung, zur Durchführung oder als Bestandteil einer sogenannten Facebook-Party geplant oder dieser zuzurechnen sind, verboten.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nF.).

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. *Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer Nr. 310, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.*
2. *Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer der unter Ziff. 1 genannten vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 Halbsatz 2 LStVG)*
3. *Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des PAG (Art. 58, 60).*

Mindelheim 21. Juni 2012
Landratsamt Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

13 - 2043.1

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, -SG 13 Schülerbeförderung-
Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim,
Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 52, Fax-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 84,
E-Mail: schulweg@lra.unterallgaeu.de
- b) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
- c) **Form des Angebotes:** schriftlich

- d) **Art/Umfang des Auftrags:** Beförderung von ca. 30 - 40 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Kleinbussen von Wohnorten im westlichen Landkreisgebiet zur Reichshainschule, SFZ, Steinbogen Str. 2, 87700 Memmingen und zurück.
- e) **Aufteilung in Lose:** nein
- f) **Nebenangebote:** nicht zugelassen
- g) **Ausführungsfrist:** 01.09.2012 bis 31.08.2015
- h) **Anforderung der Vergabeunterlagen:** Adresse: siehe a)
- i) **Ablauf der Angebotsfrist:** 16.07.2012, 14:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 20.08.2012
- j) **Sicherheiten:** siehe Vergabeunterlagen
- k) **Zahlungsbedingungen:** siehe Vergabeunterlagen
- l) **Nachweis Eignung:** Eigenerklärung zur Eignung
- m) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:** 20,00 € (Verrechnungsscheck oder bar) - keine Rückerstattung
- n) **Zuschlagskriterien:** siehe Vergabeunterlagen

Mindelheim, 14. Juni 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausbau des Uferbereichs an der Östlichen Günz durch Geländeauffüllung und
Böschungsverbau mit Wasserbausteinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/4 der
Gemarkung Sontheim durch Frau Karin Gropper, Forellenweg 7, 87776 Sontheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den bereits durch Frau Karin Gropper durchgeführten Ausbau des Uferbereichs an der Östlichen Günz durch Geländeauffüllung und Böschungsverbau mit Wasserbausteinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/4 der Gemarkung Sontheim nach den Unterlagen des Vermessungsbüros Kenntner, Allmendingen-Weilersteußlingen, bzw. des Ing.-Büros Beyer Weitbrecht Stotz und Partner, Stuttgart, vom 06.10.2010, 13.10.2010 und 30.04.2012, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 14. Juni 2012

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von drei Biotopeichen (Tümpel) auf dem Grundstück Fl.Nr. 610
der Gemarkung Schlingen durch den Landkreis Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von drei Biotopeichen mit jeweils einer Wasserfläche von ca. 350 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 0,70 m auf dem Grundstück Fl. Nr. 610 der Gemarkung Schlingen durch den Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landkreises Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Mindelheim, vom Januar 2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 13. Juni 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **962.088 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **53.597 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **591.539 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.037 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.190 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.428 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.613 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.763 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>996 Einwohner</u>
	<u>10.027 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **59 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	120.183 €
Gemeinde Holzgünz	70.210 €
Gemeinde Lachen	84.252 €
Gemeinde Memmingerberg	154.167 €
Gemeinde Trunkelsberg	104.017 €
Gemeinde Ungerhausen	58.764 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Memmingerberg, 8. Mai 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 21. Mai 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.638.646 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **254.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 652.500 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2011 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.693 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.394 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.396 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.392 Einwohner</u>
	10.875 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 60 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	401.580 €
Gemeinde Amberg	83.640 €
Gemeinde Rammingen	83.760 €
Gemeinde Wiedergeltingen	83.520 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 115.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 437.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen 37.000 €
b) Betrieb Kläranlage 400.000 €
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 189.000 € festgesetzt.

Sammler	24.000 €
Kläranlage	165.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	13.320 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.140 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.330 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	12.210 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	268.000 €
Gemeinde Amberg	11,00 % =	44.000 €
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	44.000 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	44.000 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 24.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	14.784 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	2.448 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	3.566 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>3.202 €</u>
		24.000 €

b) UA 7181 Kläranlage 120.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffung	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. Trogkettenförderer und Edelstahlabdeckungen	100.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	72.684 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	13.548 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	11.844 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>21.924 €</u>
		120.000 €

c) UA 7182 PV-Anlage (Kläranlage)

Inv.Zuweisg. für Anschaffung PV-Anlage	45.000 €
--	----------

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,54 % =	27.693 €
Gemeinde Amberg	12,82 % =	5.769 €
Gemeinde Rammingen	12,84 % =	5.778 €
Gemeinde Wiedergeltingen	12,80 % =	<u>5.760 €</u>
		45.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Türkheim, 30. Mai 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Seemüller
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 25. Mai 2012, Geschäftszeichen 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 15. Juni 2012 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 26 Mindelheim, 28. Juni 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) durch die Christian und Günther Kutter GbR, Hauptstr. 3, 87761 Lauben, auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben	215
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Erdgas durch die Firma Tricor Packaging & Logistics AG, Haselbacher Str. 32, 87745 Eppishausen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 281, 282, 283, 284 und 285 der Gemarkung Kirchdorf	216
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Krebsbaches in seinen ursprünglichen Gewässerlauf zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit und einer natürlichen Gewässerstruktur im Rahmen der Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 859 der Gemarkung Lachen durch die Weidegenossenschaft Niebers eG, Lachen	217
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage von Frau Manuela Rampp-Stiegeler, 87775 Bronnen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 642/1 der Gemarkung Bronnen an der Östlichen Mindel bei Fluß-km 4,490 - Errichtung einer Tieraufstiegshilfe	217

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas (Biogasanlage) durch die Christian und Günther Kutter GbR, Hauptstr. 3,
87761 Lauben, auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben**

Die Christian und Günther Kutter GbR betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben eine Biogasanlage. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu baurechtlich genehmigt. Das Grundstück liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Christian und Günther Kutter GbR beantragte am 11.01.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.441 kW.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 20. Juni 2012

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Verbrennungsmotorenanlage zum Ein-
satz von Erdgas durch die Firma Tricor Packaging & Logistics AG, Haselbacher Str. 32,
87745 Eppishausen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 281, 282, 283, 284 und 285 der
Gemarkung Kirchdorf**

Die Firma Tricor Packaging & Logistics AG errichtet derzeit ein neues Werk zur Herstellung, zur Lagerung und zum Versand von Wellpappeprodukten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 281, 282, 283, 284 und 285 der Gemarkung Kirchdorf. Das Betriebsgelände befindet sich im Bereich des vorhabensbezogenen Bauungsplanes „Sondergebiet für Logistik und Verpackung“ der Stadt Bad Wörishofen. Die Firma beantragte am 28.03.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3.180 kW.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 20. Juni 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Krebsbaches in seinen ursprünglichen Gewässerlauf zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit und einer natürlichen Gewässerstruktur im Rahmen der Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 859 der Gemarkung Lachen durch die Weidegenossenschaft Niebers eG, Lachen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für Verlegung des Krebsbaches zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit und einer natürlichen Gewässerstruktur in seinen ursprünglichen Gewässerlauf im Rahmen der Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 859 der Gemarkung Lachen durch die Weidegenossenschaft Niebers eG, Lachen, nach den eingereichten Unterlagen vom 23.03.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 20. Juni 2012

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage von Frau Manuela Rampp-Stiegeler, 87775 Bronnen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 642/1 der Gemarkung Bronnen an der Östlichen Mindel bei Fluß-km 4,490 - Errichtung einer Tieraufstiegshilfe**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Tieraufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 258/0 der Gemarkung Bronnen durch Frau Manuela Rampp-Stiegeler, 87775 Bronnen, für ihre Triebwerksanlage an der Östlichen Mindel nach den eingereichten Unterlagen vom 25.11.2011 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 25. Juni 2012

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 27 Mindelheim, 5. Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	218
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Teiches und zweier Biotopteiche (Flachwassermulden) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1687 der Gemarkung Niederrieden durch Frau Doris Stiller, Otterwald 6, 87767 Niederrieden	219

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 9. Juli 2012**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
 2. MN 8 - Neubau eines unselbstständigen Rad- und Gehweges entlang der Kreisstraße zwischen Oberschöneegg und Babenhausen
 3. Förderung der Familienpflege 2012
- 3 a) Vorstellung des Klimaschutzkonzepts

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. Juni 2012



33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Teiches und zweier Biotopeiche (Flachwassermulden) auf dem Grundstück
Fl.Nr. 1687 der Gemarkung Niederrieden durch Frau Doris Stiller, Otterwald 6,
87767 Niederrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Teiches mit einer Wasserfläche von ca. 360 m² und einer Wassertiefe von ca. 2,0 m sowie zwei Biotopeichen mit Wasserflächen von ca. 60 m² und 75 m² und einer Wassertiefe von ca. 0,40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1687 der Gemarkung Niederrieden nach den Unterlagen des Herrn Santjohanser, Otterwald, Niederrieden, vom 21.01.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 29. Juni 2012

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 28 Mindelheim, 12. Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Pater Theobald Rieth, Mindelheim-Lohhof	220
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	221
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Amberg am Kleinen Hungerbach und am Tummelbach und ökologischer Ausbau des Kleinen Hungerbachs, des Tummelbachs und des Inneren Langanwandgrabens südlich von Amberg durch die Gemeinde Amberg	222
Natura 2000-Managementplan für das Gebiet 7929-301 „Bechstein- Fledermausvorkommen um Bad Wörishofen“ Öffentliche Auslegung	222
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	225
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2012	226

BL - 0091.1

Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Pater Theobald Rieth, Mindelheim-Lohhof

Herr Bundespräsident Joachim Gauck hat Herrn Pater Theobald Rieth, Mindelheim-Lohhof, das Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Geehrte hat sich vor allem durch sein intensives Engagement um junge Menschen, sei es als Initiator deutsch-französischer Jugendbegegnungen, die Gründung des Vereins „ICE - Initiative Christen für Europa e.V.“ oder durch die von ihm ins Leben gerufene Stiftung „Brücken in die Zukunft“ außerordentliche Verdienste erworben.

Ich gratuliere Pater Theobald ganz herzlich zu dieser besonderen Auszeichnung und bedanke mich namens des Landkreises Unterallgäu für sein beeindruckendes Wirken.

Mindelheim, 9. Juli 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 16. Juli 2012**, findet um **14:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

1. Umsetzung des Seniorenkonzepts - weitere Projekte
2. Eventuelle Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 4. Juli 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahme der Gemeinde Amberg am Kleinen Hungerbach
und am Tummelbach und ökologischer Ausbau des Kleinen Hungerbachs,
des Tummelbachs und des Inneren Langanwandgrabens
südlich von Amberg durch die Gemeinde Amberg**

Der Termin zur Erörterung der gegen die beantragte Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahmen südlich von Amberg rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Mittwoch, dem 25.07.2012, 14:00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 104, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 5. Juli 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

32 - 1732.3

**Natura 2000-Managementplan
für das Gebiet 7929-301 „Bechstein-Fledermausvorkommen um Bad Wörishofen“
Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder

wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544-559) ermittelt und festgelegt. Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiet **7929-301 „Bechstein-Fledermausvorkommen um Bad Wörishofen“** wird im Zeitraum vom **09.07.2012 bis 03.08.2012** in den Amtsräumen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim und der Stadt Bad Wörishofen öffentlich ausgelegt und kann während der ortsüblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim,
Bereich Forsten, Bahnhofstr. 14, 87719 Mindelheim
Mo – Do: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

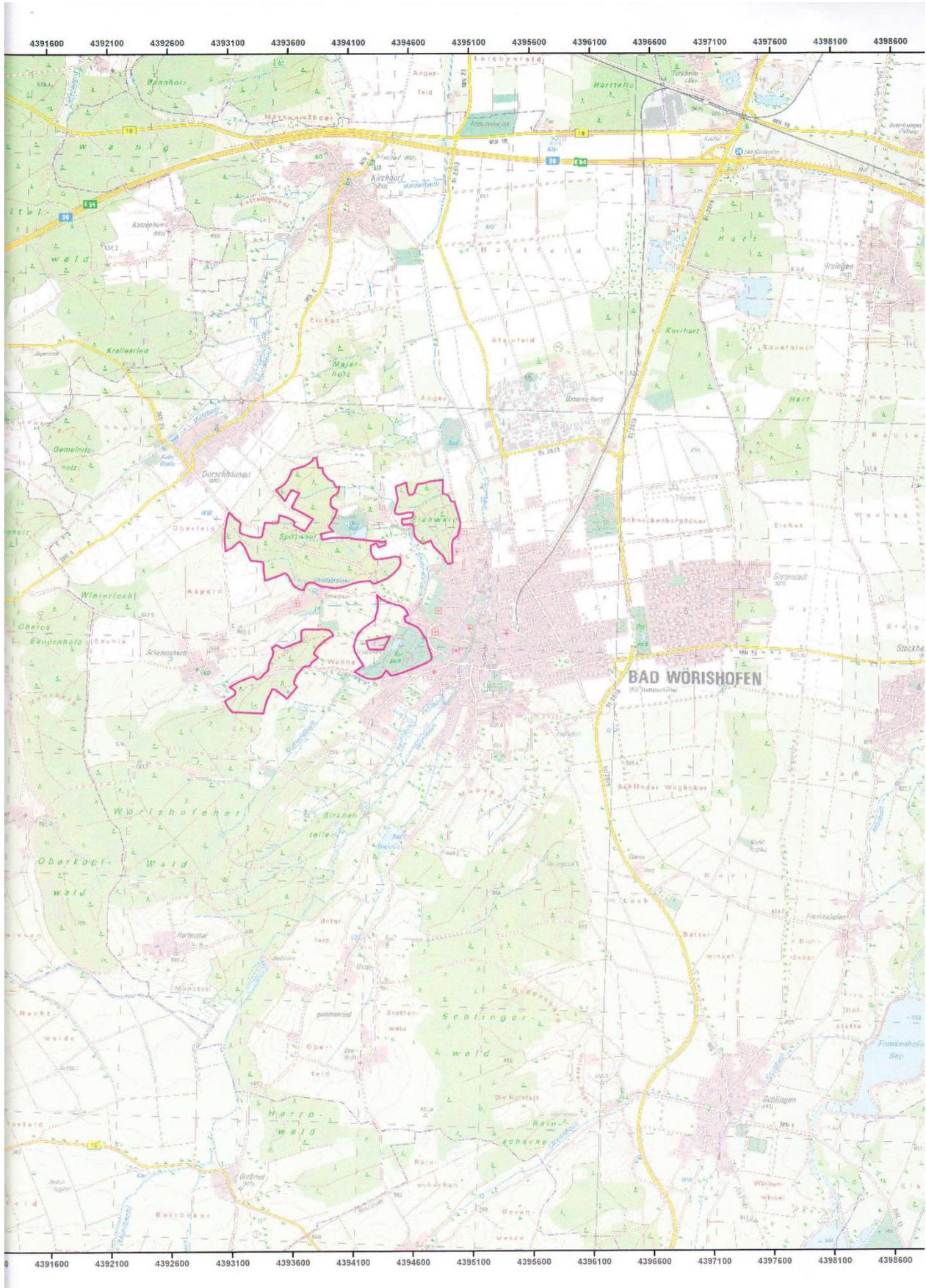
- Rathaus Bad Wörishofen, Bauamt, Bgm.-Ledermann-Str. 1, 86825 Bad Wörishofen
Mo + Di: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mi: 08:00 – 12:00 Uhr
Do: 08:00 – 19:00 Uhr
Fr: 08:00 – 13:00 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich bei den Stellen erhoben werden, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mindelheim, 4.Juli 2012

Nützel
Ltd. Forstdirektor

Anlage: 1 Übersichtslageplan



Z3.3 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2011 in seiner Sitzung am 24.05.2012 gefasst:

- 1) Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einem Jahresfehlbetrag von – 4.342.044,34 € fest.
- 2) Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a) auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 3.811.247,15 €,
 - b) aus der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 530.797,19 €.
- 3) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2011 die Entlastung.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 16.07.2012 bis 24.07.2012 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 10. Juli 2012

KOMMUNALUNTERNEHMEN KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Franz Huber
Vorstand

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **135.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **55.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **135.200 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **45.850 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50:50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Niederrieden, 9. Juli 2012

ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.07.2012 - 27.07.2012 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2011

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2011 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2011	31.12.2011	
Amberg	1.394	1.392	- 2
Apfeltrach	952	947	- 5
Babenhausen	5.180	5.205	+ 25
Bad Grönenbach	5.278	5.273	- 5
Bad Wörishofen	14.193	14.333	+ 140
Benningen	2.037	2.017	- 20
Böhen	719	728	+ 9
Boos	1.897	1.894	- 3
Breitenbrunn	2.291	2.310	+ 19
Buxheim	3.062	3.042	- 20
Dirlewang	2.096	2.104	+ 8
Egg a.d. Günz	1.141	1.140	- 1
Eppishausen	1.759	1.756	- 3
Erkheim	2.896	2.891	- 5
Ettringen	3.253	3.307	+ 54
Fellheim	1.142	1.108	- 34
Hawangen	1.256	1.254	- 2
Heimertingen	1.680	1.685	+ 5
Holzgünz	1.190	1.202	+ 12
Kammlach	1.765	1.777	+ 12
Kettershausen	1.738	1.752	+ 14
Kirchhaslach	1.288	1.303	+ 15
Kirchheim i.Schw.	2.470	2.467	- 3
Kronburg	1.794	1.772	- 22
Lachen	1.428	1.421	- 7
Lauben	1.317	1.311	- 6
Lautrach	1.179	1.186	+ 7
Legau	3.092	3.084	- 8
Markt Rettenbach	3.659	3.635	- 24
Markt Wald	2.278	2.273	- 5
Memmingerberg	2.613	2.625	+ 12
Mindelheim	14.164	14.205	+ 41
Niederrieden	1.359	1.362	+ 3
Oberrieden	1.242	1.237	- 5

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2011	31.12.2011	
Oberschöneegg	947	936	- 11
Ottobeuren	7.883	7.888	+ 5
Pfaffenhausen	2.388	2.383	- 5
Pleß	837	851	+ 14
Rammingen	1.396	1.429	+ 33
Salgen	1.423	1.403	- 20
Sontheim	2.499	2.511	+ 12
Stetten	1.372	1.387	+ 15
Trunkelsberg	1.763	1.757	- 6
Türkheim	6.693	6.683	- 10
Tussenhausen	2.974	2.950	- 24
Ungerhausen	996	1.010	+ 14
Unteregg	1.398	1.387	- 11
Westerheim	2.106	2.127	+ 21
Wiedergeltingen	1.392	1.373	- 19
Winterrieden	890	893	+ 3
Wolfertschwenden	1.865	1.875	+ 10
Woringen	1.897	1.895	- 2
Kreissumme	135.521	135.736	+ 215

Mindelheim, 9. Juli 2012

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung
anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2012)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapiertonnenleerung folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 15.08.2012	Donnerstag 16.08.2012	Freitag 17.08.2012
verlegt auf	Donnerstag 16.08.2012	Freitag 17.08.2012	Samstag 18.08.2012

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 12. Juli 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Satzung des Zweckverbandes
"Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen / Allgäu"
vom 29. Juni 2012**

Präambel

Die Stadt Bad Wörishofen und die Gemeinden Amberg, Eppishausen, Ettringen und Rammingen sind übereingekommen, gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben (unter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art) und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Landkreis Unterallgäu zu sichern. Diese Aufgabe soll in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen / Allgäu".
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Bad Wörishofen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Wörishofen, die Gemeinde Amberg, die Gemeinde Eppishausen, die Gemeinde Ettringen und die Gemeinde Rammingen.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 40 ha im Stadtgebiet Bad Wörishofen in der Gemarkung Kirchdorf, auf den Fl.-Nrn. 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 263, 268, 269, 270, 271.

Ein Lageplan im Maßstab von 1 : 5.000 mit einer Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4

Verbandszweck

- (1) Aufgaben des Zweckverbandes sind
 1. im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
 2. den Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
 3. die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.
- (2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Stadt Bad Wörishofen zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.
- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.
- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Stadt Bad Wörishofen bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt. Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragsatzung und eine Straßenausbaubeitragsatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.
3. Bei Bedarf können durch die Verbandsversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede am Zweckverband beteiligte Gemeinde entsendet pro angefangenem 10%-Anteil bzw. pro angefangenen 10%-Anteilen jeweils einen Vertreter (einschließlich des gesetzlichen Vertreters) in die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 sind von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes nach § 3 dieser Satzung;
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;

4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Für alle von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat 1 Stimme.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein. Einer der drei (Verbandsvorsitzender und zwei Stellvertreter) sollte von der Standortgemeinde sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes bei ihrer Gebietskörperschaft gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 11

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Stadt Bad Wörishofen als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine monatliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14

Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. Stadt Bad Wörishofen	48 %
2. Gemeinde Amberg	21 %
3. Gemeinde Rammingen	21 %
4. Gemeinde Eppishausen	5 %
5. Gemeinde Ettringen	5 %

- (2) Frei werdende Anteile nach Abs. 1 stehen bevorzugt den nicht Standortgemeinden zu einer Übernahme zur Verfügung. Sollten diese Anteile nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können sie frei unter allen Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Führt auch dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung vom Zweckverband der Gewerbepark errichtet wird, verpflichtet sich,
- die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Abs. 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.

- (5) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

§ 15 Erschließung

- (1) Die Erschließung des Gewerbeparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr hat die Verbandsversammlung in einem solchen Fall innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Abs. 1) aufgeteilt.
- (4) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 14 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 19 Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - aus dem Zweckverband aus, so verbleiben dessen gesamte bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingebrachte und evtl. noch einzubringende Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband.

- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden mindestens 24 Monate vor dem geplanten Kündigungstermin vorliegen.
- (3) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bleiben § 4 und § 14 Abs. 4 der Satzung unberührt. Die Befugnisse nach § 4 und die Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 der Satzung erlöschen erst mit der Auflösung des Zweckverbandes.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Bad Wörishofen, 29. Juni 2012

STADT BAD WÖRISHOFEN

Klaus Holetschek
Erster Bürgermeister

GEMEINDE AMBERG

Peter Kneipp
Erster Bürgermeister

GEMEINDE EPPISHAUSEN

Josef Kerler
Erster Bürgermeister

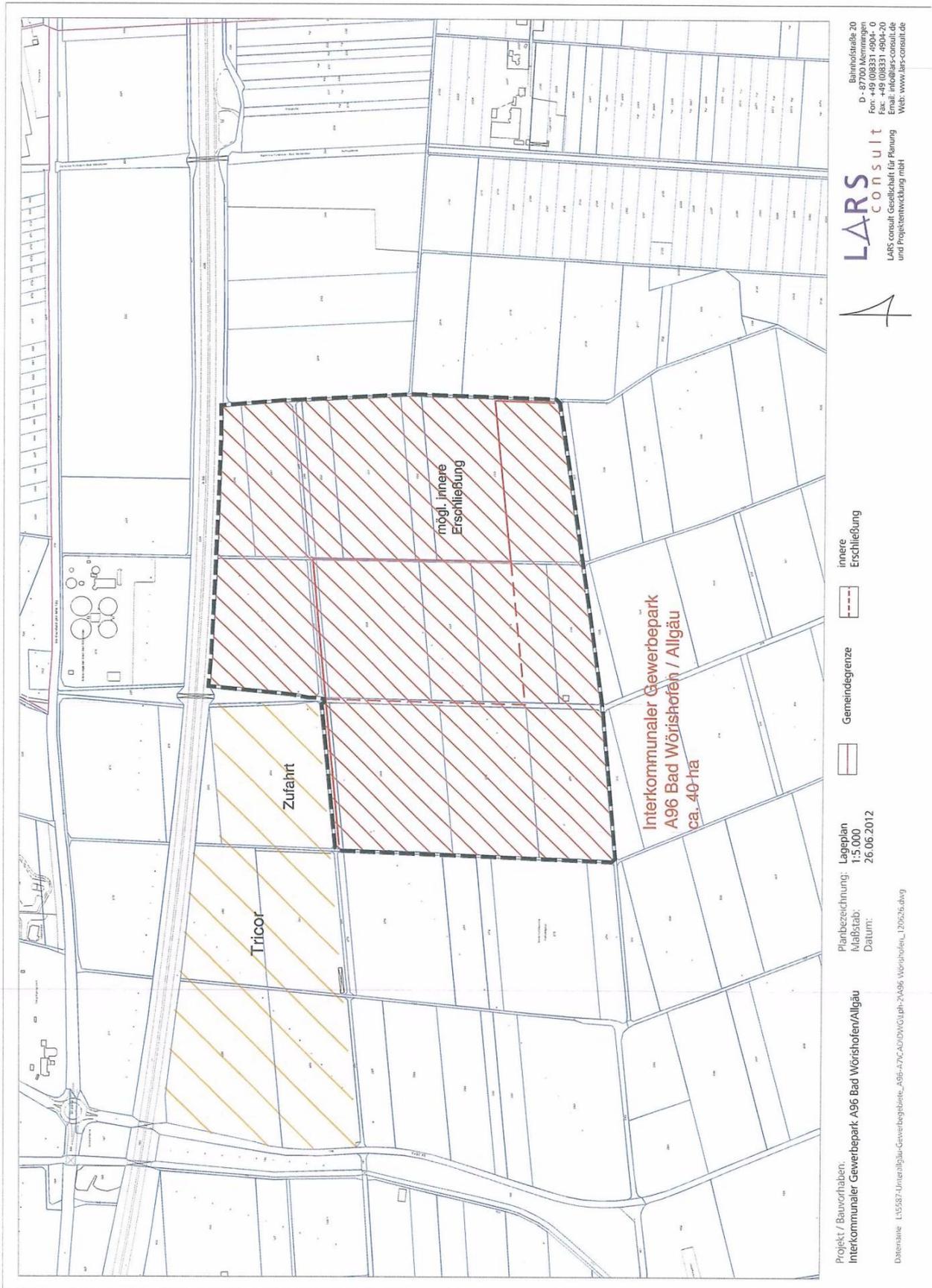
GEMEINDE ETTRINGEN

Robert Sturm
Erster Bürgermeister

GEMEINDE RAMMINGEN

Anton Schwele
Erster Bürgermeister

Anlage 1



Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13 913 397

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Christa Sommer, Senioren- und Pflegeheim Reutin, Reutiner Str. 57, 88131 Lindau, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 12. Juli 2012

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30 Mindelheim, 25. Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	241

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 30. Juli 2012**, findet um **09:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung des Klimaschutzkonzepts

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 18. Juli 2012

Weirather
Landrat



Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 31 Mindelheim, 2. August 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung	242
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 25.07.2012	243
Aufgebot einer Sparurkunde	243

BL - 0092.4/1

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

Der Bayerische Innenminister, Herr Joachim Herrmann, hat langjährig tätige Kommunalpolitiker für ihre besonderen Verdienste in der kommunalen Selbstverwaltung ausgezeichnet.

Herr Alfons Weber wurde vom Innenminister die Kommunale Verdienstmedaille in Silber verliehen. Herr Weber ist seit 1984 Erster Bürgermeister des Marktes Markt Rettenbach, dem Kreistag Unterallgäu gehört er seit 1990 an und im Bezirkstag Schwaben ist er seit 1998 vertreten. Dabei hat er seit dem Jahr 2003 das Amt des stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten inne.

Herr Silverius Bihler erhielt die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze. Herr Bihler war von 1992 bis 2010 Erster Bürgermeister des Marktes Türkheim. Mitglied des Kreistages Unterallgäu ist er seit 1996; ferner war er von 1990 bis 1992 Gemeinderat in Rammingen.

Ich danke den Geehrten für ihr kommunalpolitisches Engagement und spreche ihnen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 31. Juli 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen
vom 25.07.2012**

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

**4. Änderungssatzung
zur Entschädigungssatzung**

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 31.08.2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 471,15 €. Ab dem 01.09.2012 wird ihm eine monatliche Entschädigung gewährt, die der monatlichen Entschädigung des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen entspricht. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136 a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2012 in Kraft.

Pfaffenhausen, 26. Juli 2012

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 523 153

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Brunhilde Allinger, Am Alpengarten 10, 88131 Lindau, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 19. Juli 2012

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 32 Mindelheim, 9. August 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	245

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **69.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.300 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Westernach, 18. Juli 2012

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Heinzelmann
Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 33 Mindelheim, 16. August 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012	247
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen	250

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	02.10.2012 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	02.10.2012 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	02.10.2012 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	02.10.2012 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	02.10.2012 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	04.10.2012 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	11.10.2012 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	11.10.2012 ab 07:00 Uhr
Woringen	18.10.2012 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	16.10.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos 04.10.2012 ab 08:00 Uhr
Niederrieden 24.09.2012 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim 04.10.2012 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

24.09.2012 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang

Apfeltrach 15.10.2012 ab 08:00 Uhr
Dirlawang 15.10.2012 ab 08:00 Uhr
Stetten 17.10.2012 ab 07:00 Uhr
Unteregg 15.10.2012 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 05.10.2012 ab 07:00 Uhr
Kammlach 17.10.2012 ab 07:00 Uhr
Lauben 05.10.2012 ab 07:00 Uhr
Westerheim 05.10.2012 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

20.09.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 12.09.2012 ab 07:00 Uhr
Lautrach 12.09.2012 ab 07:00 Uhr
Legau 13.09.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 08.10.2012 ab 08:00 Uhr
Eppishausen 08.10.2012 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

10.10.2012 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

19.09.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 10.09.2012 ab 08:00 Uhr
Holzgünz 01.10.2012 ab 08:00 Uhr
Lachen 10.09.2012 ab 08:00 Uhr
Memmingerberg 01.10.2012 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg 01.10.2012 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen 01.10.2012 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

ab 06:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile) 12.10.2012 i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

17.10.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	11.10.2012 ab 07:00 Uhr
Hawangen	09.10.2012 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	09.10.2012 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	09.10.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	26.09.2012 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	08.10.2012 ab 08:00 Uhr
Salgen	21.09.2012 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

10.10.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof	18.09.2012 ab 07:00 Uhr
Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen	18.09.2012 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen, Amberg	27.09.2012 ab 07:00 Uhr
Berg	20.09.2012 ab 07:00 Uhr
Rammingen	27.09.2012 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies	27.09.2012 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	21.09.2012 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	19.09.2012 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 14. August 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8633.1

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Westernach - Egelhofen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

§ 1

In § 10 Abs. 4 der BGS-WAS vom 18.10.2010 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,20“ ersetzt.

§ 2

In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 11.11.2010 in Kraft.

Mindelheim, 18. Juli 2012

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Heinzelmann
Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 34 Mindelheim, 23. August

2012

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) und Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Niederrieden, Gemeinde Niederrieden (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1629 der Gemarkung Niederrieden) vom 20. August 2012	253
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau und Kirchdorf (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Katzenhirn, Stadt Mindelheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 986 der Gemarkung Mindelau) vom 20. August 2012	268
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Auerbachs im Zuge eines Brückenneubaus über den Auerbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 248, 281, 815 und 817 der Gemarkung Stetten durch die Gemeinde Stetten	284
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Lindau (B)	285
Aufgebot einer Sparurkunde	289
Aufgebot einer Sparurkunde	289

33 – 6420.1

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Niederrieden (Landkreis Unterallgäu)
und Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Niederrieden, Gemeinde Niederrieden
(Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1629 der Gemarkung Niederrieden)
vom 20. August 2012

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Niederrieden, Gemeinde Niederrieden, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Gemeinde Niederrieden.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Verwaltungen der Gemeinde Niederrieden und der Stadt Memmingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchführen	– nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland 	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Ent- wässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortge- rechtem Mischwald wieder- aufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitä- ten)	nur zulässig bei Flächen bis 2.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitä- ten)
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentli- chen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. die Stadt Memmingen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder der Stadt Memmingen zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

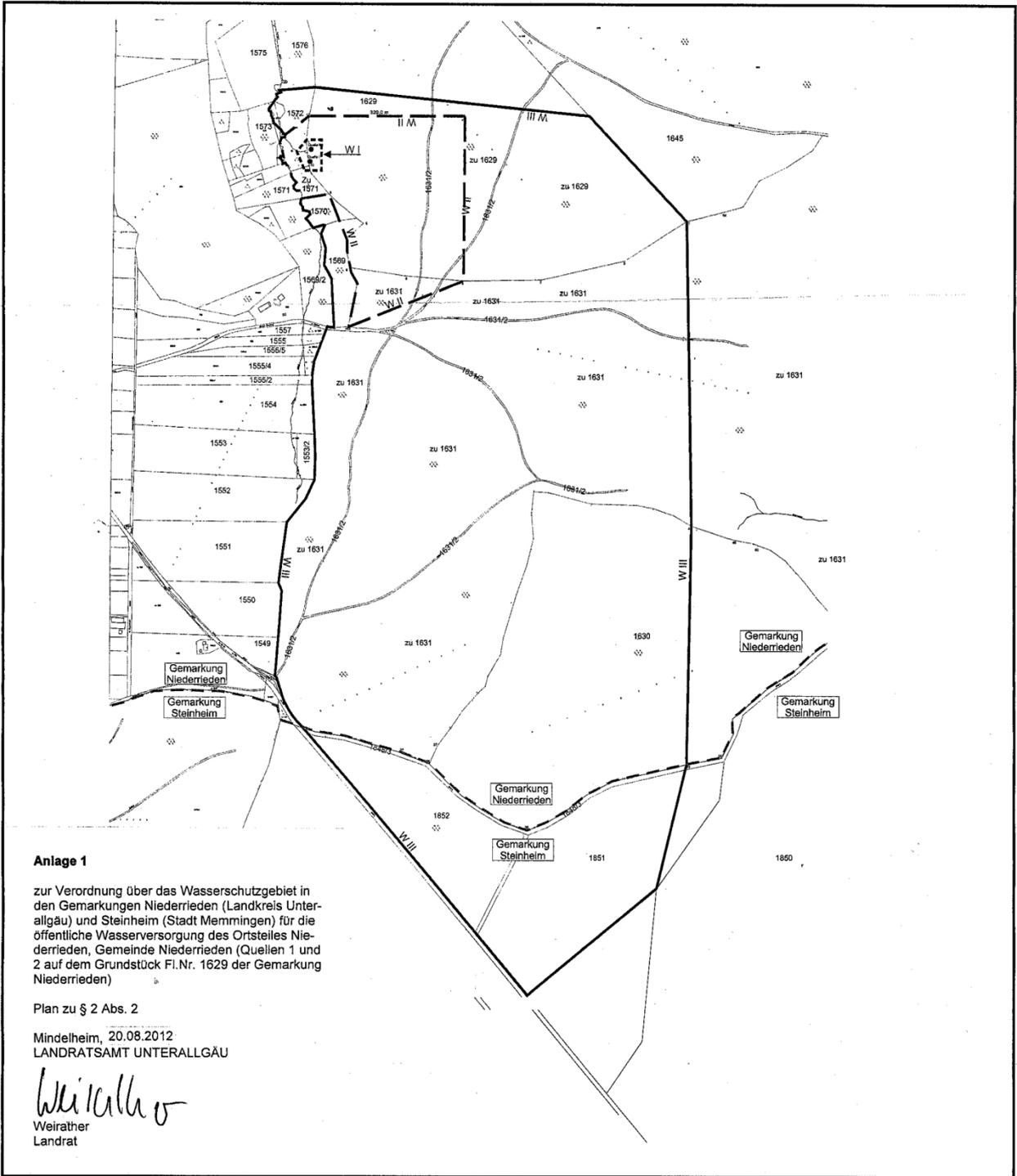
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 20. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden vom 12.05.1986 (KABl. 1986 S. 252) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) außer Kraft.

Mindelheim, 20. August 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) und Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortes Niederrieden, Gemeinde Niederrieden (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1629 der Gemarkung Niederrieden)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 20.08.2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather
Weirather
Landrat

- W I** - - - - - Zone I (Fassungsbereich)
- W II** ——— Zone II (Engere Schutzzone)
- W III** ——— Zone III (Weitere Schutzzone)

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) und Steinheim (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Niederrieden, Gemeinde Niederrieden (Quellen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1629 der Gemarkung Niederrieden)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal schlamm s gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher

Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitrateintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 20. August 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 – 6420.1

Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau und Kirchdorf
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles
Katzenhirn, Stadt Mindelheim(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 986
der Gemarkung Mindelau) vom 20. August 2012

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Katzenhirn, Stadt Mindelheim, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Wassergenossenschaft Katzenhirn.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- einem Fassungsbereich,
 - einer engeren Schutzzone,
 - einer weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Rathäusern der Städte Mindelheim und Bad Wörishofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, <p>wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist</p> <p>nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</p>	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.2 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.4 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.6 Großveranstaltungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) – verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 militärische Übungen durchführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.13 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und – die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert wird und die Bodeneingriffstiefe nicht größer als 2 m ist	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5, eingehalten werden	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland 	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.3, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

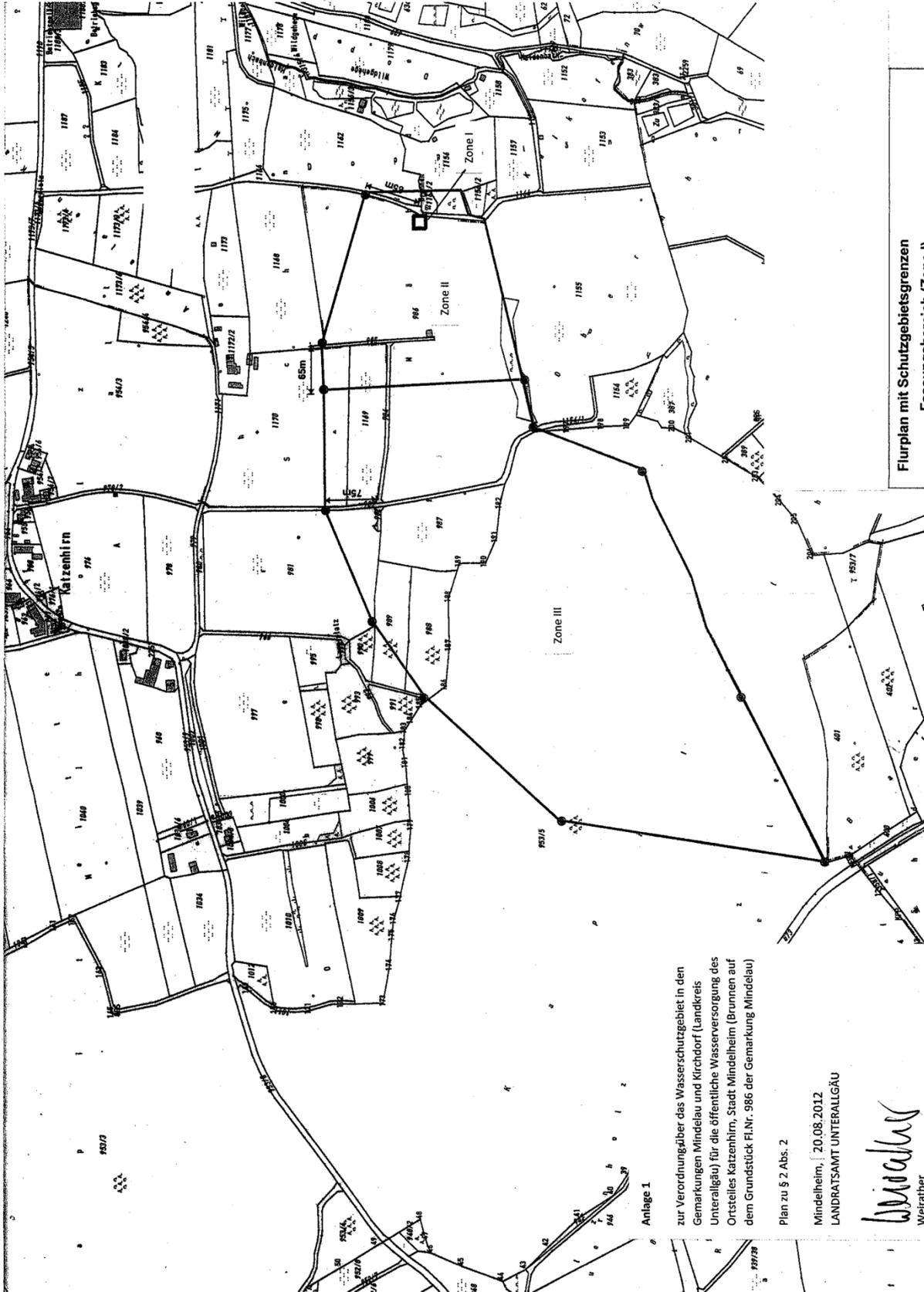
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kirchdorf und Mindelau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Katzenhirs, Stadt Mindelheim, vom 18.06.1990 (KABl. 1990 S. 305) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) außer Kraft.

Mindelheim, 20. August 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat



Flurplan mit Schutzgebietsgrenzen
 Fassungsbereich (Zone I)
 Engere Schutzzone (Zone II)
 Weitere Schutzzone (Zone III)

● Markierungspfosten

Maßstab 1 : 5 000



Anlage 1
 zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den
 Gemarkungen Mindelau und Kirchdorf (Landkreis
 Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des
 Ortsteiles Katzenhirn, Stadt Mindelheim (Brunnen auf
 dem Grundstück Fl.Nr. 986 der Gemarkung Mindelau)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, | 20.08.2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

W. Weirather
 Weirather
 Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau und Kirchdorf (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Katzenhirn, Stadt Mindelheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 986 der Gemarkung Mindelau)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal schlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitratreintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 20. August 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Auerbachs im Zuge eines Brückenneubaues über den Auerbach
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 248, 281, 815 und 817
der Gemarkung Stetten durch die Gemeinde Stetten**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verlegung des Auerbachs im Zuge eines Brückenneubaues über den Auerbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 248, 281, 815 und 817 der Gemarkung Stetten durch die Gemeinde Stetten nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf GmbH, 87640 Biessenhofen, vom Juni 2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 17. August 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

der Stadt Lindau (B)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Stadt Lindau (B) sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2

Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a.) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Stadt Lindau (B) tätig werden.
- b.) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c.) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Lindau (B) Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3

Übertragung von Befugnissen

Die Stadt Lindau (B) überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Stadt Lindau (B) unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4

Kostenverteilung

1. Die Stadt Lindau (B) erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächlich Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,80 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,85 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Lindau (B) verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Stadt Lindau (B).

- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Lindau (B), die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Lindau (B) der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 23,45 €**.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Lindau (B) entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Lindau (B) gesondert zu erstatten.
 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Lindau (B) ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.
 4. Die Stadt Lindau (B) leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mindelheim informiert die Stadt Lindau (B) unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Stadt Lindau (B) unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Lindau (B) in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6
In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2013.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

§ 7
Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8
Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Stadt Lindau (B) gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 26. Juni 2012
STADT MINDELHEIM

Stadt Lindau (B),
STADT LINDAU (B)

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 02.08.2012 dem gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG zuständigen Landratsamt Unterallgäu zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu Az. 24-027 vom 10.08.2012 genehmigt.

Landratsamt Unterallgäu
Ulrike Klotz
Abteilungsleiterin

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 418 115

ist abhandengekommen und wurde gesperrt.

Herr Muhammet Ali Özyurt, Bühlweg 1, 88131 Lindau, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 16. August 2012

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 488 498

ist abhandengekommen und wurde gesperrt.

Herr Erich Wagner, Berg, Weilerstr. 11 a, 86842 Türkheim, beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 9. August 2012

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 35 Mindelheim, 6. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2012)	290
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	291
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	293

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich des Feiertages
„Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2012)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapiertonnenleerung folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 03.10.2012	Donnerstag 04.10.2012	Freitag 05.10.2012
verlegt auf	Donnerstag 04.10.2012	Freitag 05.10.2012	Samstag 06.10.2012

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 31. August 2012



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **438.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **358.900 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2011 von 501 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **716,37 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Mindelheim, 19. April 2012
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 19. April 2012 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 15. Mai 2012 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wurden in der Zeit vom 22. Mai 2012 bis 22. Juni 2012 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 21. Mai 2012 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 22. Mai 2012 und wieder abgenommen am 25. Juni 2012.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **995.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **223.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 718.900 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2011 von 474 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 1.516,67 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Mindelheim, 19. April 2012
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 19. April 2012 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 15. Mai 2012 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wurden in der Zeit vom 22. Mai 2012 bis 22. Juni 2012 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 21. Mai 2012 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 22. Mai 2012 und wieder abgenommen am 25. Juni 2012.

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 36 Mindelheim, 13. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	295
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	296

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 17. September 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu
2. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2012

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 5. September 2012

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2012 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 08.10.2012		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Haselbach	12:30 - 13:00 Uhr	Am Freibad
Kirchheim	13:30 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Dienstag, 09.10.2012		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	P & R Parkplatz, östl. des Bauhofes
Wiedergeltingen	11:15 - 12:00 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:30 - 13:15 Uhr	Hauptstraße 47
Markt Wald	13:45 - 14:30 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Salgen	15:00 - 15:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
Mittwoch, 10.10.2012		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Gemeindeverwaltung
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Donnerstag, 11.10.2012		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Illerbeuren
Freitag, 12.10.2012		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Oberkammlach/Memminger Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 13.10.2012

Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Raiffeisenbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien aller Art und Kfz-Batterien werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimeter bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

Leere Spraydosen werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen.

Mindelheim, 10. September 2012

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 37 Mindelheim, 20. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	299
Sitzung des Umweltausschusses	299
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage) des Herrn Franz-Xaver Endres, Schulerloch 6, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 774 der Gemarkung Bad Grönenbach	300
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012	301
Vollzug der Wassergesetze; Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Klosterwald (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg)	304
Aufgebot von Sparurkunden	307



BL - 0091.1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Frau Dr. Ingrid Fickler, Lautrach**

Herr Bundespräsident Joachim Gauck hat Frau Dr. Ingrid Fickler, Lautrach, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrte hat sich insbesondere durch ihre langjährige Tätigkeit als Abgeordnete des Bayerischen Landtags Verdienste zum Wohl der Allgemeinheit erworben.

Im Namen des Landkreises Unterallgäu gratuliere ich Frau Dr. Ingrid Fickler zu dieser besonderen Auszeichnung.

Mindelheim, 12. September 2012

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 24. September 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
2. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. September 2012

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogasanlage)
des Herrn Franz-Xaver Endres, Schulerloch 6, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 774 der Gemarkung Bad Grönenbach**

Herr Franz-Xaver Endres betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu immissionsschutzrechtlich genehmigt. Herr Endres beantragte am 30.11.2011 die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage. Der zuletzt am 23.08.2012 ergänzte Antrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von 1.246 kW auf insgesamt 1.998 kW durch die Errichtung eines zweiten BHKW und den gleichzeitigen Betrieb beider BHKW. Beide BHKW werden auf eine Leistung von jeweils 390 kW_{el} gedrosselt.
- Errichtung und Betrieb einer Gärrest-Separation.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. September 2012

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2012 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	09.11.2012 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	09.11.2012 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	09.11.2012 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	09.11.2012 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	09.11.2012 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	06.11.2012 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	14.11.2012 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	14.11.2012 ab 07:00 Uhr
Woringen	13.11.2012 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen (mit sämtlichen Ortsteilen)	07.11.2012 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	06.11.2012 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	24.10.2012 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	06.11.2012 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	24.10.2012 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	13.11.2012 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	13.11.2012 ab 07:00 Uhr
Stetten	08.11.2012 ab 07:00 Uhr
Unteregg	13.11.2012 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	30.10.2012 ab 07:00 Uhr
Kammlach	08.11.2012 ab 07:00 Uhr
Lauben	30.10.2012 ab 07:00 Uhr
Westerheim	02.11.2012 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	25.10.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 29.10.2012 ab 08:00 Uhr
Lautrach 29.10.2012 ab 08:00 Uhr
Legau 22.10.2012 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 12.11.2012 ab 08:00 Uhr
Eppishausen 12.11.2012 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

16.11.2012 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

23.10.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 19.10.2012 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 23.10.2012 ab 07:00 Uhr
Lachen 19.10.2012 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 31.10.2012 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 23.10.2012 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 23.10.2012 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 05.11.2012 ab 06:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

08.11.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 14.11.2012 ab 07:00 Uhr
Hawangen 31.10.2012 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile) 15.11.2012 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 31.10.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 26.10.2012 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 12.11.2012 ab 08:00 Uhr
Salgen 26.10.2012 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

16.11.2012 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof 24.10.2012 ab 07:00 Uhr
Türkheim östliche Seite, Unterfeld, Irsingen 24.10.2012 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen, Amberg 22.10.2012 ab 08:00 Uhr
Berg 25.10.2012 ab 07:00 Uhr
Rammingen 22.10.2012 ab 08:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Mattsies
Zaisertshofen
Ziegelstadel

22.10.2012 ab 08:00 Uhr
26.10.2012 ab 07:00 Uhr
23.10.2012 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. **Ausnahme ist hierbei der Teilbereich I der Stadt Mindelheim, da hier die Abholung ab 06:00 Uhr erfolgt.** Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Tel.-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 17. September 2012

33 – 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Anzeige von Erdaufschlüssen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Klosterwald
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg)**

Das Landratsamt Unterallgäu legt für das im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 10000) dargestellte Gebiet (Teilfläche des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Klosterwald) fest, dass ihm geplante Erdaufschlüsse (Bohrungen, Abgrabungen) ab 4 m unter Geländeoberkante einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind.

Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Danach sind Arbeiten im Landkreis Unterallgäu, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor deren Beginn dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Für bestimmte Gebiete kann das Landratsamt die Tiefe bestimmen, ab der eine Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse besteht. Um die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Klosterwald zu erhalten, dürfen hier keine großflächigen Bodeneingriffe oder sonstigen umfangreichen Schwächungen der Grundwasserüberdeckung erfolgen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Unterallgäu im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten das im Anhang dargestellte Gebiet festgelegt und die Eindringtiefe bestimmt, ab der Erdaufschlüsse in diesem Gebiet dem Landratsamt anzuzeigen sind, damit die Zulässigkeit der Erdaufschlüsse hinsichtlich deren mögliche Auswirkungen auf die Bewegung, Höhe oder Beschaffenheit des Grundwassers geprüft werden kann.

Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz – BayWG).

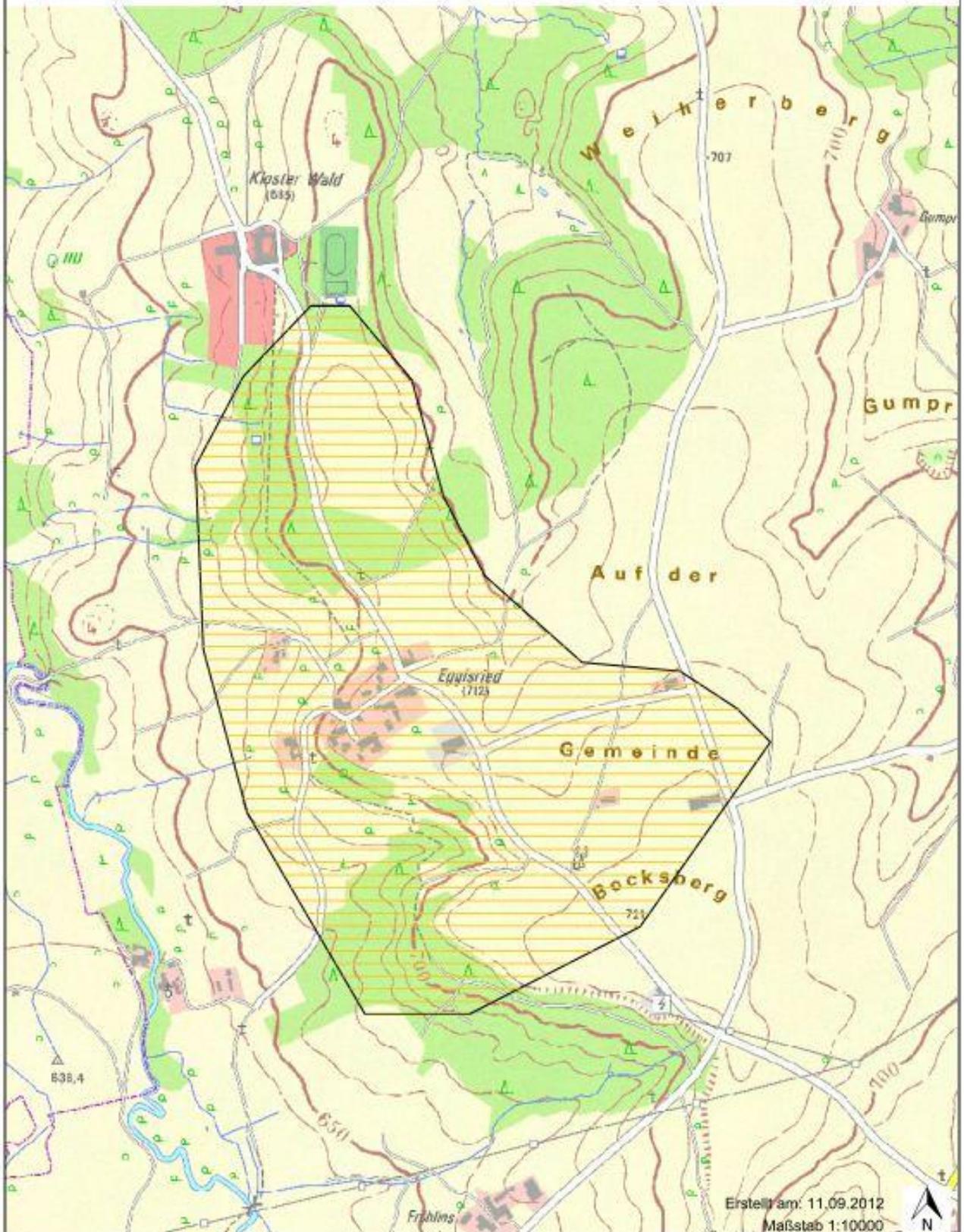
Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayer. Abtragungsgesetz oder nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige (Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Ob geplante Erdaufschlüsse im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Klosterwald im Hinblick auf den Grundwasserschutz zugelassen werden können, hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten anhand der Anzeige im Einzelfall festzustellen. Falls bei einem geplanten Erdaufschluss in dem genannten Gebiet tiefer als 656 m ü. NN in den Boden eingedrungen werden soll, kann der Bodeneingriff nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes wahrscheinlich nicht mehr zugelassen werden.

Mindelheim, 13. September 2012

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Klosterwald (Gebiet nach § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG)



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparkassenbücher zu den

Konten 12 530 267 und 13 449 210,

lautend auf Helga Hartmann, sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Herr Lothar Hartmann, Wiener Str. 2, 86825 Bad Wörishofen, beantragt das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 11. September 2012
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

5. MN 17 - Verlegung bei Memmingerberg;
Abschluss einer Vereinbarung
6. MN 4 - Einbau eines Fahrbahnteilers mit Einrichtung eines Geh- und Radweges am östlichen Ortseingang von Dirlewang;
Abschluss einer Vereinbarung

Mindelheim, 27. September 2012

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses

Am **Dienstag, 9. Oktober 2012**, findet um **10:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses statt.

Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung:

1. Vergabewesen für den Landkreis Unterallgäu;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.07.2012
2. MN 4 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Dorschhausen
3. MN 18 - Ausbau der Wolfertschwender Steige
4. MN 24 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Herbisried und Landkreisgrenze Oberallgäu

Im Anschluss an die gemeinsame Sitzung findet eine **nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses** statt.

Mindelheim, 27. September 2012

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2011/2012 können noch bis 31. Oktober 2012 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31. Oktober 2012** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können alle Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der 11. Jahrgangsstufe, Schüler an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht).

Erstattet werden die Fahrtkosten allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 395 € überschritten wird. Die Grenze entfällt ganz oder verringert sich für Antragsteller, die zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Landratsamt (Zimmer 333, Tel.: [0 82 61] 9 95 - 3 50) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung.

Mindelheim, 28. September 2012

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich des Feiertages
Allerheiligen (01.11.2012)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapiertonnenleerung folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 01.11.2012	Freitag 02.11.2012
verlegt auf	Freitag 02.11.2012	Samstag 03.11.2012

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 1. Oktober 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 7212.6

**Allgemeinverfügung
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers
(*Diabrotica virgifera LeConte*)
vom 24.09.2012, Az. IPS 4c-7322.461**

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10.07.2008, geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008, betreffend Gebiete der Stadt Memmingen, der Marktgemeinde Ottobeuren, der Gemeinden Benningen, Buxheim, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Lachen, Lauben, Memmingerberg, Niederrieden, Trunkelsberg, Ungerhausen, Westerheim, Woringen und des Ungerhauser Waldes

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zonenfestsetzungen:

1.1 Befallszone

- 1.1.1 Um den auf dem Grundstück in der Stadt Memmingen, Gemarkung Amendingen, Flur-Nr. 202/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem, Rechtswert 4363462,26 Hochwert 5319052,35 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1.167,82 Meter.
- 1.1.2 Um den auf dem Grundstück im Landkreis Unterallgäu, Gemeinde Buxheim, Gemarkung Buxheim, Flur-Nr. 208/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem, Rechtswert 4361538,96 Hochwert 5319269,40 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1.146,92 Meter.
- 1.1.3 Um den auf dem Grundstück im Landkreis Unterallgäu, Gemeinde Holzgünz, Gemarkung Schwaighausen, Flur-Nr. 235/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem, Rechtswert 4368157,05 Hochwert 5320306,92 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1.204,66 Meter.
- 1.1.4 Um den auf dem Grundstück im Landkreis Unterallgäu, Gemeinde Memmingerberg, Gemarkung Memmingerberg, Flur-Nr. 298/0 liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem, Rechtswert 4367437,68 Hochwert 5318960,37 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1.206,81 Meter.

1.2 Sicherheitszone

Als Sicherheitszone wird das Gebiet mit einem Umkreis von 5 km um die Befallszonen, ausgehend von der Grenze der Befallszone, festgesetzt. Betroffen durch die Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist ausschließlich das in der Sicherheitszone liegende Gebiet in Bayern.

1.3 Rangfolge von in diesem Bescheid festgesetzten Befalls- und Sicherheitszonen

Soweit Flächen von Feldstücken nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) oder Flächen von Grundstücken, die nicht Teil eines Feldstücks sind, durch diese Allgemeinverfügung sowohl einer Befalls- als auch einer Sicherheitszone zugeordnet werden, ist die Festsetzung als Befallszone vorrangig.

1.4 Der genaue Grenzverlauf der in Nrn. 1.1 und 1.2 festgelegten Zonen kann dem beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Hallstattstr.1, 87719 Mindelheim zur Einsichtnahme ausliegenden Plan im Maßstab 1:20.000 entnommen werden.

Hinweis:

Die Befallszonen sind zur Veranschaulichung in beiliegendem Luftbild im Maßstab 1:90.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot und die Sicherheitszone gelb markiert.

2. Der Anbau von Mais in der ausgewiesenen Sicherheitszone ist der LfL mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer, Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und Größe der Anbaufläche. Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung, Flurstücknummer und Größe der Anbaufläche anzugeben.

Soweit für die betroffenen Flächen ein Mehrfachantrag gestellt wird, ist die Anzeige entbehrlich. Sofern Schläge gebildet werden, sind dem Mehrfachantrag entsprechende Lagepläne beizufügen, auf denen die jeweiligen Anbauflächen mit Mais eingezeichnet sind.

3. Anzeigen nach Nummer 2 sind zu richten an:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Tel.: (0 81 61) 71-5715
Fax: (0 81 61) 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gründe:

I.

1. In den von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, aufgestellten Lockstofffallen wurden

im Gebiet der Stadt Memmingen, Gemarkung Amendingen, auf dem Grundstück Flurnummer 202/0 am 23.08.2012 drei Käfer,

im Gebiet der Gemeinde Buxheim, Gemarkung Buxheim, auf dem Grundstück Flurnummer 208/0 am 17.09.2012 ein Käfer,

im Gebiet der Gemeinde Holzgünz, Gemarkung Schwaighausen, auf dem Grundstück Flurnummer 235/0 am 18.09.2012 ein Käfer,

im Gebiet der Gemeinde Memmingerberg, Gemarkung Memmingerberg, auf dem Grundstück Flurnummer 298/0 am 23.08.2012 ein Käfer,

des Westlichen Maiswurzelbohrers festgestellt.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht befallenen Gebieten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Entscheidung 2008/644/EG, über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft festgelegt.

In Umsetzung dieser Entscheidung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem 10. Juli 2008 eine Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers, geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008, erlassen.

II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Anordnung unter Nummer 1 stützt sich auf § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: VO).

Die Befalls- und Sicherheitszonen waren gemäß § 5 Abs. 1 der VO von der LfL im angegebenen Umfang festzusetzen, da auf denen unter Nr. 1 genannten Grundstücken die dort angegebene Zahl von Käfern gefunden wurde.

Die Befallszone ist das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde.

Die Sicherheitszone ist das Gebiet mit einem Umkreis von mindestens 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der VO.

Aufgrund der geringen Anzahl der gefundenen Käfer konnten die Befallszonen mit dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 der VO vorgesehenen Mindestradius von 1 km um das Grundstück, auf dem der Schadorganismus festgestellt wurde, festgesetzt werden. Aus dem gleichen Grund konnte der Mindestradius für die Sicherheitszone von 5 km um die Befallszone festgesetzt werden.

Die Fundorte im Gebiet der unter Nr. 1.1 genannten Gemeinden lagen auf Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung, bei der Berechnung des Radius wird die Entfernung von dem Koordinatenpunkt (dabei handelt es sich um den durch ein Annäherungsverfahren errechneten Mittelpunkt des Grundstücks) bis zu dem am weitesten entfernten Eckpunkt dieses Grundstückes berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass der von der Verordnung vorgeschriebene Umkreis von mindestens 1 km um das befallene Grundstück von jedem denkbaren Punkt des Grundstücksrandes aus gesehen eingehalten ist.

Bei der Festsetzung der Zonen fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte angemessene Berücksichtigung.

Hinweis: Mit diesen Festsetzungen sind in der Befallszone die Regelungen des § 6 der VO und in der Sicherheitszone die Regelungen des § 7 der VO zu beachten.

2. Beim Anbau von Mais in der Befalls- und Sicherheitszone sind bestimmte Maßnahmen zu beachten, unter anderem unterliegt der Anbau von Mais Beschränkungen. Die festgelegten Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der ihnen obliegenden Maßnahmen durch die zuständige Behörde beraten und unterstützt werden können bzw. dienen dem geordneten Verwaltungsvollzug. Der zuständigen Behörde ist es nur auf diese Weise effektiv möglich, die Einhaltung der in den ausgewiesenen Zonen zu beachtenden Maßnahmen zu überwachen.

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 6 Abs. 4 sowie auf § 7 Abs. 2 der VO. Danach kann die zuständige Behörde sowohl für die Befalls- als auch für die Sicherheitszone alle zur Bekämpfung des Schadorganismus erforderlichen Anordnungen treffen.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Westlichen Maiswurzelbohrers im August und September 2012 ist nicht auszuschließen, dass es bereits zu einer Eiablage gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass im nächsten Jahr Larven schlüpfen werden. Diese Larven fressen anfänglich Wurzelhaare der Maispflanzen, später bohren sie sich auch in kräftigere Maiswurzeln ein.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie für Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die (möglicherweise weitere) Eiablage zu verhindern, um den Maiswurzelbohrer auszurotten, noch bevor er sich stark vermehren kann.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1-3 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

24. September 2012

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT
INSTITUT FÜR PFLANZENSCHUTZ

Dr. Tischner
Direktor an der LfL

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 39 Mindelheim, 11. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	317
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	318
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	319
Übung der Bundeswehr	321
Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Mittelschule Babenhausen und der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	322
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	323

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 15. Oktober 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Förderung der Erwachsenenbildung
2. Auf dem Weg zur Bildungsregion - Konzept zur Sicherung des Angebotes zur Bildungsberatung in Mindelheim und im Landkreis Unterallgäu
3. Förderung der Denkmalpflege 2012

4. Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes - Kreis Unterallgäu/Memmingen (BLSV)
5. Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen und X Mindelheim
6. Förderung der Jugendarbeit der Schützengau, des Kreisjugendwarts der Feuerwehren, des Sängerkreises Unterallgäu sowie kirchlicher Einrichtungen
7. Förderung des Vereins der Freunde und Förderer der Dampfsäg Sontheim
8. Förderung des Mindelheimer Philosophiepreises 2013
9. Antrag auf Bezuschussung der Anbindung des Pfarrzentrums St. Ulrich an die „Neue Mitte Gartenstadt“ Bad Wörishofen
10. Bestellung eines Vertreters in den Berufsschulbeirat der Staatlichen Berufsschule Mindelheim

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Oktober 2012

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Dienstag, 16. Oktober 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Jahresabschlüsse 2011 der Kreissenorenwohnheime
2. Förderung von Tagespflegeeinrichtungen für Senioren
3. Förderung der Tagespflege der „Seniorenzentrum und ambulante Krankenpflege Babenhausen GmbH“

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2.Oktober 2012

Z 4 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33
87719 Mindelheim, Tel.: (0 82 61) 9 95-3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95-3 33, E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de
- b) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) entfällt
- d) **Vertragsform:** Bauleistungen, Bauvertrag
- e) **Ort der Ausführung:** Mindelheim
- f) **Leistung:** **Bauleistungen zur
Generalsanierung der Staatl. Berufsschule Mindelheim
Bauteil C - Süd**

Gewerk 01: Trockenbauarbeiten

- 120 m² GK-Ständerwände
- 25 m² Vorsatzschalen
- 780 m² Akustikdecken mit GK-Lochplatten
- 160 m² GK-Unterdecken
- 110 m L-förmige Kanalverkleidungen

Gewerk 02: Malerarbeiten – Innenräume

- 3.900 m² Wandanstrich
- 680 m² Deckenanstrich auf GK-Lochplatten
- 720 m² Deckenanstrich
- 730 m² Glasgewebe auf Wänden

Gewerk 03: Wärmedämm-Verbundsystem

- 110 m² Grundputz
- 530 m² Mineralische Dämmung D = 140 mm
- 530 m² Mineralische Systemarmierung
Putz- und Fassadenanstrich

Gewerk 04: Schreinerarbeiten Innentüren

- 17 Stück Innentüren für Klassenzimmer u. Nebenräumen
- 2 Stück Innentüren zweiflügelig, T30
- 23 m² Wandverkleidung

Gewerk 05: Fliesenlegerarbeiten

- 40 m² Bodenfliese
- 80 m² Wandfliese

- g) Planungsleistungen:** nein
- h) Aufteilung in Lose:** nein
- i) Ausführungsfristen:**
- | | |
|--|-----------------------|
| Gewerk 01 - Trockenbauarbeiten | Nov. 2012 - Jan. 2013 |
| Gewerk 02 - Malerarbeiten Innenräume | Febr.+März 2013 |
| Gewerk 03 - Wärmedämm-Verbundsystem | März/April 2013 |
| Gewerk 04 - Schreinerarbeiten Innentüren | März/April 2013 |
| Gewerk 05 - Fliesenlegerarbeiten | Nov. 2012 |
- j) Nebenangebote** sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
- k) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich, siehe a)**
Sachgebiet Z 4, bis spätestens **19.10.2012**
Versand der LV's ab **10.10.2012**
- l) Kostenbeitrag:**
- | | |
|----------------|---------|
| Gewerk 01: | 35,00 € |
| Gewerk 02 – 05 | 30,00 € |
- als Verrechnungsscheck (keine Rückerstattung) oder bar
- m) Angebotsfrist:** siehe p)
- n) Die Angebote sind zu richten an:** siehe a) Poststelle, Zimmer 2
- o) Sprache:** deutsch
- p) Angebotseröffnung:** **30. Oktober 2012**, Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 100 für
- | | |
|--|-----------|
| Gewerk 01 - Trockenbauarbeiten | 10:00 Uhr |
| Gewerk 02 - Malerarbeiten Innenräume | 10:20 Uhr |
| Gewerk 03 - Wärmedämm-Verbundsystem | 10:40 Uhr |
| Gewerk 04 - Schreinerarbeiten Innentüren | 11:00 Uhr |
| Gewerk 05 - Fliesenlegerarbeiten | 11:20 Uhr |
- q) Sicherheiten:** siehe Vergabeunterlagen
- r) Zahlungsbedingungen:** nach VOB
- s) Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.

- t) Nachweise zur Eignung:** Der Bieter hat mit seinem Angebot eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemeine zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsnachweis) nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 (liegt den Angebotsunterlagen bei) erbracht werden; Zusätzl. sind Angaben gem. VOB A § 6 Abs. 3 Nr. 3 zu machen.
- u) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 30. November 2012
- v) Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben
Tel.: (08 21) 3 27-24 68
Fax: (08 21) 3 27-26 60

Mindelheim, 5. Oktober 2012

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 21.10.2012 bis 26.10.2012

eine Übung im Raum Ulm - Memmingen - Ravensburg - Pfullendorf - Sigmaringen angemeldet.

Es werden Luft- und Räderfahrzeuge eingesetzt. Nachmärsche und Außenlandungen sind geplant. Manövermunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen. Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 9. Oktober 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

**Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Mittelschule Babenhausen
und der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Zum Zwecke der Übertragung der Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen auf die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO wird

zwischen dem Schulverband Mittelschule Babenhausen,
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Franz Grauer

und

der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Otto Göppel

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 25.09.2012, Nr. 24-050, folgender

Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991

geschlossen:

1.

§ 2 der Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 erhält folgende neue Fassung:

„Die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen Verwaltungskostenersatz. Die Höhe des Ersatzes für den Verwaltungsaufwand wird ab 01.01.2012 auf 12.000,00 Euro und ab 01.01.2013 auf 14.000,00 € jährlich vereinbart. Dieser Verwaltungskostenersatz erhöht sich ab 2014 jährlich, jeweils zum 01.01., um 2 %. Der Kostenersatz wird jährlich am 01.07. jeden Jahres an die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Zahlung fällig.“

2.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Babenhausen, 1. Oktober 2012

Schulverband Mittelschule Babenhausen
i.V.

Grauer
stellvertretender Vorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

21-7221

**Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten
an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2012 bis 15. Februar 2013.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 10. Oktober 2012
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Stefanie Lange
Landwirtschaftsoberinspektorin

Weirather
Landrat

Ich danke den Geehrten für ihr vorbildliches ehrenamtliches Wirken und spreche ihnen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 15. Oktober 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 22. Oktober 2012**, findet um **09:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
2. Neufassung der Abfallgebührensatzung
3. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. Oktober 2012

32 - 1734.4

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt im Vollzug des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende

Allgemeinverfügung für den Abfang und Abschuss von Bibern

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) i. V. mit § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 werden zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende Bereiche festgesetzt:

Stadt/Markt/Gemeinde	Gemarkung	Flurnummern; die betroffenen Teilflächen (t) können aus den in der Anlage aufgeführten Karten entnommen werden
Stadt Bad Wörishofen (Anlage 1)	Bad Wörishofen	3557 (t), 3575 (t), 3575/4, 3575/8, 3575/3, 3557/5, 3573 (t), 3572 (t), 3565 - 3568 (t), 3554, 3563 (t), 3563/1 (t), 3563/2 (t), 3560 (t) - 3562 (t)
Gemeinde Boos (Anlage 2)	Boos	2335 (t), 2299 (t) - 2303, 2366 (t) - 2375 (t); 349 (t), 1891 (t), 1890 (t), 2297 (t), 2296 (t); 349 (t), 2278 (t), 1873 (t) - 1867 (t), 498 (t) - 502 (t), 349 (t), 345/1, 350, 338 (t) - 336 (t), 353 (t) - 356 (t)
Gemeinde Buxheim (Anlage 3)	Buxheim	1160, 1163, 1154, 1155, 1156 (t), 1160/2 (t)
Markt Dirlawang (Anlage 4)	Dirlawang	175/3 (t), 1420 (t) - 1423 (t), 1674 (t), 1673 (t), 1672 (t), 1651 (t), 1650 (t) 1649 (t), 1676 (t), 1675 (t), 2546/2 (t)
Gemeinde Egg a.d. Günz (Anlage 5)	Engishausen/ Egg. a. d. Günz	Gem. Engishausen 64/2, 68/0, 69/0 284/0, 356/0 - 359/0, 361/0, 361/2, 364/0, 374/0 374/1, 379, Gem. Egg a. d. Günz 1881 (t), 1882, 1895, 1896, 1898, 1898/2 - 1898/4, 1899/2, 1898/2, 1903 (t)
Gemeinde Eppishausen (Anlage 6)	Eppishausen	147, 149, 149/1, 216, 216/1 (t), 216/5, 216/8, 216/11, 217, 2303
Gemeinde Ettringen (Anlage 7)	Ettringen	716 (t), 741 (t) - 744 (t), 752/1 (t), 783/11, 787/1, 799 (t), 844 (t) - 860 (t), 845/1 (t), 866 (t), 868 (t) - 883 (t), 887, 888, 888/1, 889/1, 891 (t) - 893 (t), 906 (t) - 908 (t), 912 (t) - 920 (t); 815 (t), 817 (t), 819 (t), 1357 (t), 1371 (t) - 1375 (t), 1377 (t), 1378 (t), 1379 (t), 1380 (t), 1392, 1393, 1398, 1598 (t), 1600 (t), 1601 (t); 1608 (t), 1609 (t), 1610 (t), 1610/1 (t), 1611 (t)
Gemeinde Heimertingen (Anlage 8)	Heimertingen	1033/1, 1034/1 (t), 1034/3 (t) - 1034/5 (t), 1037/2 (t), 1038 (t); 1109/1, 1110/6; 1072, 1080, 1095 - 1097, 1101/1, 1102
Gemeinde Kettershau- sen (Anlage 9)	Kettershausen	1952 (t), 1596 (t), 1599 (t) - 1604 (t); 1425 (t) - 1427 (t), 1436 (t) - 1438 (t) 1430 (t) - 1434 (t) - 1480 (t) - 1488 (t)
Gemeinde Lauben (Anlage 10)	Lauben	1665 (t), 1820/2 (t), 1839/7 (t) - 1839/11 (t), 1839 (t), 1859 (t)
Gemeinde Legau (Anlage 11)	Maria Steinbach	290, 291/2, 293 (t), 302 (t), 319 (t)
Markt Rettenbach (Anlage 12)	Engetried	477 (t), 479/3 (t), 480 (t) - 482 (t), 483/3, 484 (t), 486 (t) - 487 (t), 488/3 (t) - 488/5 (t), 489/3 (t), 490/2 (t), 491 (t) - 492 (t), 492/2 (t), 493/3 (t)

Stadt/Markt/Gemeinde	Gemarkung	Flurnummern; die betroffenen Teilflächen (t) können aus den in der Anlage aufgeführten Karten entnommen werden
Markt Wald (Anlage 13)	Anhofen	770/3 (t), 293/2 (t) sowie jeweils beidseitig 10 m entlang der Gewässergrundstücke
Stadt Mindelheim (Anlage 14)	Gernstall	282, 284, 285, 286, 289, 348, 350, 373 - 377, 420
Gemeinde Oberrieden (Anlage 15)	Unterrieden	146 (t), 158 (t) - 167/0 (t), 176/0 (t), 146 (t), 297 (t), 241 (t)
Markt Ottobeuren (Anlage 16)	Haitzen	356, 364/3 (t)
Gemeinde Pleß (Anlage 17)	Pleß	2182/10 (t), 2183/15 (t), 2183/16 (t), 2184/18 (t), 2184/17, 2185/3 (t), 2186/3 (t); 400/2 (t), 514/2 (t), 2242 (t), 2258 - 2266 (t), 2335 (t), 2299 (t), 2375 (t); 142/3, 142/4
Gemeinde Salgen (Anlage 18; 19)	Hausen	1050, 1049, 1044 - 1042, 285/2, 285/3, 285/4 (t), 285/1 (t), 285 (t), 284 (t), 283 (t); 864 (t), 874 (t), 875, 876 (t), 877 (t), 877/2 (t), 878/1 (t), 878 (t), 880 (t) - 882 (t)
	Bronnen	259
	Salgen	668
Gemeinde Stetten (Anlage 20)	Erisried	864 (t), 869/3
Markt Türkheim (Anlage 21)	Türkheim	410/2 (t), 1453/2 (t), 2572/10 (t), 2573/1 (t), 2574/2 (t), 2582/2 (t)
Markt Tussenhausen (Anlage 22)	Tussenhausen	2844 (t) - 2846 (t), 2848 (t) - 2850 (t), 2852 (t), 2854 (t) - 2856 (t), 2856/2 (t), 2857 (t) - 2863 (t), 2939 (t), 2966/2, 2966 (t) - 2968 (t), 3016 (t) - 3038 (t); 1852 (t), 1894 (t), 1901(t) - 1904 (t), 3039 (t), 3040 (t)
Gemeinde Winterrieden (Anlage 23)	Winterrieden	2121, 2106 (t) - 2113 (t), 2116 (t) - 2120 (t); 2123 (t) - 2130 (t), 2132 - 2133 (t), 2135 (t) - 2140 (t)

§ 2

Artenschutzrechtliche Ausnahme

In den unter § 1 näher bezeichneten Bereichen ist es zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) den von der unteren Naturschutzbehörde hierzu bestellten Personen gestattet, Bibern (*Castor fiber*) in der Zeit vom 1. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten. Eine anderweitige zufriedenstellende Lösung besteht in diesen Bereichen nicht. Die Population der Biber in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verweilt trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand.

Dies ergibt sich aus der im Jahre 2009 im Landkreis durchgeführten Biberkartierung und dem für das Jahr 2012 prognostizierten Bestand. Unberührt bleibt die Möglichkeit an Kläranlagen, an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen sowie an gefährdeten Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehren, Deichen und Dämmen Bibern durch bestellte Personen nachzustellen, sie zu fangen und zu töten.

§ 3 Berechtigte Personen

Zu den Maßnahmen nach § 2 ist nur berechtigt, wer die erforderliche Kenntnis nachweist und von der Unteren Naturschutzbehörde durch einen eigenen Verwaltungsakt bestellt wurde. Im Übrigen gelten § 2 Abs. 6 und 7 der AAV entsprechend. Die Mitteilung über den Fang bzw. den Abschuss von Bibern erfolgt über Meldebögen, die bei der Unteren Naturschutzbehörde angefordert werden können.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

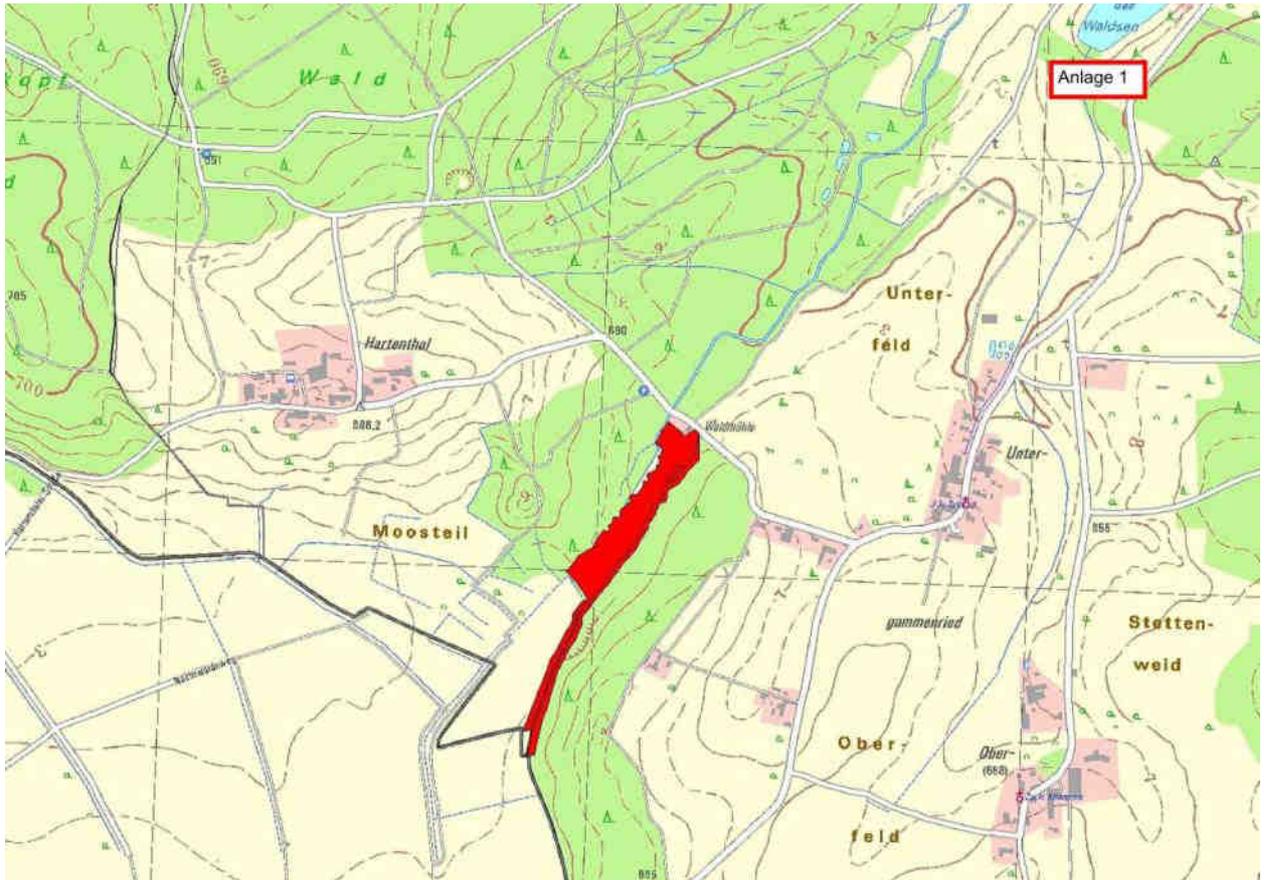
Die Karten Nrn. 1 bis 23 sind Bestandteil dieser Verordnung.

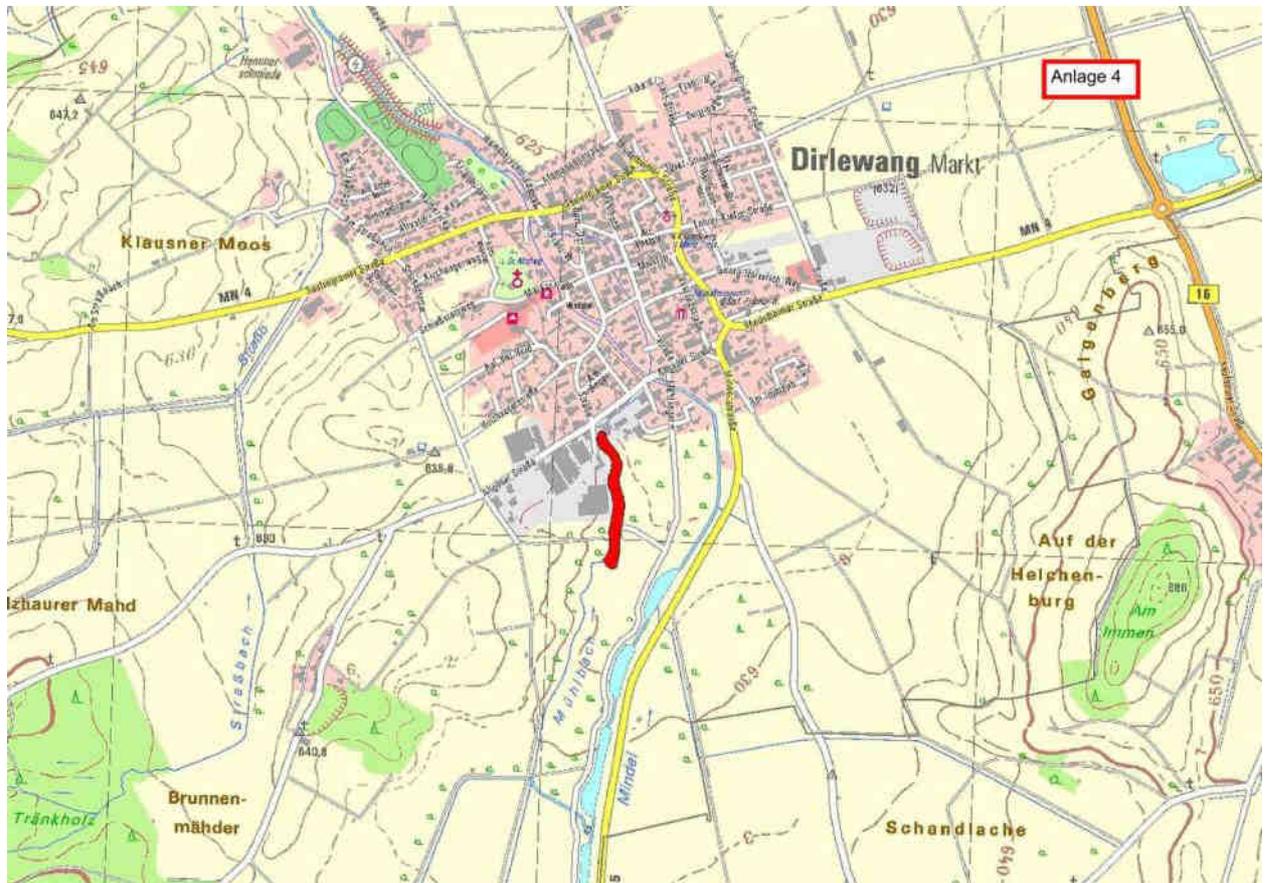
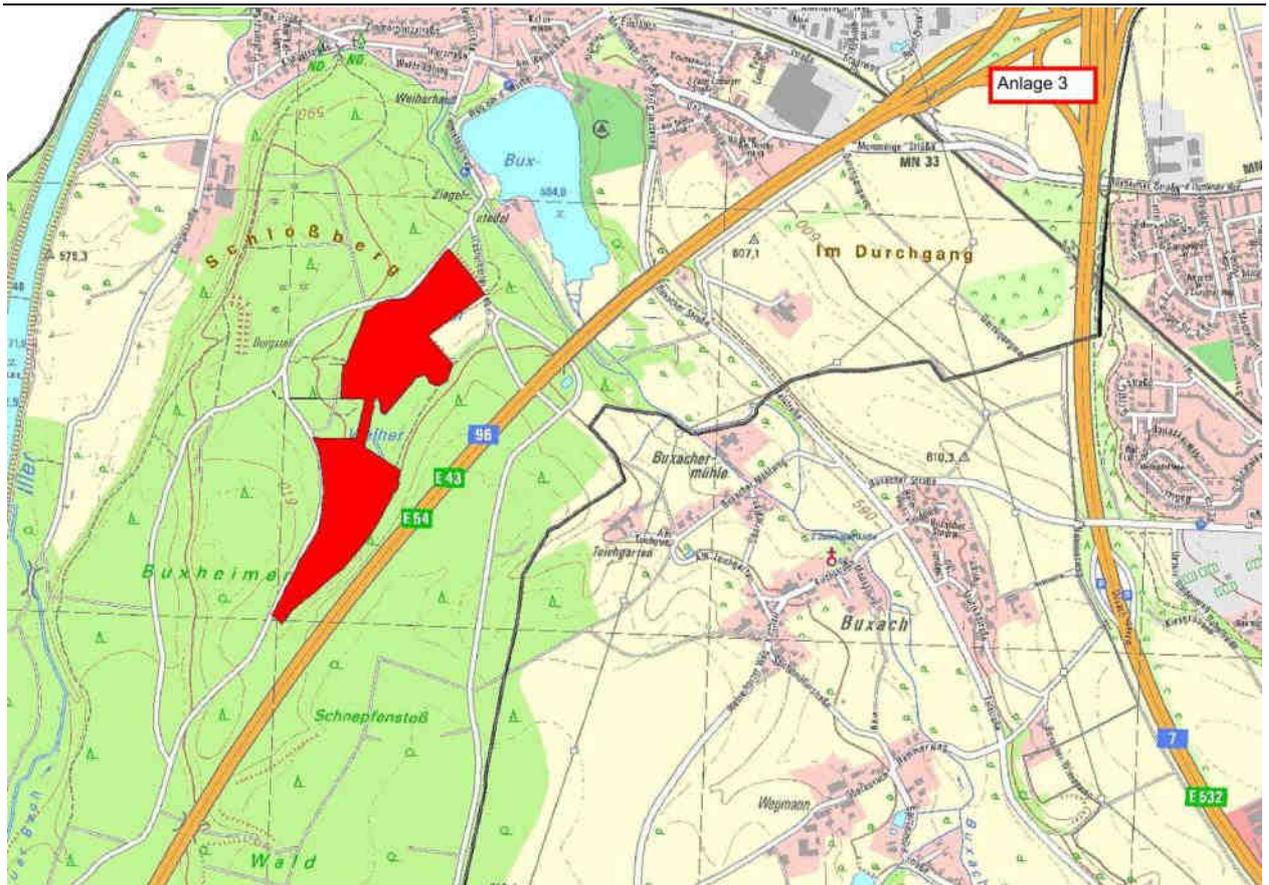
Mindelheim, 15. Oktober 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

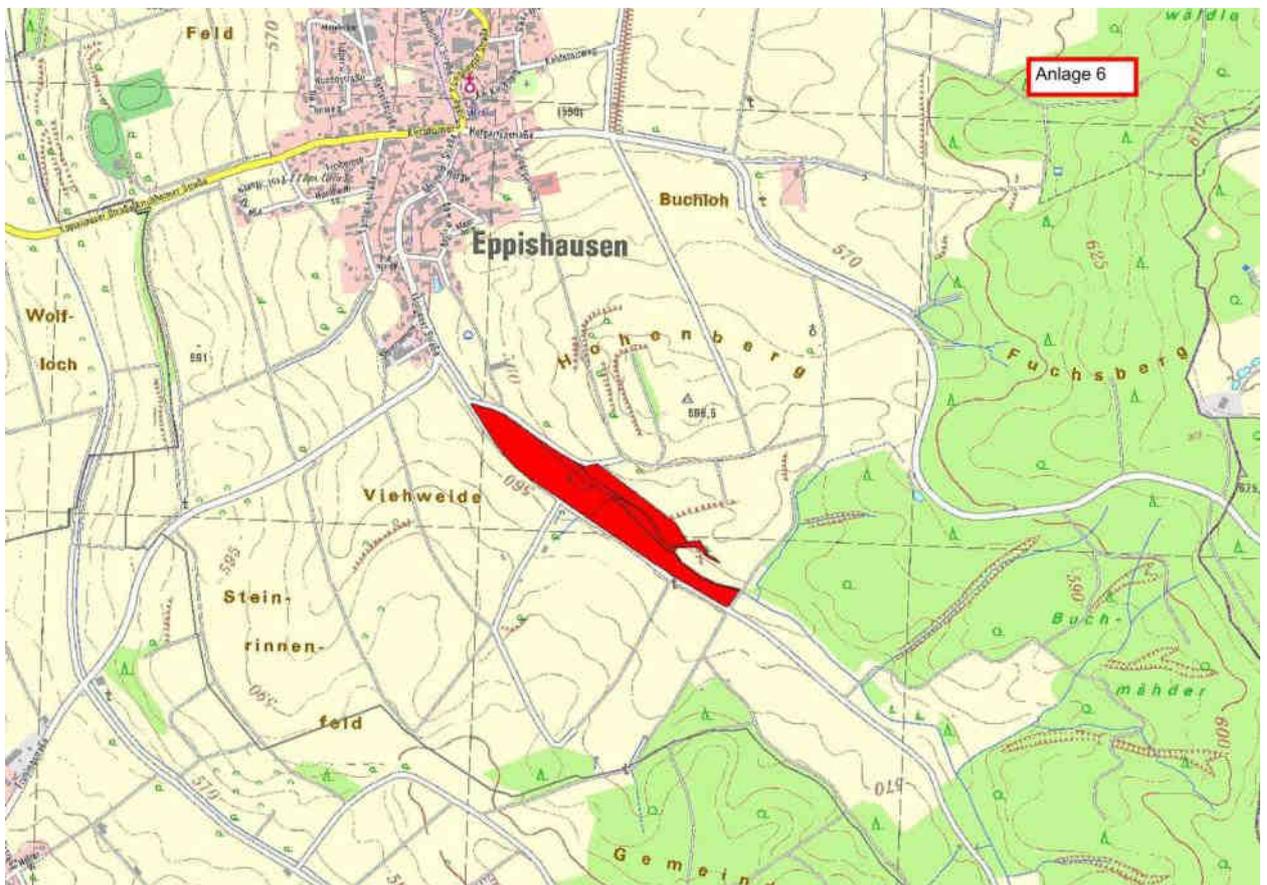
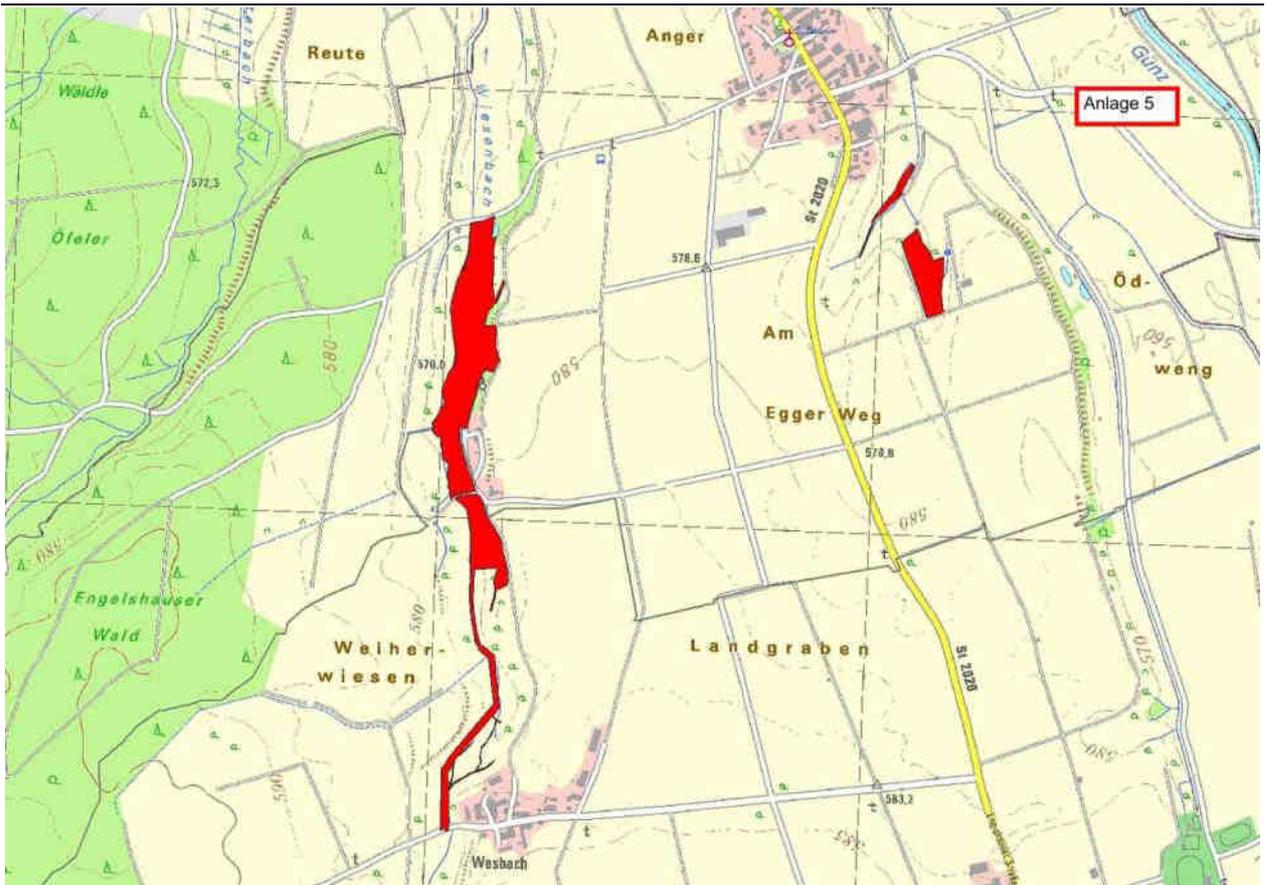


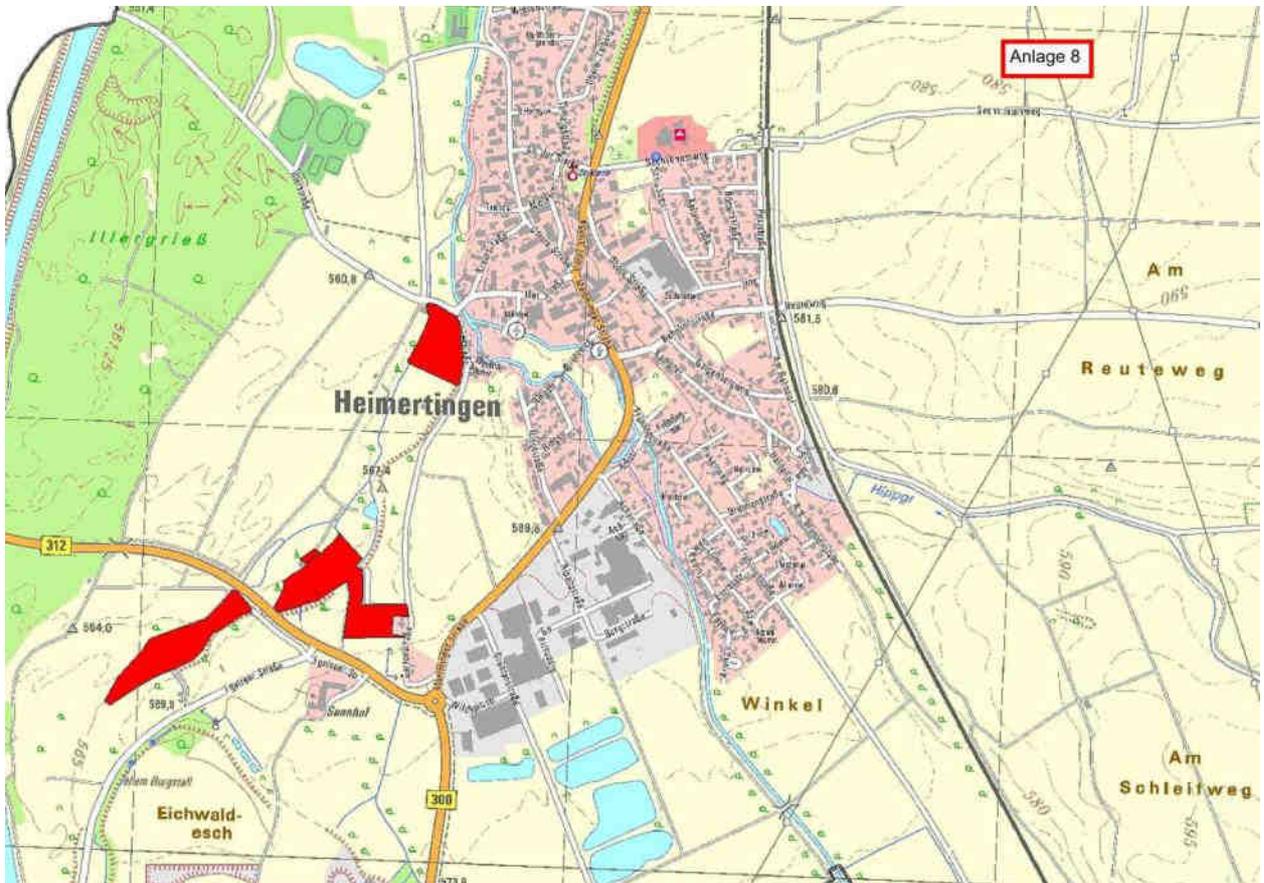
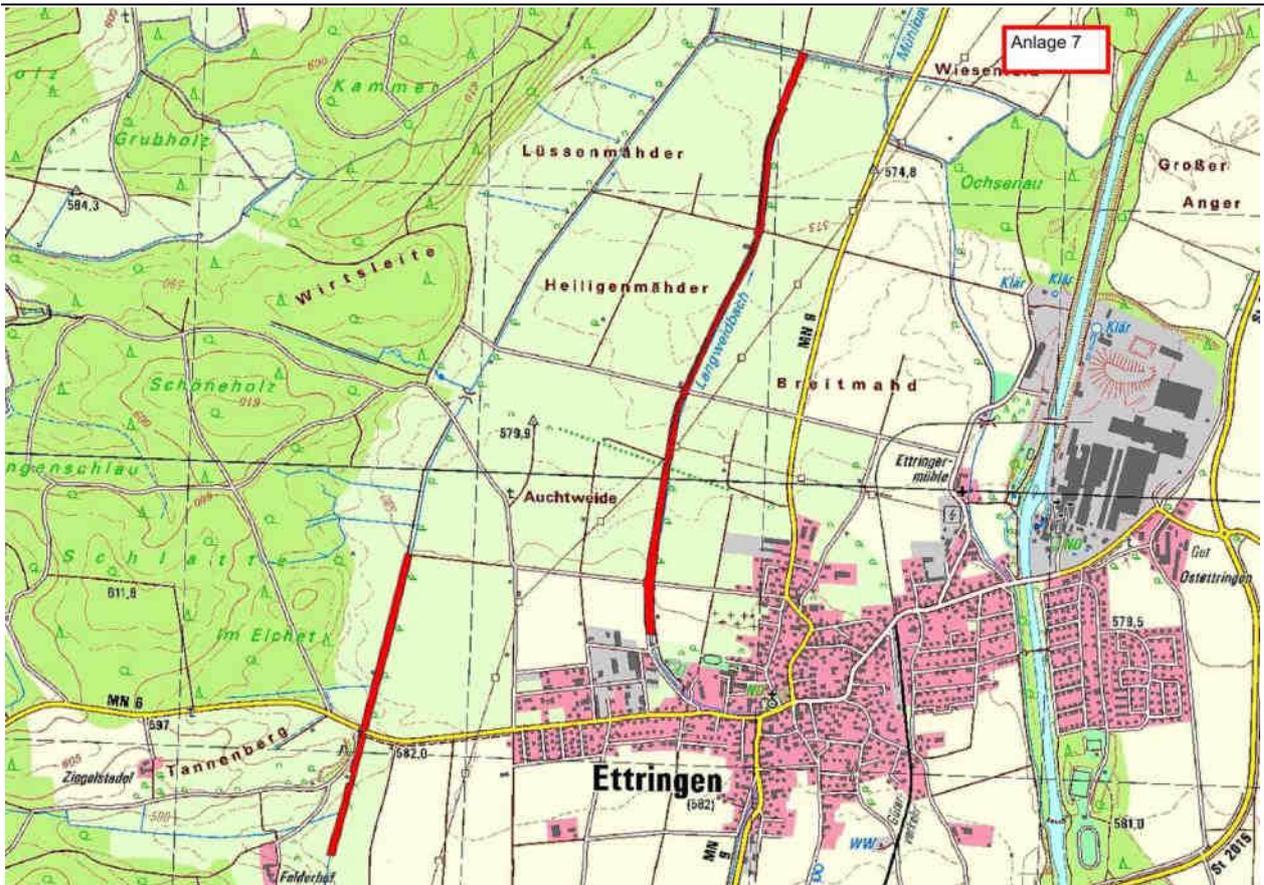
Hans-Joachim Weirather
Landrat

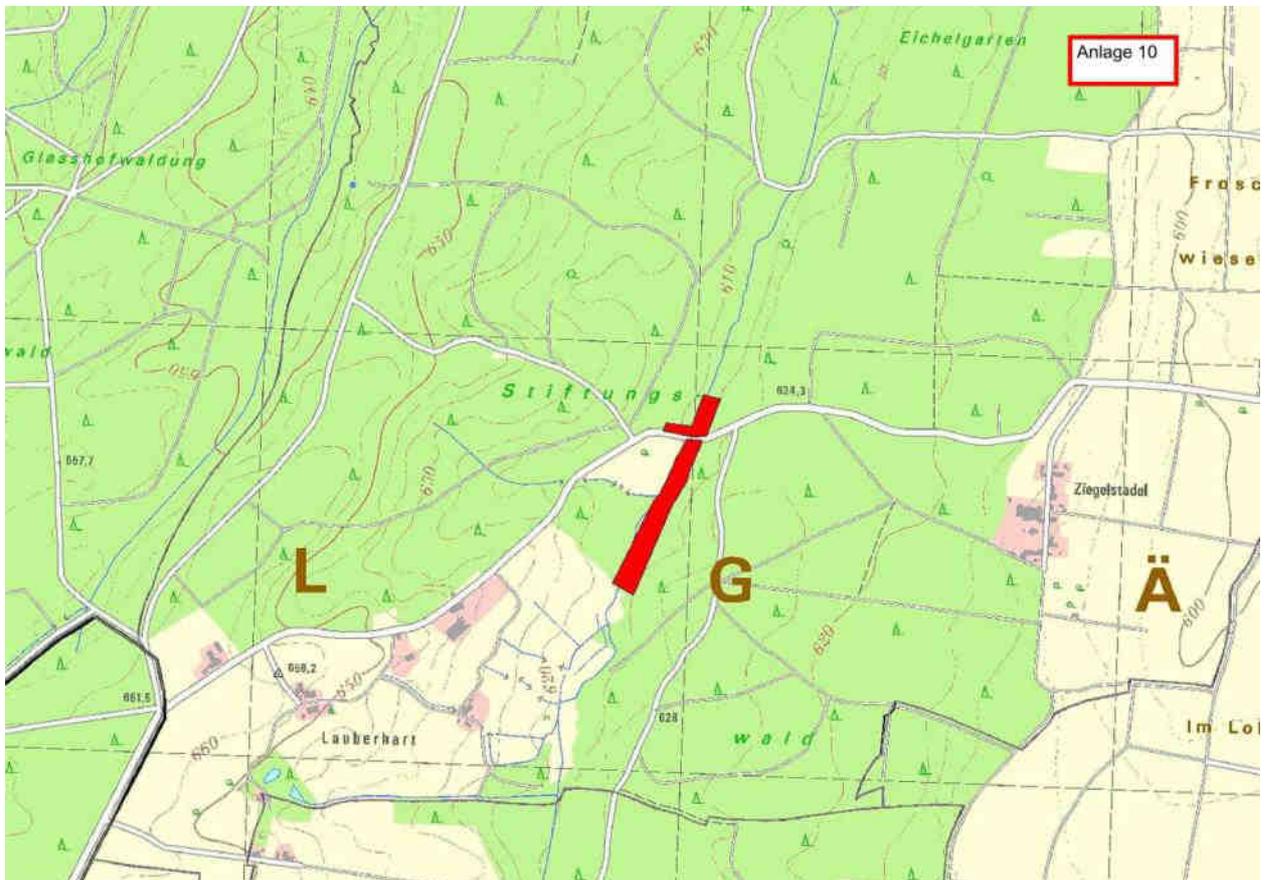
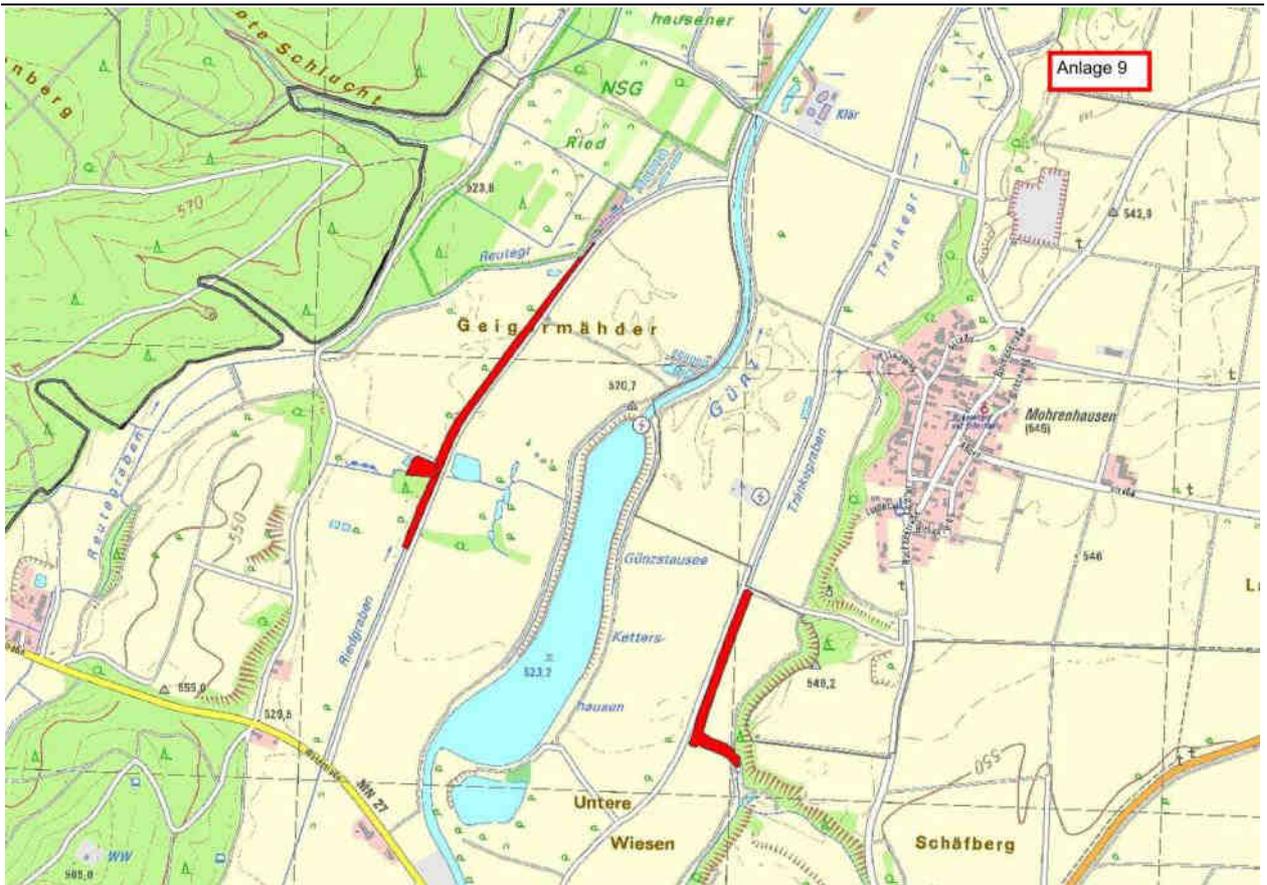
Die vollständige Allgemeinverfügung sowie die Anlagen können während der Dienstzeiten in den Räumen der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, Bad Wörishofer Straße 33 eingesehen werden.

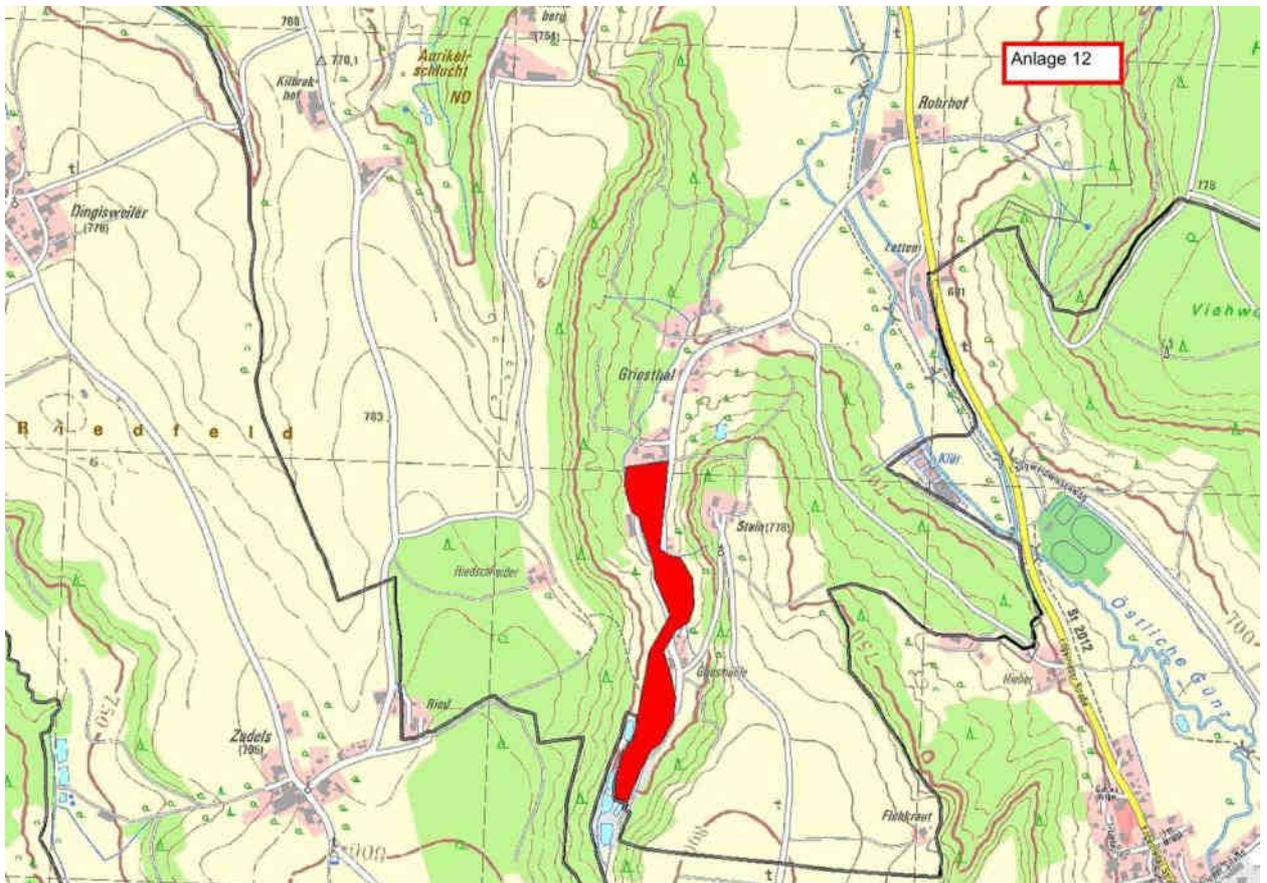
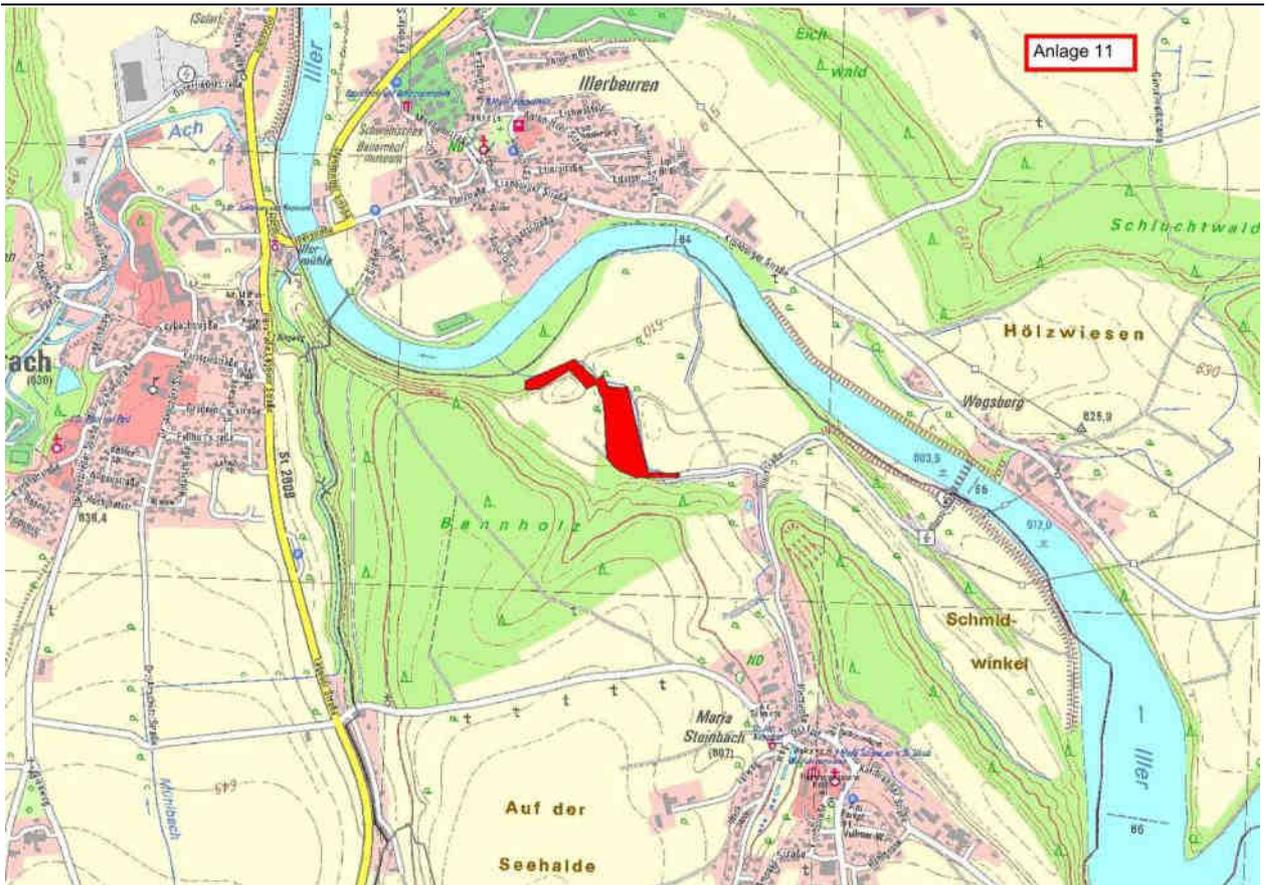


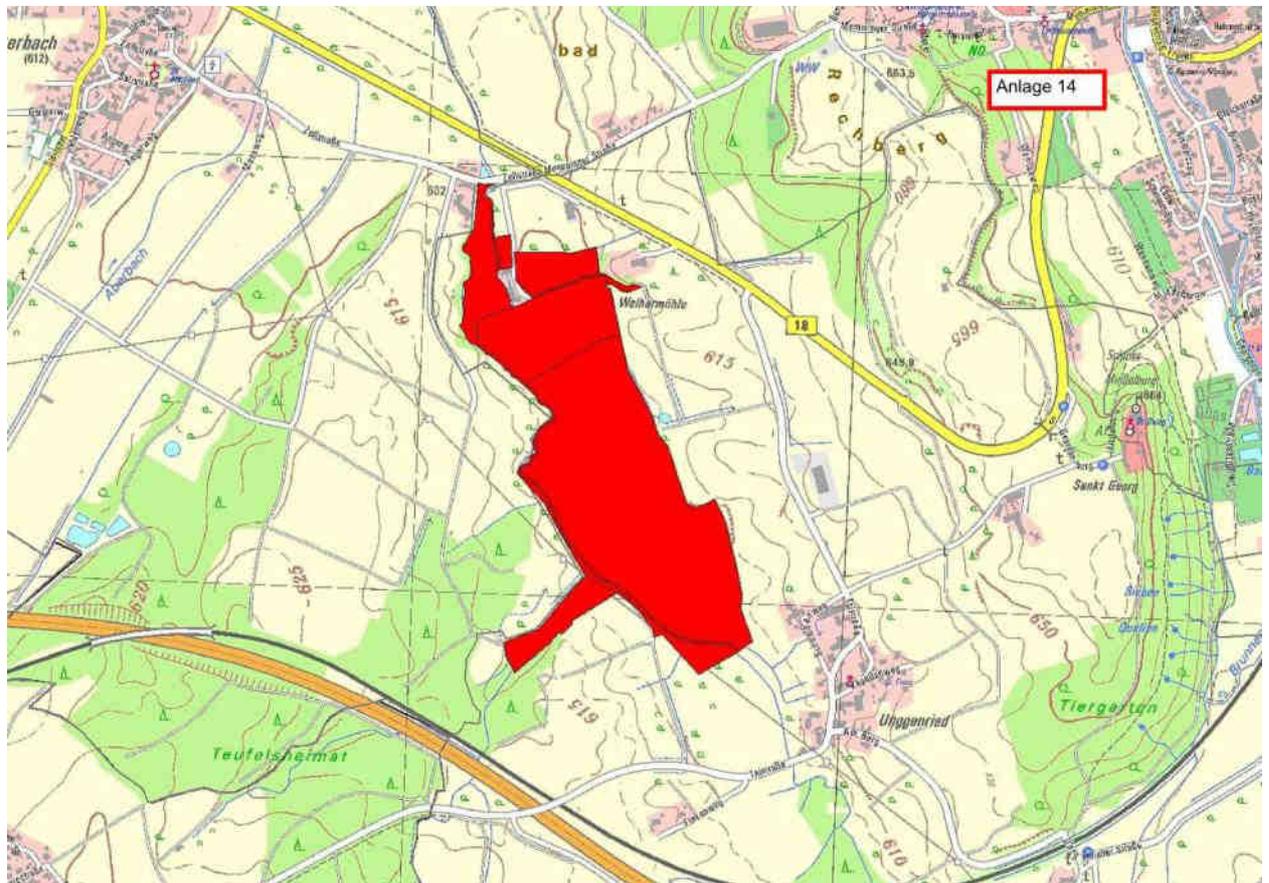
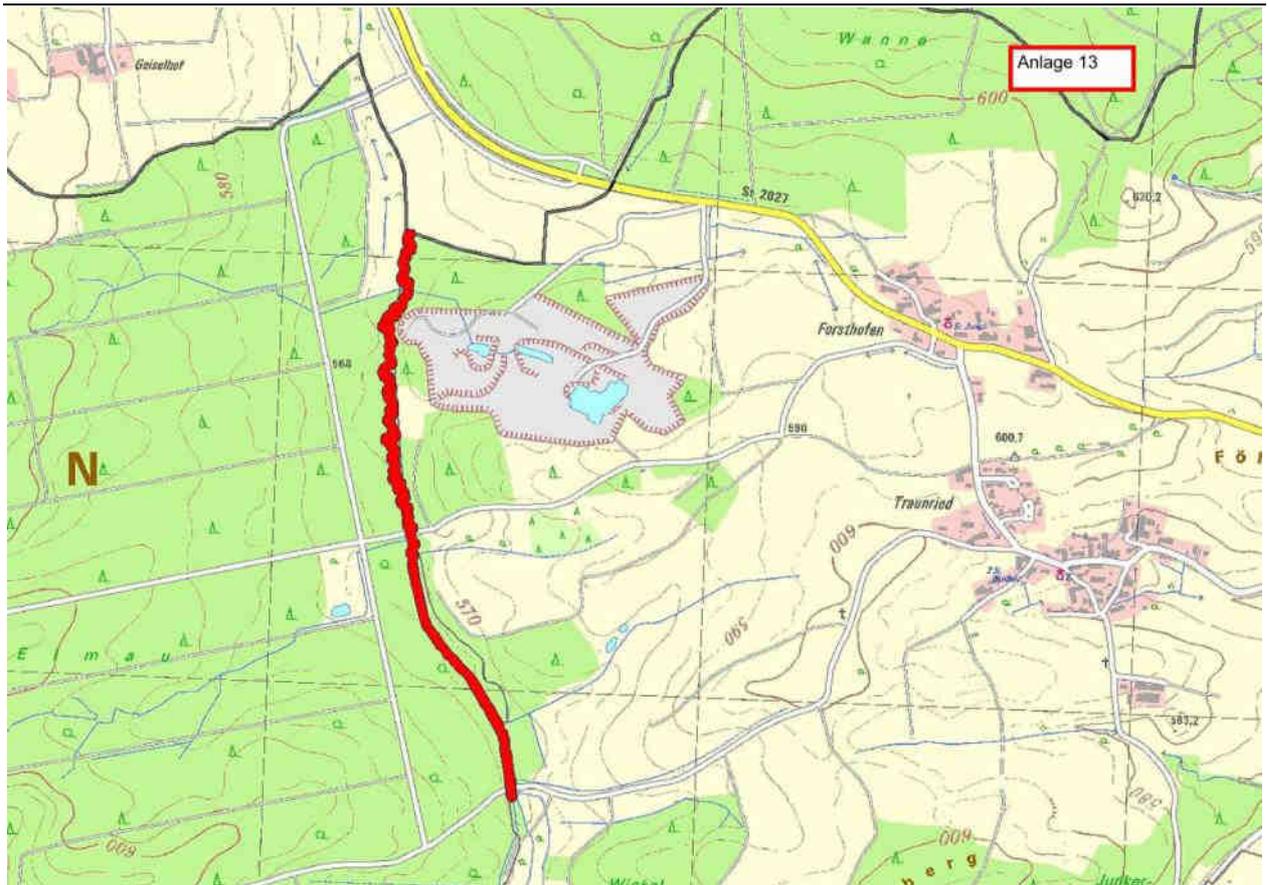


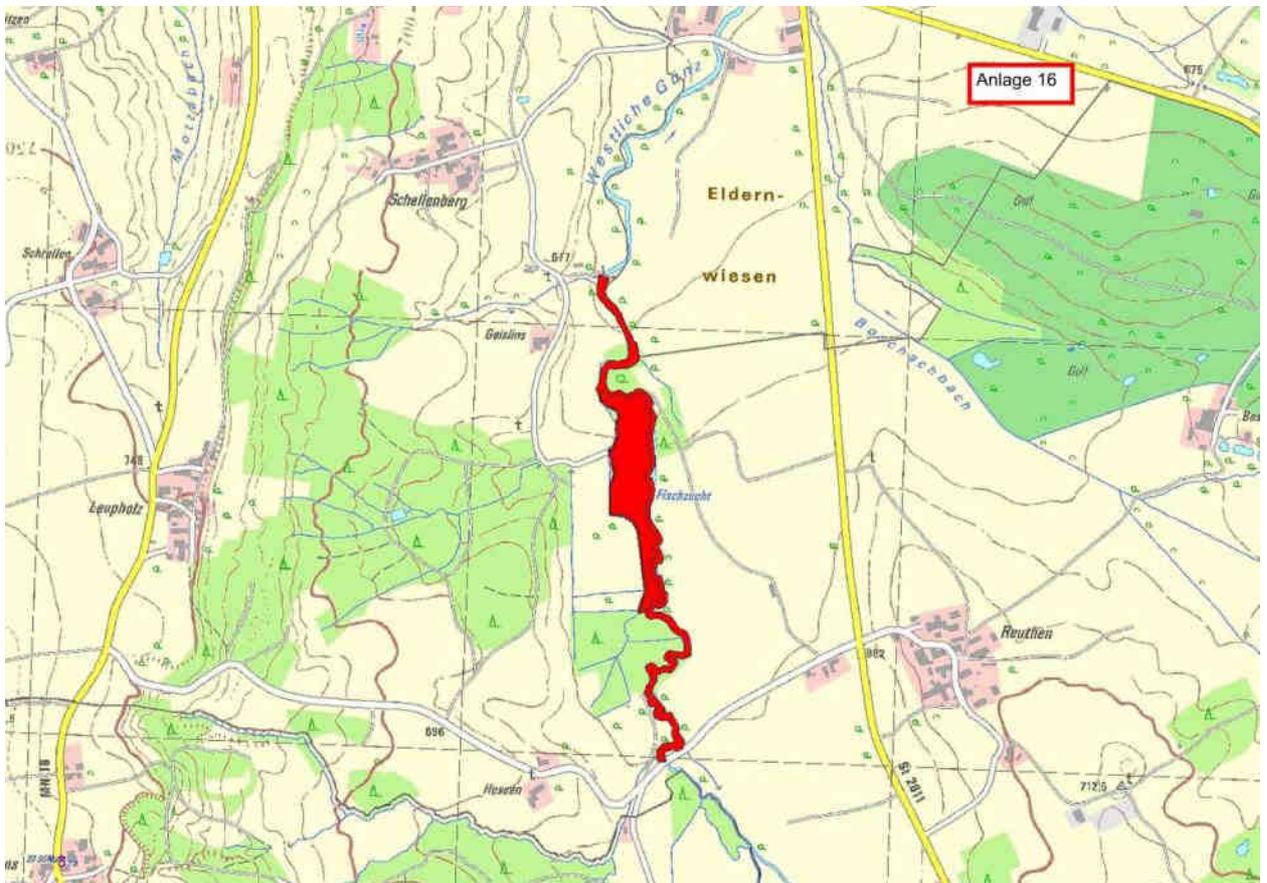
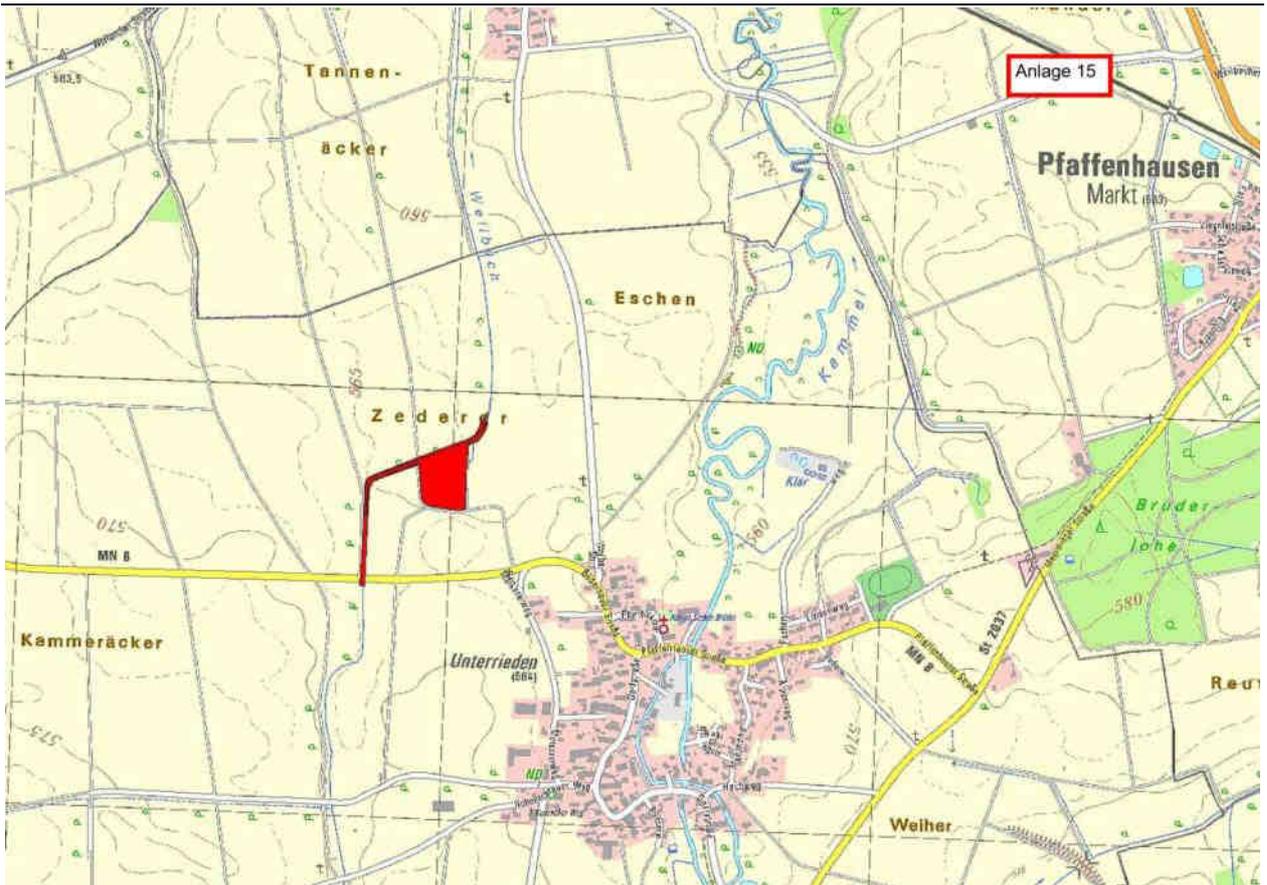


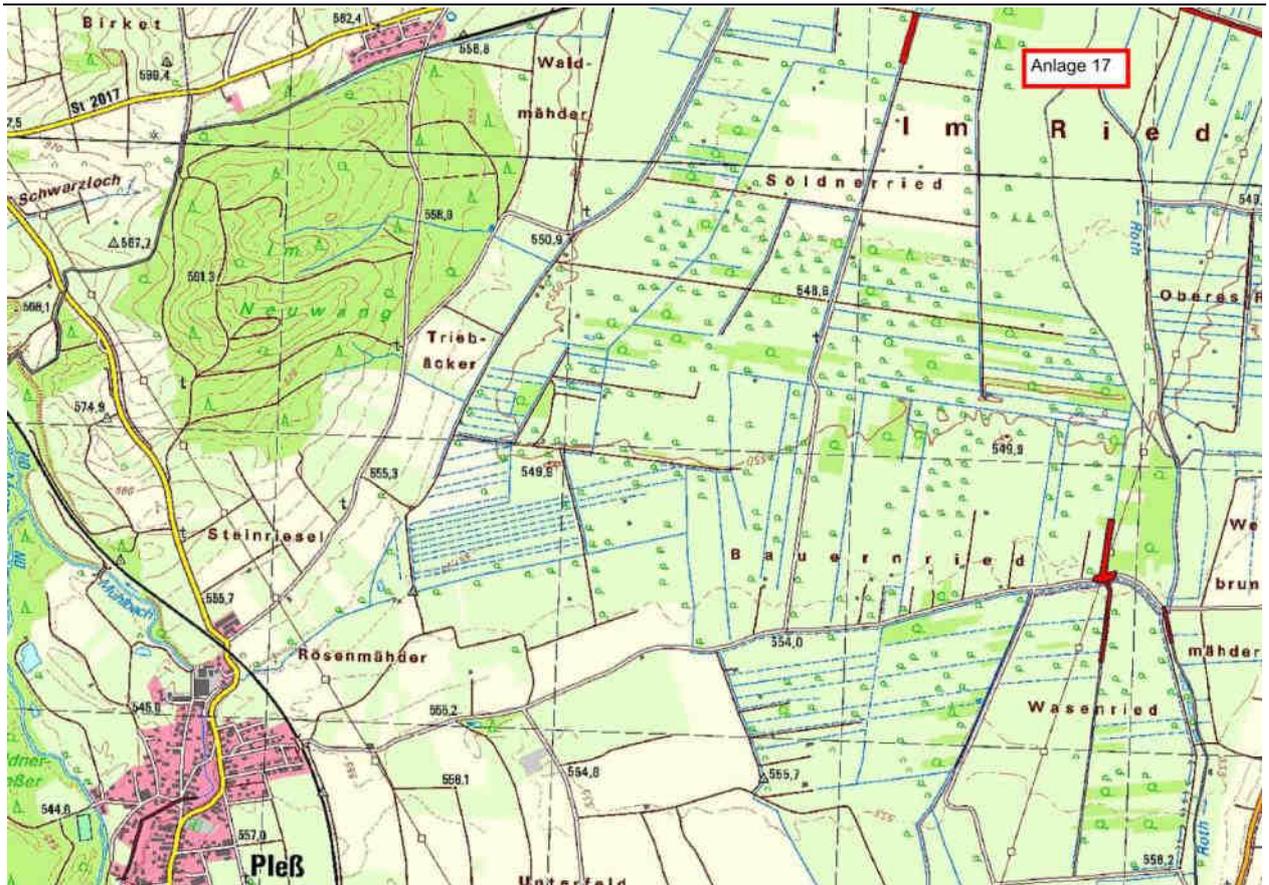


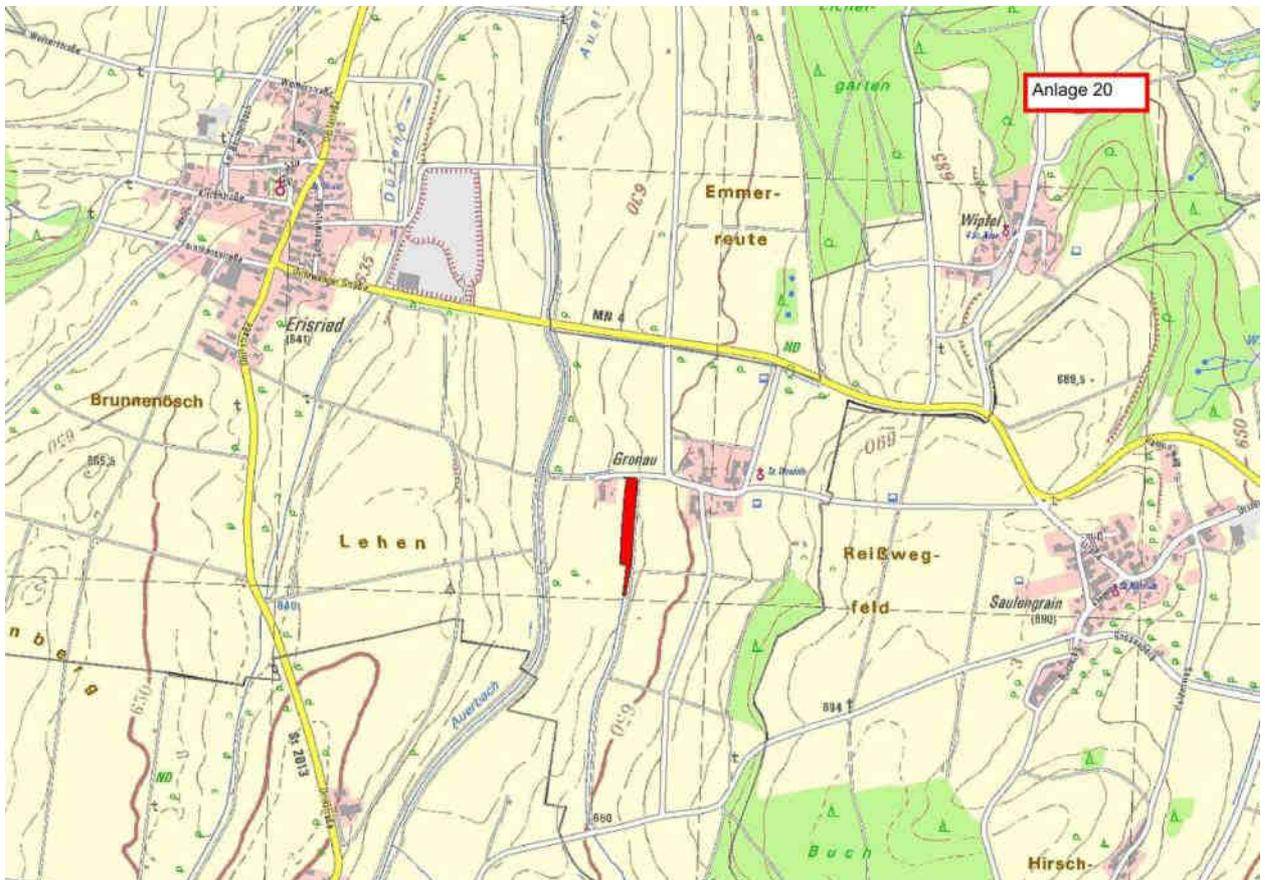
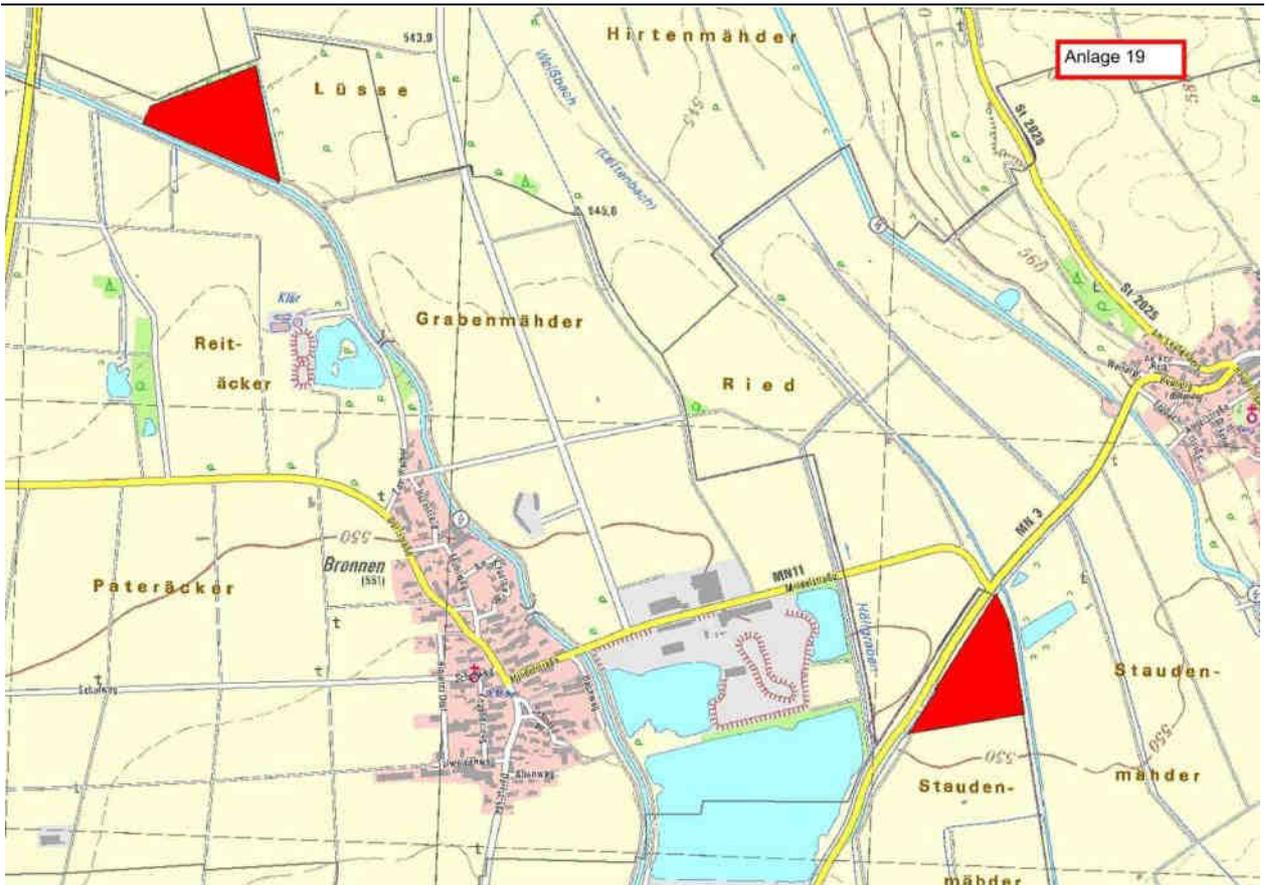


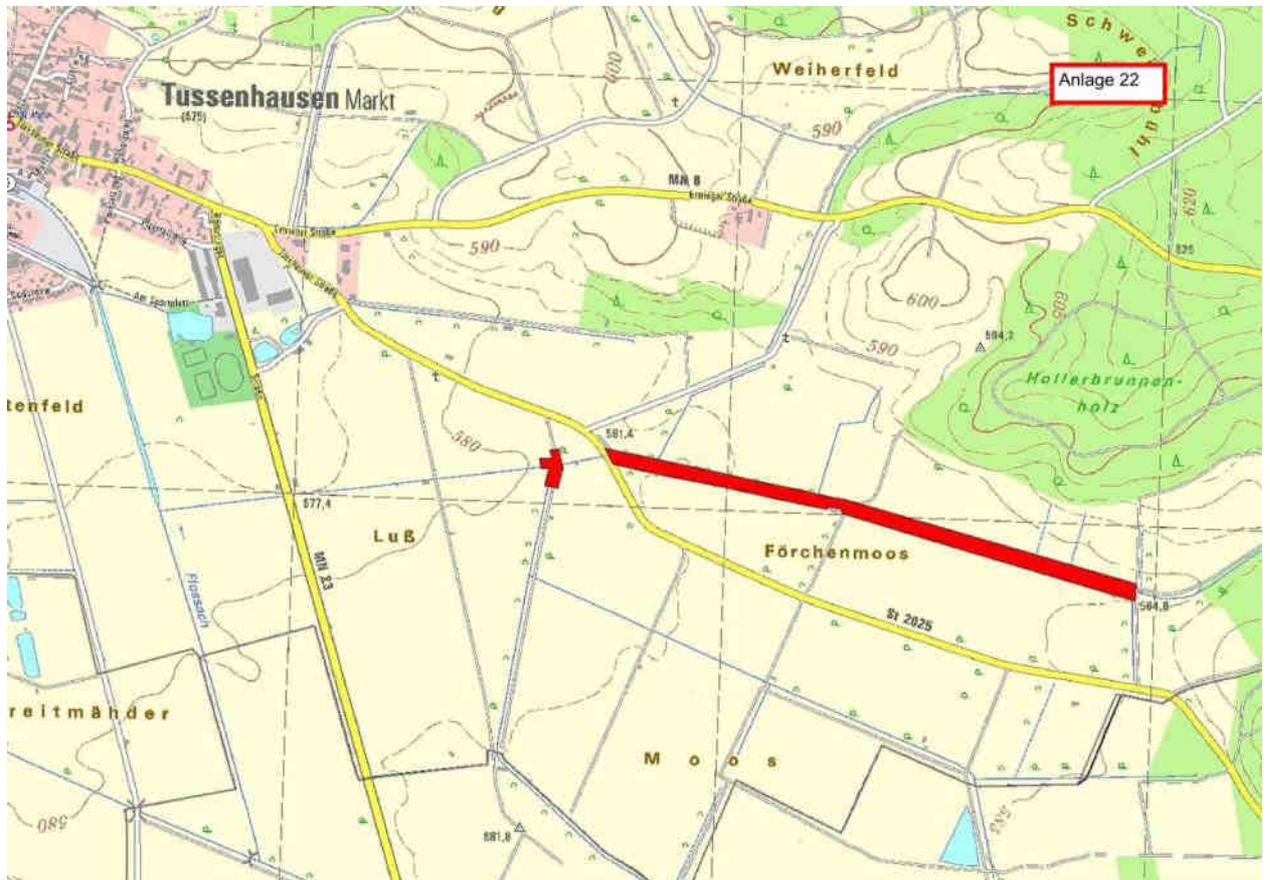


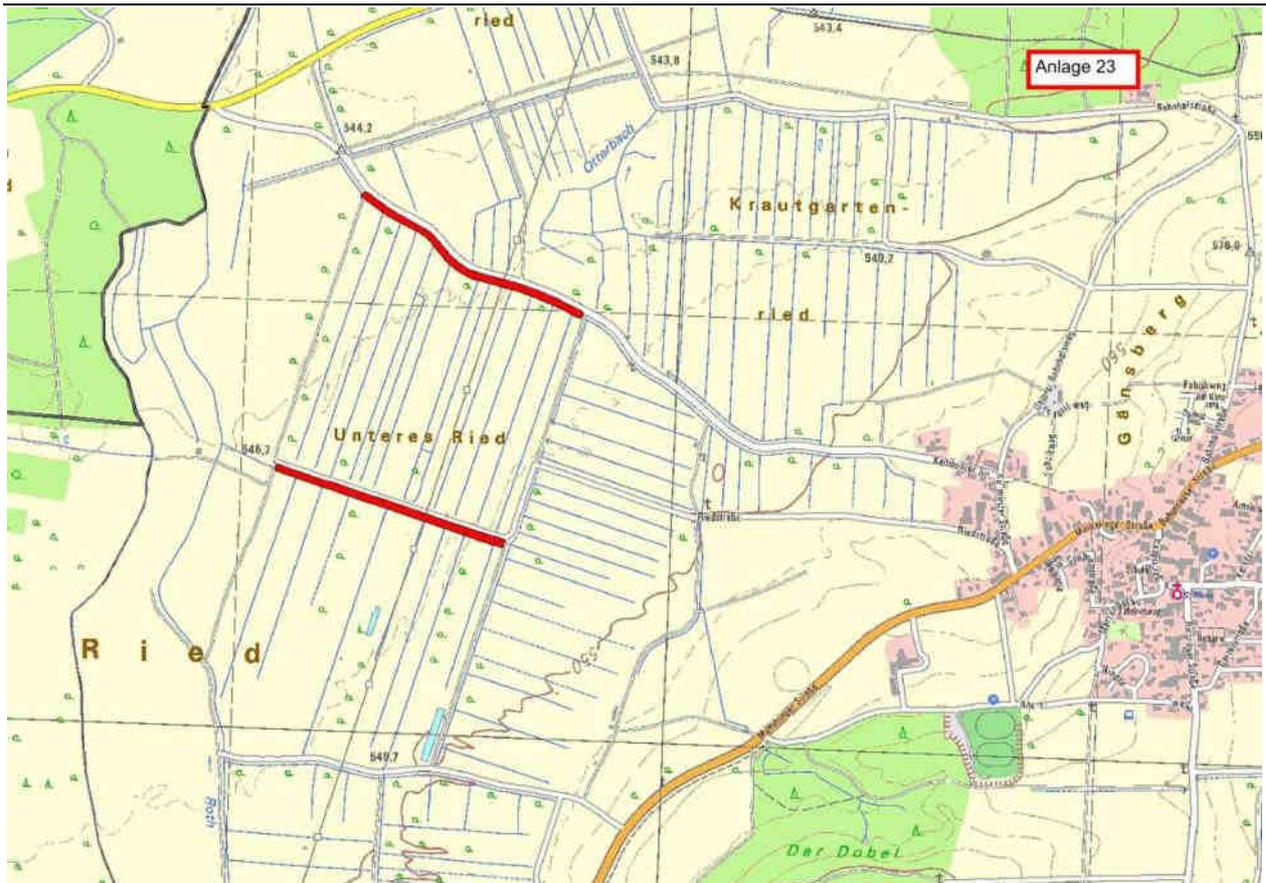












BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.200 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **105.700 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 90.000 EUR festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	36.000 EUR
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	11.700 EUR
• Gemeinde Kammlach	20 %	18.000 EUR
• Gemeinde Stetten	20 %	18.000 EUR
• Gemeinde Unteregg	7 %	6.300 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Mindelheim, 25. September 2012

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile; Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.10.2012, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.10.2012 bis 26.10.2012 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während den allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 25. September 2012 folgende Haushaltssatzung 2012 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **147.527 EUR**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.000 EUR**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 119 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	53
Wiedergeltingen	66

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 111.860 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 940 EUR.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(53 Schüler)	49.820 EUR
die Gemeinde Wiedergeltingen	(66 Schüler)	<u>62.040 EUR</u>
gesamt:		111.860 EUR

(C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Wiedergeltingen, 15. Oktober 2012
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile; Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.10.2012, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24. Oktober 2012 mit 31. Oktober 2012, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
5.	Bad Wörishofen	330	330	290	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	340	300	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	240
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 18. Oktober 2012

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG
in der Gemeinde Hawangen**

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Hawangen nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABl. Nr. 34/2005) vom 18.08.2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 22. Oktober 2012

33 - 6410.1

Hochwasserfreilegung des Ortsteiles Mattsies im Einzugsbereich des Tiefenbaches und Westermahdgrabens durch den Markt Tussenhausen

Die Erörterung der Einwendungen gegen die beabsichtigte Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die oben genannte Hochwasserschutzmaßnahme findet am

**Dienstag, 06.11.2012, 9.30 Uhr,
im Zimmer 104, 1. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht**öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird fortlaufend verhandelt. Soweit Einwendungen thematisch zusammengefasst erörtert werden, wird dies und die Reihenfolge vor Beginn des Erörterungstermins durch den Verhandlungsleiter bekannt gegeben.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 16. Oktober 2012

33 - 6430.1

Geplante Errichtung und Betrieb einer Restwasserkraftanlage am Wertachwehr Irsingen bei Fl.-km 48,8 mit einer Fischtreppe linksseitig am Wertachwehr durch die Firma SIP Wasserkraft GmbH & Co. KG, 86838 Türkheim

Die Erörterung der Einwendungen gegen die beabsichtigte Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für die geplante Errichtung und Betrieb einer Restwasserkraftanlage am Wertachwehr Irsingen bei Fl.-km 48,8 findet am

**Donnerstag, 08.11.2012, 9.00 Uhr,
im Zimmer 104, 1. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht**öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 18. Oktober 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **61.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **32.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **61.250 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **22.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Fellheim, 23. Oktober 2012
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.10.2012 - 09.11.2012 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 4 11 623 788

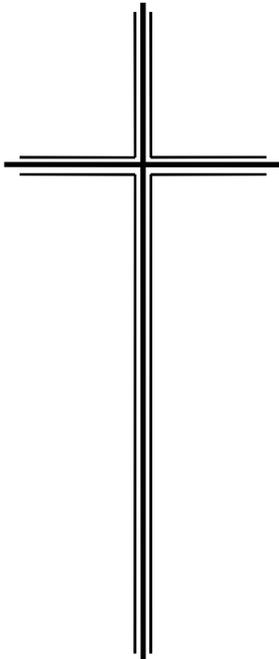
wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 16. Oktober 2012

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nachruf



Wir sind erschüttert und zutiefst betroffen über den plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Sofie Stocker

Seit 1993 war sie beim Landratsamt Unterallgäu als Beamtin des Freistaates Bayern tätig. Nach ihrer Ausbildung war sie im Bereich Wohngeld und anschließend im Großraum- und Schwerverkehr beschäftigt. In den vergangenen Jahren widmete sie sich vollständig ihrer Familie.

Wir werden Frau Stocker in bester Erinnerung behalten und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt ihrer Familie.

Mindelheim, 25. Oktober 2012

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	351
Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013	352
5. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu	354

Z 1 - 0132.0

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt im Jahr 2013 eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) durch und sucht hierfür private Haushalte, die daran teilnehmen. Diese Erhebung hat das Ziel, Informationen über die Konsumausgaben sowie die Einkommens- und Vermögenssituationen privater Haushalte zu gewinnen.

Die Teilnehmer halten dazu drei Monate lang die Einnahmen und Ausgaben ihres Haushaltes in einem Haushaltsbuch fest. Dadurch verschaffen sie sich auch selbst einen Überblick über ihre finanzielle Situation und erhalten daneben eine finanzielle Anerkennung von 70 Euro.

Weitere Informationen finden Sie in der Anlage.

Mindelheim, 24. Oktober 2012



Wo bleibt mein Geld? – Teilnehmer gesucht

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013: Führung eines Haushaltsbuchs bringt doppelten Gewinn

EVS₂₀₁₃

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung sucht private Haushalte, die an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 teilnehmen wollen. Ziel dieser Erhebung ist es, Informationen über die Konsumausgaben sowie die Einkommens- und Vermögenssituation privater Haushalte zu gewinnen. Hierfür halten die Teilnehmer drei Monate lang die Einnahmen und Ausgaben ihres Haushalts in einem Haushaltsbuch fest. Dadurch verschaffen sich die teilnehmenden Haushalte auch selbst einen Überblick über ihre finanzielle Situation, außerdem erhalten sie eine finanzielle Anerkennung von 70 Euro. Die Ergebnisse der EVS dienen z.B. der Preisindexberechnung oder als Grundlage sozialpolitischer Entscheidungen.



Wissen Sie genau wo ihr Geld bleibt? Wie können Sie den Überblick darüber behalten, wofür Sie Ihr Geld ausgeben? Führen Sie im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 ein Haushaltsbuch. Mitmachen lohnt sich sogar doppelt. Neben einem besseren Einblick in die eigenen finanziellen Verhältnisse erhalten Sie nach Abschluss der Erhebung als Dankeschön eine **finanzielle Anerkennung von 70 Euro**.

Das Bayerische Landesamt sucht rund 11 000 Ein- und Mehrpersonenhaushalte, die an der EVS 2013 teilnehmen möchten. Die Ergebnisse der EVS, die alle fünf Jahre stattfindet, sind eine wichtige Basis z.B. für die Berechnungen der Inflationsrate oder die der Regelsätze der Sozialhilfe. Politik, Wissenschaft und Wirtschaft benötigen statistische Informationen über die wirtschaftliche Lage privater Haushalte. Die Ergebnisse der EVS z.B. zur Ausstattung privater Haushalte mit langlebigen Gebrauchsgütern, zu Einnahmen und Ausgaben sowie zur Vermögensbildung sind eine wichtige Grundlage für Analysen und künftige sozialpolitische Entscheidungen. Die Ergebnisse werden in Statistischen Berichten veröffentlicht und sind damit für alle Interessierten verfügbar.

Zum Ablauf: Im Januar 2013 beantworten die Teilnehmer den ersten Fragebogen mit **allgemeinen Angaben** und zur Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern. Dies ist auch per Internet möglich. Ebenfalls im Januar erhalten die Teilnehmer einen Fragebogen zum **Geld- und Sachvermögen**. Danach sind ein Quartal lang in einem **Haushaltsbuch** Einnahmen und Ausgaben festzuhalten.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik werden alle Angaben streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.statistik.bayern.de/evs2013. Bei Interesse können Sie sich per E-Mail (evs2013@statistik.bayern.de), telefonisch (kostenfrei unter 0800 – 000 44 98) oder schriftlich an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Sachgebiet 57, Finkenstr. 3, 90762 Fürth wenden.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist Quotenangabe erwünscht.

Bayerisches Landesamt für
Statistik und Datenverarbeitung

Post- und Öffentlichkeitsarbeit
81532 München
Hauptstadtstr.
51-Markt-Straße 47
81541 München

Presse- und
Sachvermögen
Telefon 089 2119-3017, -3356
Fax 089 2119-3007
pressstelle@statistik.bayern.de

<https://www.statistik.bayern.de>
Öffentliche Vorkeitsanfrage:
Hauptstadt 51-Markt-Straße

21 - 6520.1

**5. Änderung
der Gebührenordnung
für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu**

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke - Abmarkungsgesetz - AbmG - (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

Änderung der Gebührenordnung

Art. 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu vom 16.04.1985 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von „11,00 €“ durch „12,00 €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mindelheim, 22. Oktober 2012

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 8. November 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	355
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2012	356

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 12. November 2012**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Jahresabschlüsse 2011 der Kreis-Seniorenwohnheime;
Feststellung und Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
2. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2011
 - b) Feststellung und Entlastung (Empfehlungsbeschluss)
3. Beschaffung von Streusalz 2012;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
4. Beteiligungsbericht 2011 des Landkreises Unterallgäu
5. Zwischeninformation zum Schwabenbund der Regionen Allgäu, Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller, Ostwürttemberg und des Schwäbischen Donautales

6. Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu;
Vorgezogener Abschlag auf Fehlbetrag 2012

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 31. Oktober 2012

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2012

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2012 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2011	30.06.2012	
Amberg	1.392	1.378	- 14
Apfeltrach	947	946	- 1
Babenhausen	5.205	5.233	+ 28
Bad Grönenbach	5.273	5.290	+ 17
Bad Wörishofen	14.333	14.431	+ 98
Benningen	2.017	2.038	+ 21
Böhen	728	722	- 6
Boos	1.894	1.886	- 8
Breitenbrunn	2.310	2.290	- 20
Buxheim	3.042	3.048	+ 6
Dirlewang	2.104	2.079	- 25
Egg a.d. Günz	1.140	1.140	--
Eppishausen	1.756	1.763	+ 7
Erkheim	2.891	2.893	+ 2
Ettringen	3.307	3.277	- 30
Fellheim	1.108	1.117	+ 9
Hawangen	1.254	1.284	+ 30
Heimertingen	1.685	1.683	- 2
Holzgünz	1.202	1.208	+ 6
Kammlach	1.777	1.765	- 12
Kettershausen	1.752	1.748	- 4
Kirchhaslach	1.303	1.296	- 7
Kirchheim i. Schw.	2.467	2.454	- 13
Kronburg	1.772	1.767	- 5
Lachen	1.421	1.433	+ 12
Lauben	1.311	1.300	- 11
Lautrach	1.186	1.206	+ 20

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2011	30.06.2012	
Legau	3.084	3.102	+ 18
Markt Rettenbach	3.635	3.658	+ 23
Markt Wald	2.273	2.303	+ 30
Memmingerberg	2.625	2.617	- 8
Mindelheim	14.205	14.315	+ 110
Niederrieden	1.362	1.366	+ 4
Oberrieden	1.237	1.245	+ 8
Oberschönegg	936	936	--
Ottobeuren	7.888	7.907	+ 19
Pfaffenhausen	2.383	2.395	+ 12
Pleß	851	856	+ 5
Rammingen	1.429	1.437	+ 8
Salgen	1.403	1.407	+ 4
Sontheim	2.511	2.497	- 14
Stetten	1.387	1.407	+ 20
Trunkelsberg	1.757	1.734	- 23
Türkheim	6.683	6.697	+ 14
Tussenhausen	2.950	2.925	- 25
Ungerhausen	1.010	1.011	+ 1
Unteregg	1.387	1.379	- 8
Westerheim	2.127	2.137	+ 10
Wiedergeltingen	1.373	1.383	+ 10
Winterrieden	893	888	- 5
Wolfertschwenden	1.875	1.879	+ 4
Woringen	1.895	1.901	+ 6
Kreissumme	135.736	136.057	+ 321

Mindelheim, 5. November 2012

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 44 Mindelheim, 14. November 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
SATZUNG über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 7. November 2012	359
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 7. November 2012	375
Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft	380
Sitzung des Kreistages	380
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	381
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen am Tiefenbach und am Westermahdgraben sowie der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen am Tiefenbach, des Westerbaches, des Westermahdgrabens und dem Hierbach im Bereich des Ortsteiles Mattsies durch den Markt Tussenhausen	382
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2013	383

Z6 - 6360.2/3

SATZUNG
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
vom 7. November 2012

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2002 (BGBl I 2002, 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012, 212) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Landkreis Unterallgäu mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 23. Oktober 2012, Az.: 55.1-8744.01/10, folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Sperrmüll ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Behältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.

- (5) Biomüll ist biologisch abbaubarer, nativ- und derivativ-organischer Abfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der über die Biotonne eingesammelt wird, mit Ausnahme von Speiseresten aus Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht nur in geringen Mengen anfallen.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfall-entsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. ²Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. ³Der Landkreis kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind. ⁴Die Einrichtungen nach Satz 1 werden vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen und zahntechnischen Laboratorien, Instituten für Pathologie, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 03* und 18 02 02),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
 - Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel 18 01 10*),
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 18 01 02)
4. Altautos, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG bzw. § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Behältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) ¹Die Eigentümer von im Kreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).
²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG bzw. § 28 Abs. 1 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG bzw. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG bzw. § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG bzw. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG bzw. § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 **Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden**

- (1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - c) Metalle, Schrott,
 - d) Elektronikschrott,
 - e) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
 - f) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - g) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 - h) Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - i) Für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - j) Altholz,
 - k) Speisefette und -öle,
 - l) tragbare Altkleider und Altschuhe,
 - m) Motorrad- und Pkw-Reifen,
 - n) Batterien,
 - o) Bauschuttkleinmengen.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ²Die jeweiligen Annahmebedingungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁴Nicht zulässig ist

1. die Aufstellung anderer Behälter,
 2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
 3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
 4. die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 2. Sperrmüll (§ 1 Abs. 3),
 3. Für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
 4. Biomüll (§ 1 Abs. 5),
 5. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden und
 6. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 5 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt. ²Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. ³Der Landkreis bestimmt die Art und Menge der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, sind die Abfälle vom Besitzer selbst zur nächsten für das Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. ⁵Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) ¹Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Der Besitzer hat die Menge des bei ihm anfallenden Sperrmülls so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ³Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁴Bei der Übergabe soll eine verantwortliche Person anwesend sein. ⁵Sperrmüll, Altkühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (3) ¹Biomüll (§ 1 Abs. 5) ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Biomüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und müssen einer dafür zugelassenen Anlage oder einem Speiseresteverwerterbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Bionormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. braune Bionormtonnen mit 80 l Füllraum und
3. braune Bionormtonnen mit 120 l Füllraum.

⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

- (4) Papier, Pappe und Kartonagen sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Altpapierbehältern zur Abfuhr bereitzustellen, soweit sie nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert oder von gemeinnützigen Sammlungen erfasst werden. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
2. graue Müllgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum.

- (5) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 3 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

³Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.

⁴Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 l - 70 l Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden. ⁵Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (Abfallschlüssel AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechlichen Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l) , die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(7) ¹Können Streusiedlungen/Einöden - ins-besondere während des Winters - von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. ²Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Behältnisse im Holsystem

(1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3, ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 5 Satz 2 vorhanden sein; Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2 werden auf Anforderung auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem ein Restmüllbehältnis vorgehalten wird, bereitgestellt. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bio- und Restmüllbehältnisse zu melden. ³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Wer dem Landkreis nachweist, dass er den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Überlassungszwang für ein Biomüllbehältnis befreit werden.

(2) ¹Für Privathaushalte soll eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zur Verfügung stehen. ²Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen | 7,5 l pro Bett |
| 2. Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen | 1 l pro Kind und Aufsichtspersonal |
| 3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen | 3 l pro Beschäftigten |
| 4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 8 l pro Beschäftigten |
| 5. Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen | 5 l pro Bett |
| 6. Sonstige | 3 l pro Beschäftigten. |

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio-, Altpapier- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 bis 5 gestatten, wenn

1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 vorgehalten wird und
3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.

(5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde abzuholen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ²Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (6) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und bereitgestellt werden sowie nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. ⁴Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁵Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Schäden an den überlassenen Behältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.
- (7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück oder auf der dem Grundstück gegenüber liegenden Straßenseite so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) ¹Von den im Stadtteil "Kurstadt" der Stadt Bad Wörishofen gelegenen Grundstücken, werden die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse - ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum - vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht. ²Die hiervon erfassten Grundstücke sind in dem als Anlage befindlichen Lageplan gekennzeichnet. Für die nähere Bestimmung ist maßgebend die innere Begrenzung der im Lageplan den Geltungsbereich umschreibende Linie. ³Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (9) ¹Die Behältnisse dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bio- und Restmüll werden vom Landkreis 14-täglich abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. ²Auf Antrag werden 1,1 m³-Container für Restmüll wöchentlich entleert. ³Die Altpapiertonne wird vierwöchentlich geleert. ⁴Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Können die Behältnisse aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt.
³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 5 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 5 gilt unter anderem als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (4) ¹Die Abfälle sind getrennt nach
1. wiederverwertbaren Materialien,
 2. thermisch behandelbaren Stoffen und
 3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. ²Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw. nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

- (5) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten sind diese Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:
1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
 2. Kunststoffe
 3. Grünabfälle
 4. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
 5. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
 6. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbausphal, Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
 7. Bauschutt zur Aufbereitung
 8. Bauschutt zur Deponierung
 9. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
 10. Baustellenabfälle zur Deponierung.

³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.

- (6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.
- (7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- (8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern oder nicht richtig deklarieren,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefern, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

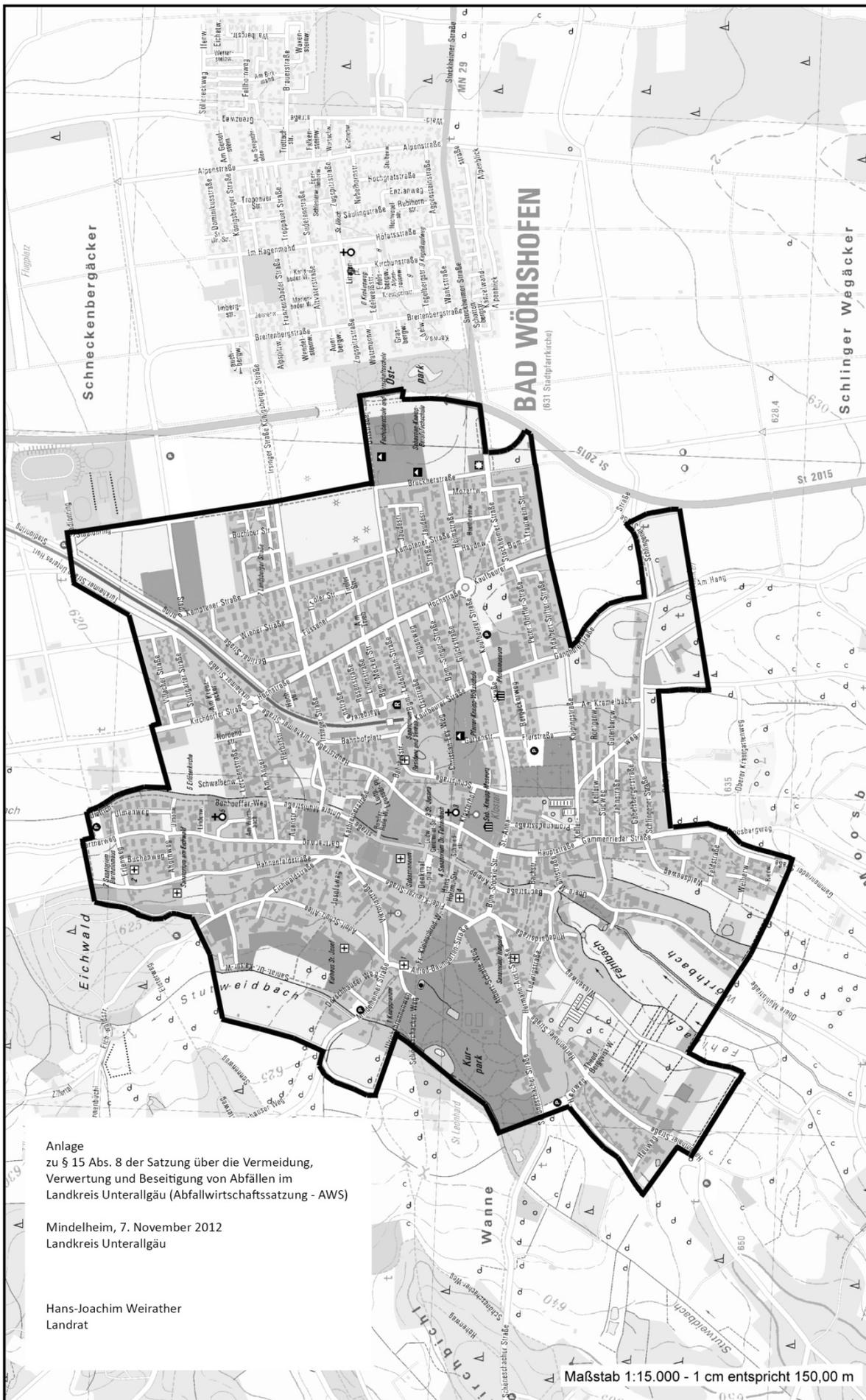
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 7. Dezember 2010 außer Kraft.

Mindelheim, 7. November 2012
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage: 1 Übersichtslageplan



Anlage
zu § 15 Abs. 8 der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Mindelheim, 7. November 2012
Landkreis Unterallgäu

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Maßstab 1:15.000 - 1 cm entspricht 150,00 m

Z 6 - 6360.2/4

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)
vom 7. November 2012

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. ³Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

1. bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1.1 einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	5,00 €	15,00 €	60,00 €
1.2 einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	6,60 €	19,80 €	79,20 €
1.3 einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	10,00 €	30,00 €	120,00 €
1.4 einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	20,00 €	60,00 €	240,00 €
1.5 eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	91,60 €	274,80 €	1.099,20 €

2. bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	183,20 €	549,60 €	2.198,40 €

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €.

(3) Die Gebühr für die Bioabfallerfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	3,00 €	9,00 €	36,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	4,00 €	12,00 €	48,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	6,00 €	18,00 €	72,00 €

(4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 1,90 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,30 € je Gefäß erhoben.

(5) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen angelieferten Abfällen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	140,00 € je 1.000 kg
2. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I	140,00 € je 1.000 kg
3. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	154,00 € je 1.000 kg
4. Altfenster mit Glas zur Verwertung	158,00 € je 1.000 kg

5. abzulagernde oder zu verwertende Stoffe
die im Verhältnis zum Volumen leicht sind
(z.B. Dämmstoffe) 398,00 € je 1.000 kg

²Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

- (6) ¹Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 5,00 € je angefangene 0,1 m³. Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m³ 5,00 €

bis 0,3 m³ 10,00 €.

- (7) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 12,00 € je angefangenen Kubikmeter, für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. ²Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

- (8) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m³ je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

- (9) ¹Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.

- (10)¹Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m³ je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. ³Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 140,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 20,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. ⁴Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

- (11)Für die Entsorgung von Problemabfällen, die aus anderen Einrichtungen als privaten Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € pro kg erhoben.

- (12)Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.

(13)¹Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 m³. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 0,1 m³ und von Altholz bis zu einer Menge von 3,0 m³, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.

(14)Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 100,00 €.

(15)Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags für die Anlieferung von Asbest beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 90x90x120 cm | 10,00 € |
| 2. für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 260x125x30 cm | 15,00 €. |

(16)Soweit die Abrechnung der Gebühr einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben. Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2012, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. ³Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

(5) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.

(6) Beim Erwerb von Big Bags entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Big Bags an den Benutzer.

(7) Der Anspruch nach § 4 Abs. 16 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, beim Erwerb von Big Bags sowie im Falle des § 4 Abs. 16 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschild fällig. ²Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14 und 15 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.
- (3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 6, 7, 9, 12 und 13 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 4, 7 und 9, 12 und 13 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 4 mit Wirkung vom 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 7. Dezember 2010 außer Kraft.

Mindelheim, 7. November 2012
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092.16

Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Herr Martin Zeil, hat Frau Dagmar Fritz-Kramer, Erkheim, die Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft verliehen.

Ein beeindruckendes unternehmerisches Wirken mit dem steten Blick auf Nachhaltigkeit und Ökologie gerichtet, großes Verantwortungsgefühl für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein vielfältiges soziales Engagement zeichnen die Geehrte in besonderer Weise aus. Ich danke Frau Fritz-Kramer für ihren vorbildlichen Einsatz und beglückwünsche sie im Namen des Landkreises zu dieser Ehrung.

Mindelheim, 5. November 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 19. November 2012**, findet um **09:00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Zwischeninformation zum Schwabenbund der Regionen Allgäu, Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller, Ostwürttemberg und des Schwäbischen Donautales
2. Jahresabschlüsse 2003 - 2010 der drei Kreis-Seniorenwohnheime;
Feststellung und Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
3. Jahresabschlüsse 2011 der Kreis-Seniorenwohnheime;
Feststellung und Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
4. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2011;
 - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2011
 - b) Feststellung und Entlastung

5. Beschaffung von Streusalz 2012;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
6. Beteiligungsbericht 2011 des Landkreises Unterallgäu
7. Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu;
Vorgezogener Abschlag auf Fehlbetrag 2012

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. November 2012

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 26.11.2012, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100) die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

- Top 1: Aufgabenfelder der Schwangerschaftsberatung
- Top 2: Jugendhilfeberichterstattung in Bayern - Schwabenbericht 2011
- Top 3: Einrichtung einer Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch
- Top 4: Jugendhilfehaushalt 2013

Mindelheim, 13. November 2012

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen am Tiefenbach und am Westermahdgraben
sowie der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen am Tiefenbach,
des Westerbaches, des Westermahdgrabens und dem Hierbach
im Bereich des Ortsteiles Mattsies durch den Markt Tussenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) mit gesteuerter Abflussdrosselung für ein Rückhaltevolumen von 156.000 m³ durch Errichtung eines ca. 320 m langen und max. 7,4 m hohen Dammes mit einer Dammhöhe von 593,80 m ü. NN am Tiefenbach gemäß den Vorgaben der DIN 19700 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 328, 340, 339, 348, 349, 351, 338/3 und 354/1 der Gemarkung Mattsies,
- die Verrohrung des Straßentwässerungsgrabens an der Kreisstraße MN 6 auf dem Grundstück Fl.Nr. 354/1 der Gemarkung Mattsies,
- den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens für ein Rückhaltevolumen von 25.000 m³ durch Errichtung eines ca. 160 m langen und max. 5,56 m hohen Dammes mit einer Dammkronenhöhe von 600,60 m ü. NN am Westermahdgraben gemäß den Vorgaben der DIN 19700 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 410, 396, 382 und 381 der Gemarkung Mattsies,
- den innerörtlichen Neubau von fünf Überfahrten durch auf Stahlbetonwänden seitlich gelagerten Stahlbetonplatten am Tiefenbach in Mattsies bei Profil km 0+645, 0+680, 0+716, 0+845, und 0+870 und
- die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Aufwertung durch naturnahen Gewässerausbau des Tiefenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 349 und 351 der Gemarkung Mattsies, des Westerbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 253 der Gemarkung Zaisertshofen, des Westermahdgrabens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 382 und 410 der Gemarkung Mattsies und dem Hierbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 473 der Gemarkung Mattsies

durch den Markt Tussenhausen nach den Unterlagen des Arnold Consult AG, 86438 Kissing, vom 29.04.2011 und ergänzende Unterlagen vom 09.12.2011, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 12. November 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen (Landkreis Unterallgäu)
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **201.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **346.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **166.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.291,4728 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 mit insgesamt 129 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,0000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2013** in Kraft.

Woringen, 12. November 2012
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 0,00 € (Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 07.11.2012, GZ 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 22.11.2012 bis 30.11.2012 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburgischer Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. im Ortsteil Klosterwald des Marktes Ottobeuren (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg) vom 16. November 2012	385
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapiertonnenleerung anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2012 und 26.12.2012) sowie des Feiertages Neujahr (01.01.2013)	393
20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	394
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	395

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die
öffentliche Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburgischer Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. im Ortsteil Klosterwald des Marktes Ottobeuren
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg)
vom 16. November 2012**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl I S. 1163), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburg-er Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. im Ortsteil Klosterwald des Marktes Ottobeuren wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Begünstigte der Schutzgebietsfestsetzung ist die Augsburg-er Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-bereich, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung des Marktes Ottobeuren niedergelegt ist; er kann dort während der Dienst-stunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekenn-zeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	III
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über-tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	III
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauf-lage
1.3 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.3 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3 Trockenaborte	verboten
3.4 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.5 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ¹⁾

¹⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	III
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
5. bei baulichen Anlagen	
bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen	
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten
6.2 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für Flächen bis 1.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.3 Rodung	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummer 5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 sowie von den Duldungspflichten der §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist gemäß § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG i.V.m. Art 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

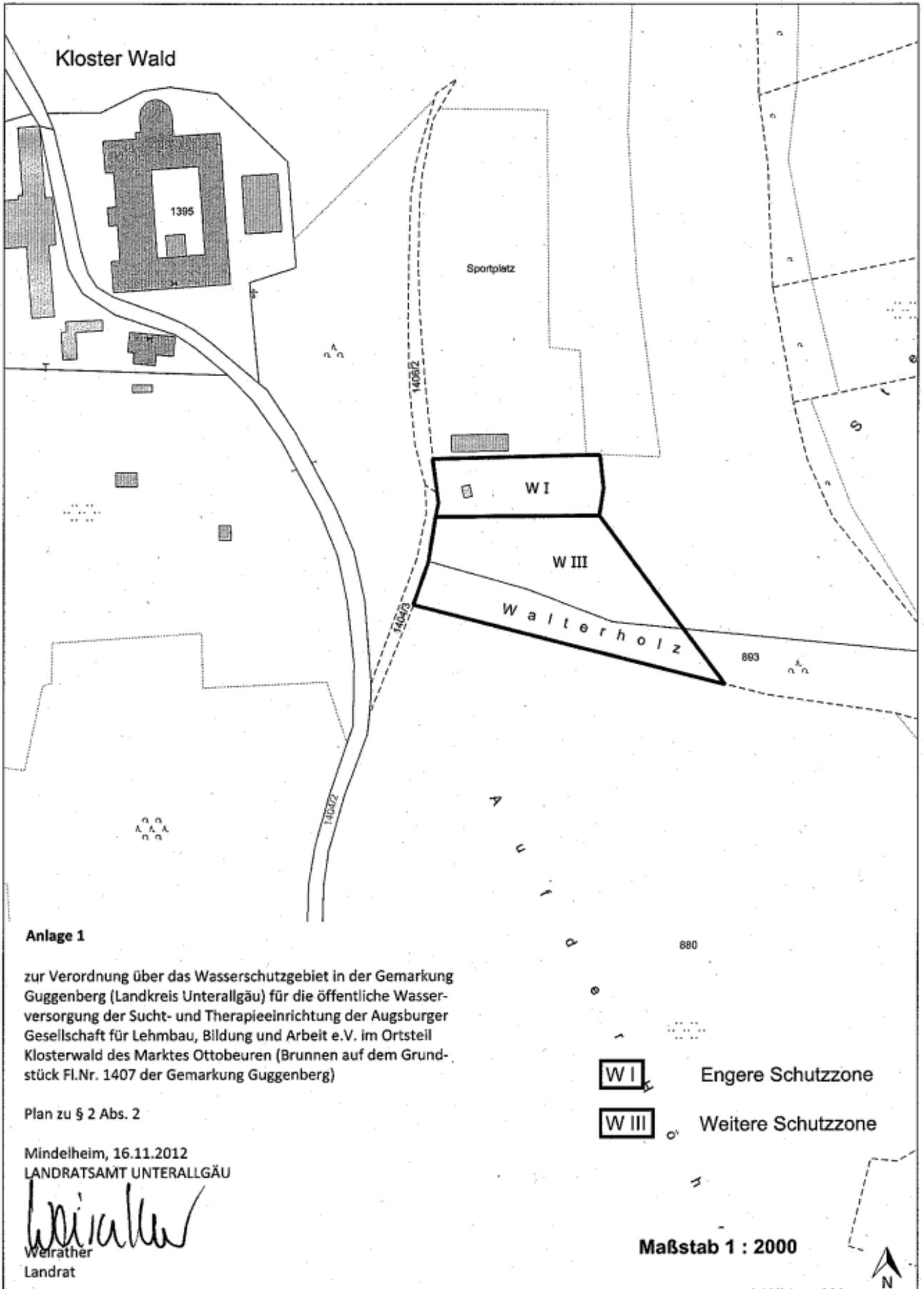
Mindelheim, 16. November 2012

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 1



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburgischer Gesellschaft für Lehm- und Ziegelfabrikation e.V. im Ortsteil Klosterwald des Marktes Ottobeuren (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.2)

Von der Nr. 2.2 sind nicht berührt:

- Düngung nach den Maßgabe der Nr. 6.1
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

3. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.2)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Die Kahlschlagflächen sollen grundsätzlich durch Altbaumbestand ausreichend beschattet sein, um die Entstehung eines Freiflächenklimas zu vermeiden und einen Nitrateintrag aus dem Boden in das Grundwasser zu minimieren.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 16. November 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll-, Biomüll- sowie Altpapier-tonnenleerung anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2012 und 26.12.2012) sowie des Feiertages Neujahr (01.01.2013)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll-, Biomüll- und Altpapier-tonnenleerung folgende Änderungen:

1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2012 und 26.12.2012):

Normaler Abfuhrtag	Montag 24.12.2012	Dienstag 25.12.2012
-----------------------	----------------------	------------------------

<u>vor</u> verlegt auf	Samstag 22.12.2012	Montag 24.12.2012
---------------------------	-----------------------	----------------------

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 26.12.2012	Donnerstag 27.12.2012	Freitag 28.12.2012
-----------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Donnerstag 27.12.2012	Freitag 28.12.2012	Samstag 29.12.2012
----------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Neujahr (01.01.2013):

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 01.01.2013	Mittwoch 02.01.2013	Donnerstag 03.01.2013	Freitag 04.01.2013
-----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Mittwoch 02.01.2013	Donnerstag 03.01.2013	Freitag 04.01.2013	Samstag 05.01.2013
----------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 19. November 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

2 - 0920.2

20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Donnerstag, den 29.11.2012 findet um 9:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Zukünftiges Genehmigungsverfahren der Niederschriften
- TOP 1.2** Vorlage des Jahresabschlusses 2011
- TOP 1.3** Zustimmung zum ILS-Haushalt 2013
- TOP 1.4** Integrierte Leitstelle (ILS) Donau-Iller - Statusbericht
- TOP 1.5** Zusammenfassung der Ergebnisse des Trendreports Rettungsdienstbereich Donau-Iller 2008 – 2010 des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) München
- TOP 1.6** Inbetriebnahme des Notarzt-Standortes Ottobeuren - Statusbericht
- TOP 1.7** 2. Änderung der Anlage zur öffentlich-rechtlichen Ergänzungsvereinbarung gem. Art. 13 Abs. 4 BayRDG 2009 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz - BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.1998 (GVBl Seite 10) vom 21.11.2004 zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller und dem Bayerischen Roten Kreuz
- TOP 1.8** Einhaltung der Hilfsfrist in den Versorgungsbereichen des Rettungsdienstbereiches des ZRF Donau-Iller
- TOP 1.9** Aufwertung des Stellplatzes Babenhausen zur Rettungswache - Aufheben des Beschlusses zur Ausschreibung der Rettungswache aus der 19. Verbandsversammlung
- TOP 1.10** Nachbetrachtung zur rettungsdienstlichen Versorgungssituation im Rettungsdienstbereich Donau-Iller – Vorstellung der Trend- und Strukturanalyse des Instituts für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) München

TOP 1.11 Sonstiges

- 1.11.1** Einheitliches Orientierungssystem an Schulen (EOS) - Informationen und Hinweise für ein einheitliches Konzept im Rettungsdienstbereich des ZRF Donau-Iller

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 15. November 2012

Karin Wuchenauer
stv. Geschäftsführerin

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 523 153

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 5. November 2012
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 46 Mindelheim, 28. November 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 7. November 2012	396
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	413
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	415

Z6 - 6360.2/3

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
vom 7. November 2012**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2002 (BGBl I 2002, 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012, 212) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Landkreis Unterallgäu mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 23. Oktober 2012, Az.: 55.1-8744.01/10, folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Sperrmüll ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Behältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (5) Biomüll ist biologisch abbaubarer, nativ- und derivativ-organischer Abfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der über die Biotonne eingesammelt wird, mit Ausnahme von Speiseresten aus Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht nur in geringen Mengen anfallen.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. ²Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. ³Der Landkreis kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind. ⁴Die Einrichtungen nach Satz 1 werden vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen und zahntechnischen Laboratorien, Instituten für Pathologie, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 03* und 18 02 02),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),

- Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel 18 01 10*),
- c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 18 01 02)
4. Altautos, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 25 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG bzw. § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Behältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme

der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).
²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer von im Kreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).
²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG bzw. § 28 Abs. 1 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG bzw. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG bzw. § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG bzw. § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG bzw. § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,

- b) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - c) Metalle, Schrott,
 - d) Elektronikschrott,
 - e) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
 - f) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - g) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 - h) Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - i) Für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - j) Altholz,
 - k) Speisefette und -öle,
 - l) tragbare Altkleider und Altschuhe,
 - m) Motorrad- und Pkw-Reifen,
 - n) Batterien,
 - o) Bauschuttkleinmengen.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ²Die jeweiligen Annahmebedingungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁴Nicht zulässig ist

1. die Aufstellung anderer Behälter,
 2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
 3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
 4. die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
 1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 2. Sperrmüll (§ 1 Abs. 3),
 3. Für private Haushalte konstruierte Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
 4. Biomüll (§ 1 Abs. 5),
 5. Papier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden und
 6. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 5 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt. ²Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. ³Der Landkreis bestimmt die Art und Menge der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, sind die Abfälle vom Besitzer selbst zur nächsten für das Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. ⁵Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) ¹Sperrmüll (§ 1 Abs. 3), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Der Besitzer hat die Menge des bei ihm anfallenden Sperrmülls so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ³Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁴Bei der Übergabe soll eine verantwortliche Person anwesend sein. ⁵Sperrmüll, Altkühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (3) ¹Biomüll (§ 1 Abs. 5) ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Biomüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem **Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz** und müssen einer dafür zugelassenen Anlage oder einem Speiseresteverwertbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Bionormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. braune Bionormtonnen mit 80 l Füllraum und
3. braune Bionormtonnen mit 120 l Füllraum.

⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

- (4) Papier, Pappe und Kartonagen sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Altpapierbehältern zur Abfuhr bereitzustellen, soweit sie nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert oder von gemeinnützigen Sammlungen erfasst werden. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
2. graue Müllgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum.

- (5) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 3 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum und
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

³Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.

⁴Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 l - 70 l Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden. ⁵Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (6) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (Abfallschlüssel AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechlichen Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

- (7) ¹Können Streusiedlungen/Einöden - insbesondere während des Winters - von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. ²Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Behältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3, ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 5 Satz 2 vorhanden sein; Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 4 Satz 2 werden auf Anforderung auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem ein Restmüllbehältnis vorgehalten wird, bereitgestellt. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bio- und Restmüllbehältnisse zu melden. ³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Wer dem Landkreis nachweist, dass er den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Überlassungszwang für ein Biomüllbehältnis befreit werden.
- (2) ¹Für Privathaushalte soll eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zur Verfügung stehen. ²Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

1. Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	7,5 l pro Bett
2. Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen	1 l pro Kind und Aufsichtspersonal
3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen	3 l pro Beschäftigten
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen	8 l pro Beschäftigten
5. Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen	5 l pro Bett
6. Sonstige	3 l pro Beschäftigten.

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio-, Altpapier- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 bis 5 gestatten, wenn
1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
 2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 vorgehalten wird und
 3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.
- (5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde abzuholen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ²Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und bereitgestellt werden sowie nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. ⁴Die zur Verfügung gestellten Behältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁵Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Schäden an den überlassenen Behältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.
- (7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück oder auf der dem Grundstück gegenüber liegenden Straßenseite so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) ¹Von den im Stadtteil "Kurstadt" der Stadt Bad Wörishofen gelegenen Grundstücken, werden die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse - ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum - vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht. ²Die hiervon erfassten Grundstücke sind in dem als Anlage befindlichen Lageplan gekennzeichnet. Für die nähere Bestimmung ist maßgebend die innere Begrenzung der im Lageplan den Geltungsbereich umschreibende Linie. ³Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (9) ¹Die Behältnisse dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bio- und Restmüll werden vom Landkreis 14-täglich abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. ²Auf Antrag werden 1,1 m³-Container für Restmüll wöchentlich entleert. ³Die Altpapiertonne wird vierwöchentlich geleert. ⁴Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Können die Behältnisse aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 5 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 5 gilt unter anderem als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.
- (4) ¹Die Abfälle sind getrennt nach
1. wiederverwertbaren Materialien,
 2. thermisch behandelbaren Stoffen und
 3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. ²Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw.

nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

(5) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten sind diese Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
2. Kunststoffe
3. Grünabfälle
4. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
5. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
6. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbausphal, Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
7. Bauschutt zur Aufbereitung
8. Bauschutt zur Deponierung
9. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
10. Baustellenabfälle zur Deponierung

³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.

(6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.

(7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

(8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Behältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern oder nicht richtig deklariert,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefern, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
Inkrafttreten

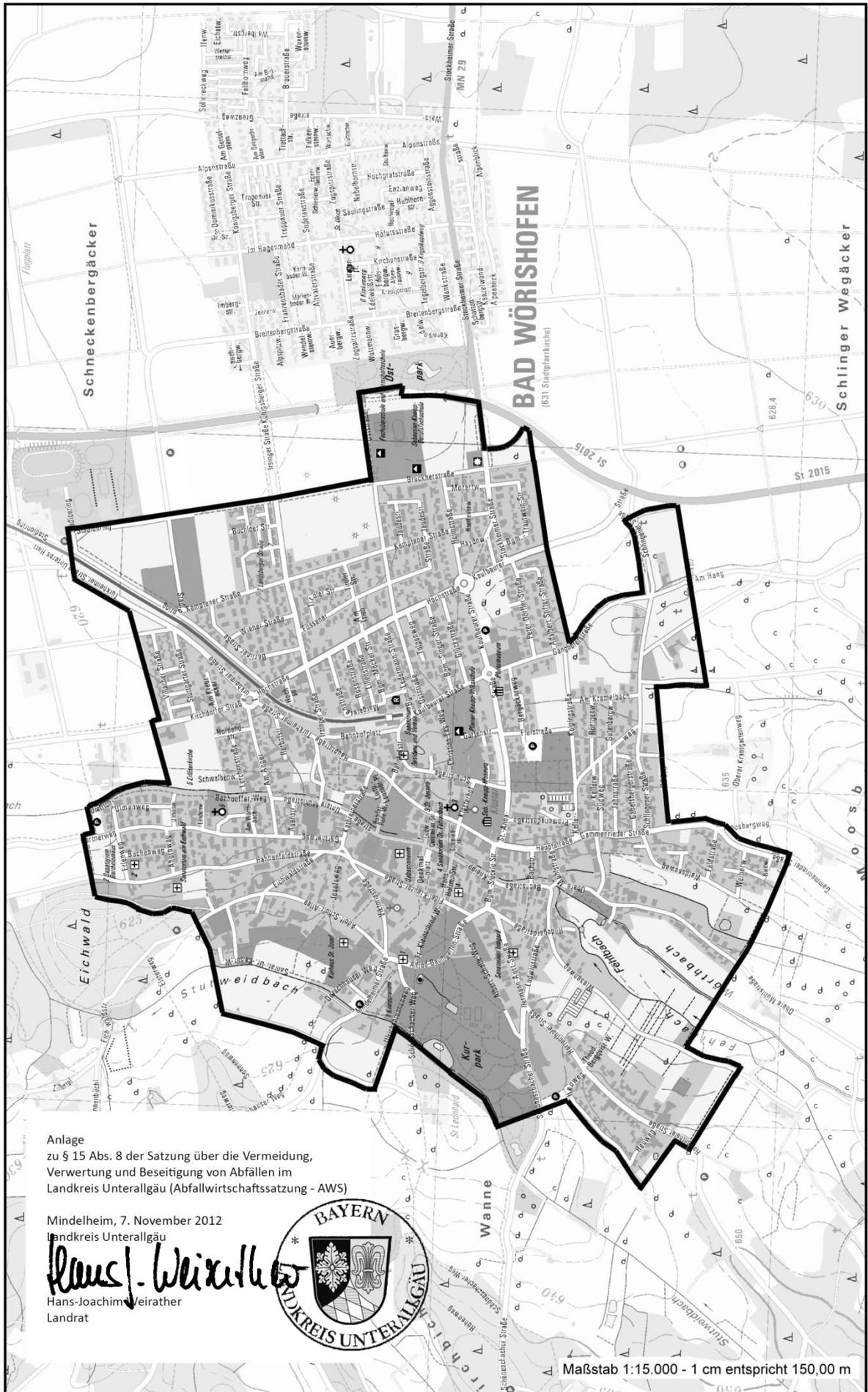
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 7. Dezember 2010 außer Kraft.

Mindelheim, 7. November 2012
LANDKREIS UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Joachim Weirather". The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage



Anlage
zu § 15 Abs. 8 der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen im
Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Mindelheim, 7. November 2012
Landkreis Unterallgäu

Hans-Joachim Weirather
Hans-Joachim Weirather
Landrat



Maßstab 1:15.000 - 1 cm entspricht 150,00 m

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.271.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **90.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **819.600 €** festgesetzt.

- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2011 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2011
Markt Bad Grönenbach	5.273
Gemeinde Wolfertschwenden	1.875
Gemeinde Woringen	<u>1.895</u>
	<u>9.043</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **90,6336 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.273 x 90,6336 € =	477.911,18 € (58,31 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.875 x 90,6336 € =	169.938,07 € (20,73 %)
Gemeinde Woringen	1.895 x 90,6336 € =	<u>171.750,75 € (20,96 %)</u>
		<u>819.600,00 €.</u>

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **0,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2011 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.273 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.875 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Woringen	1.895 x 0,00 € =	<u>0,00 €</u>
		<u>0,00 €.</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Grönenbach, 15. November 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

IV.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 27.11.2012 bis 04.12.2012 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 488 498

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 19. November 2012
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	416
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau der Hasel nordwestlich des Ortsteiles Haselbach durch die Gemeinde Eppishausen	417
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	418

Z4 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Auftraggeber** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
Tel.-Nr.: (0 82 61) 9 95 - 3 22, Fax: (0 82 61) 9 95 - 3 16
E-Mail: kreisbau@lra.unterallgaeu.de
- Art des Auftrages** Ausführung von Bauleistungen, Bauvertrag
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Auftragsgegenstand** Staatl. Berufsschule Mindelheim - Außenstelle Memmingen -
Mindelheimer Str. 6, 87700 Memmingen
Generalsanierung Altbau

Gewerk 18: Malerarbeiten II (Wand-, Decken-, Metallanstriche)
Gewerk 19: Fliesenarbeiten (Wand- u. Bodenfliesen)
Gewerk 20: Natursteinarbeiten II (Boden- und Stufenbeläge)
Gewerk 21: Schlosserarbeiten II (Geländer)
Gewerk 22: Bodenbelagsarbeiten II (Kautschuk und Kugelgarn)
- Ausführungsfristen** Gewerk 18 - ab KW 9-10, 26-37, 43-49 (2013); KW 19-24, 35-37 (2014)
Gewerk 19 - ab KW 27-30, 44-47 (2013); KW 19-22 (2014)
Gewerk 20 - ab KW 30-33 (2013); KW 30-33 (2014)
Gewerk 21 - ab KW 34-36 (2013); KW 34-36 (2014)
Gewerk 22 - ab KW 30-34; 49-1 (2013-14); KW 24-28 (2014)



5. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen schriftlich siehe Ziffer 1
Sachgebiet Z 4 bis spätestens **20.12.2012**
Versand ab **19.12.2012**
 6. **Kostenbeitrag** pro Gewerk 20,00 €
als Verrechnungsscheck oder bar (keine Rückerstattung)
 7. **Angebotseröffnung** Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 22.01.2012 beim
Landratsamt Unterallgäu eingehen. Die genauen Termine sind den
Verdingungsunterlagen zu entnehmen.
 8. **Hinweis**
Weitere Einzelheiten über die vorliegenden Maßnahmen können im Internet unter
<http://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/ausschreibungen.html>
entnommen werden

Mindelheim, den 30. November 2012
-

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau der Hasel nordwestlich des Ortsteiles Haselbach durch die Gemeinde
Eppishausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass im Rahmen des ökologischen Ausbaues der Hasel nordwestlich des Ortsteiles Haselbach für

- die streckenweise Verbreiterung des beidseitigen Uferpufferstreifens,
- den Umbau von sieben Absturzbauwerken in raue Rampen,
- die Herstellung von Uferabflachungen,
- den Aufbau einer neuen Ufervegetation und Schaffung von Sukzessionsflächen,
- den Einbau von Elementen zur Sicherung von Uferanbrüchen und zur Strukturanreicherung des Gewässerlaufs

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 215, 336, 337, 338, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 430, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 447, 448, 449, 450, 457 und 458 der Gemarkung Haselbach durch die Gemeinde Eppishausen nach den Unterlagen des Planungsbüros Daurer, 86879 Wiedergeltingen, vom 17.10.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 29. November 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **879.875 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **569.200 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 200.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012

festgesetzt auf	592.479 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	498.243 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	94.236 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 festgesetzt auf 490

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen 399
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen 91

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen 1.248,73 €
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen 1.035,56 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 322.707 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2011 auf 490 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **658,59 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **140.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Pfaffenhausen, 3. Dezember 2012
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 28.11.2012, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0)

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 48 Mindelheim, 13. Dezember 2012

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	421
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	422
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	424
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 22.11.2012	425

BL - 009-1/2

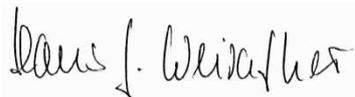
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Josef Hölzle, Pfaffenhausen

Herr Bundespräsident Joachim Gauck hat Herrn Josef Hölzle, Pfaffenhausen, die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Hölzle hat sich vor allem durch sein Engagement um Heimat, Kultur und Brauchtum außergewöhnliche Verdienste erworben. Als Mitbegründer, langjähriger Vorsitzender und „Motor“ der „Freunde Pfaffenhausen e.V.“ hat er das Bewusstsein für Heimat und Geschichte gestärkt und kulturelle Akzente gesetzt. Nahezu 30 Jahre war er auch Organisator des Schafkopfturnieres in Pfaffenhausen, dessen Einnahmen vorwiegend sozialen Zwecken, insbesondere der „Kartei der Not“, zuflossen.

Ich gratuliere Herrn Hölzle ganz herzlich zur Verleihung der Bundesverdienstmedaille und bedanke mich namens des Landkreises Unterallgäu für sein beeindruckendes Wirken.

Mindelheim, 11. Dezember 2012
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.394.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **802.500 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden	74.600 €
b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden	151.000 €
c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk	400.000 €
d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen	180.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Grönenbach, 6. Dezember 2012
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 13.12.2012 bis 20.12.2012 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	15.800 €
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	438.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **70.000 €**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt 15.250 € und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt 14.070 € und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **200.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Pfaffenhausen, 10. Dezember 2012

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Roland Krieger

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 04.12.2012, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 201) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 201) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

S 2 - 9410

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 22.11.2012

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1994, S. 555), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. 2012, S. 30) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, vom 6. Dezember 1988 (RABl. Schwaben vom 16.12.1988, S. 178), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Dezember 2006 (bekanntgegeben in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung entfällt.
2. Aus § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung wird § 14 Abs. 2.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Marktoberdorf, den 22. November 2012

ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT - TBA -

Johann Fleschhut

Landrat des Landkreises Ostallgäu und

Verbandsvorsitzender

Weirather

Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 49

Mindelheim, 20. Dezember

2012



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

von Herzen wünsche ich Ihnen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest.

Ich hoffe, dass für Sie ein glückliches und erfülltes Jahr 2012 zu Ende geht, das Sie mit Zuversicht in die Zukunft blicken lässt.

Der Landkreis Unterallgäu bietet mit einem intakten Arbeitsmarkt und einer hohen Lebensqualität gute Voraussetzungen, damit Sie der Verwirklichung Ihrer Wünsche und Ziele auch im kommenden Jahr wieder ein Stück näher kommen.

Dafür wünsche ich Ihnen alle Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit!

Ihr

Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Haizenbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/5 der Gemarkung Engetried durch Herrn Josef Huber,87733 Markt Rettenbach	428
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1524 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Nikolaus Bersch, Rammingen	429
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	429
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013	431
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012	433
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2012	435

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Haizenbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/5 der Gemarkung Engetried
durch Herrn Josef Huber,87733 Markt Rettenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verlegung des Haizenbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/5 der Gemarkung Engetried durch Herrn Josef Huber, 87733 Markt Rettenbach, nach den eingereichten Unterlagen vom 09.10.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 17. Dezember 2012

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1524 der
Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Nikolaus Bersch, Rammingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 320 m² und einer Wassertiefe von max. 1,0 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1524 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Nikolaus Bersch, 86871 Rammingen, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft, Wiggensbach, vom 27.01.2012 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 14. Dezember 2012

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **322.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **46.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **250.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2012 von insgesamt **186** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.344,0860 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 186 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	81
Apfeltrach	35
Stetten	14
Unteregg	47
<u>Eggenthal</u>	<u>9</u>
Gesamt	186

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	108.871 €
Apfeltrach	47.043 €
Stetten	18.817 €
Unteregg	63.172 €
<u>Eggenthal</u>	<u>12.097 €</u>
Gesamt	250.000 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Dirlewang, 11. Dezember 2012
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **697.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **26.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **377.700 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.079 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	946 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.407 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.379 Einwohner</u>
Gesamt	5.811 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	135.135 €
Gemeinde Apfeltrach	61.490 €
Gemeinde Stetten	91.455 €
Gemeinde Unteregg	89.635 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Dirlewang, 12. Dezember 2012
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.335 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **567 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) VERWALTUNGSUMLAGE

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 5.095 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Gemeinde Holzgünz	40 %	2.038 €
• Gemeinde Sontheim	20 %	1.019 €
• Gemeinde Westerheim	40 %	2.038 €

b) INVESTITONSUMMLAGE

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Gemeinde Holzgünz	40 %	0 €
• Gemeinde Sontheim	20 %	0 €
• Gemeinde Westerheim	40 %	0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Sontheim, 12. Dezember 2012
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 20.12.2012 bis 28.12.2012, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Sontheim, Hauptstr. 41, 87776 Sontheim innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **60.438 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **3.200 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **51.000 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	30 %	15.300 €
Hawangen	11 %	5.610 €
Memmingerberg	59 %	<u>30.090 €</u>
		<u>51.000 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Memmingerberg, 26. November 2012
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat